

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierzehnter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1889.

IX.

Der Streit

der

Bisthümer Arles und Vienne

um den

Primatus Galliarum.

Von

Wilhelm Gundlach.

(Einleitung und erster Theil.)

Einleitung.

1. Die Ansprüche des Bisthums Vienne.

Unter dem Titel 'Floriacensis vetus bibliotheca' kam im Jahre 1605 zu Lyon ein Buch heraus, dessen beide Anhänge der Herausgeber, der Cölestiner Johannes a Bosco (Jean du Boys), im Bilde bleibend, als die rechte und die linke Säulenhalle 'Xyston dexterum' und 'laevum' bezeichnet. In dem Xyston laevum, welches dem Erzbischof Pierre de Villars II. von Vienne zugeeignet ist, werden auf Veranlassung des Erzbischofs¹ 'primatiae Viennensis privilegia quaedam et antiquitates' behandelt, und zwar ist nach den dankenswerthen, aber unzureichenden Ausführungen des Erzbischofs selbst und des Baronius hier eine erschöpfende Darlegung in Aussicht genommen². Ohne bei den 'antiquitates' zu verweilen — das erste und letzte Kapitel des Xyston laevum ist ihnen gewidmet — soll hier nur die Frage der 'primatia' erörtert, nur die Reihe derjenigen Briefe betrachtet werden, welche den Vorrang des Bischofs von Vienne vor anderen Bischöfen zum Gegenstande haben. Unter diesem Gesichtspunkte müssen aber von den einundvierzig Aktenstücken, welche ganz oder — gegen den Schluss hin — stückweise mitgetheilt sind, noch einige ausgeschieden werden; denn der Herausgeber hat sich nicht streng an seine Aufgabe gehalten: er hat auch, um dem Ansehen der Wiener Kirche zu dienen, es sich nicht versagen

1) 'Quodsi tu, o admirande Petre, postules . . .' (p. 2). 2) 'Nam etsi in tuis — der Erzbischof ist angeredet — illis mellitis atque auratis, quae ad clerum Viennensem inscripsisti, operibus iamiam quaedam scripseris, quae huic fundo ornatum conferant, non tamen perpolivisti aut perscripsisti, uti nec tuus ille cardinalis polyhistor . . . Baronius. Quo fit, ut intrepidus racemationem istam amborum contabulationibus appendam' (p. 2. 3). Auf eine Thätigkeit des Erzbischofs Pierre de Villars in dem hier angedeuteten Sinne komme ich im Anfang des zweiten Theiles meiner Arbeit zu sprechen; Baronius kennt und bespricht in den vor dem Jahre 1605 veröffentlichten Ausgaben der *Annales ecclesiastici* nur drei einschlägige Papstbriefe.

können, Urkunden aufzunehmen, in welchen Könige und Kaiser der von ihm vertheidigten Kirche sich gnädig erweisen. Da mit ihnen wenigstens nicht unmittelbar ein kirchliches Vorrecht begründet werden kann, so müssen hier die Urkunden Kaiser Lothars (p. 51)¹, König Karls des Kahlen und seiner Gemahlin Hermentrudis (p. 55)², der italienischen Könige Hugo und Lothar (p. 59)³, des Königs Rudolf von Burgund (p. 61. 63)⁴ und der deutschen Kaiser, Konrads III. (p. 81)⁵ Friedrichs I. (p. 84. 87. 88)⁶ und Friedrichs II. (p. 90)⁷, unberücksichtigt bleiben; es fällt aber auch noch ein Brief Gregors VII. heraus (p. 69), welcher, dem Registrum entnommen⁸, die Primatfrage nicht im mindesten berührt.

Von den dreissig übrig bleibenden Papstbriefen gehören die ersten vier dem zweiten Jahrhundert an. Die beiden ältesten des Papstes Pius I. (140?—155?)⁹ lassen an sich nicht erkennen, dass der Bischof von Vienne, an welchen sie gerichtet sind, eine höhere Stellung in Gallien einnimmt; denn nichts weiter als eine vertraute Beziehung zwischen ihm und dem Bischof von Rom ist aus dem Wortlaut der Schreiben zu erschliessen. Etwas deutlicher sind die beiden Briefe des Papstes Victor I. (189 — c. 199)¹⁰ gehalten, welche beide die Osterfrage zum Gegenstande haben: der Bischof von Vienne, Desiderius, wird nämlich in dem ersten Briefe aufgefordert, 'omnes Galliarum presbyteros' über die richtige von Rom gebilligte Auffassung zu belehren, bez. Paracodas in dem zweiten Briefe angewiesen, dieselbe 'per ecclesias sibi commissas' zu verbreiten.

Wenn die Briefe des zweiten Jahrhunderts eine hervorragende Stellung des Bischofs von Vienne nur allgemein umschreiben — wofern man die nachfolgenden Schreiben beachtet, darf man vielleicht 'omnes Galliarum presbyteros' als auf die Primatialgewalt, 'ecclesias sibi commissas' als auf die Metropolitangewalt zielend auslegen — so ist auch noch der Brief, welcher

1) Böhmer-Mühlbacher, *Regesta imperii*, R. 1061. 2) Diese Urkunde, welche ich von Böhmer nicht verzeichnet finde, käme in der That mittelbar für die vorgenommene Frage in Betracht — denn der König berichtet darin, dass er um des Beistandes des heiligen Mauricius willen gelobt habe, dem Erzbischof von Vienne und seiner Klerisei Unterhalt zu gewähren, 'dum isdem metropolitanus cum subiecto sibi Arelatensi praesule ceterisque praesulibus provincialium Galliarum sanctam synodum teneret bis in anno secundum decreta et statuta Gelasii Romani pontificis in praedicta sede Arelatensi' — wenn die Echtheit nicht in Zweifel gezogen werden müsste: auch darauf komme ich im zweiten Theile der Arbeit zurück. 3) Böhmer, *Reg. Karol. R.* 1416. 4) Böhmer, *Reg. Karol. R.* 1524. 1528. 5) Stumpf, *Die Reichskanzler II*, R. 3511. 6) Stumpf, *R.* 3674. 3780. 4073. 7) Böhmer-Ficker, *Reg. imp.*, R. 755. 8) Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* II, 263; Jaffé-Löwenfeld, *Reg. pont. Rom.*, R. 5026. 9) Jaffé-Kaltenbrunner, R. 45. 46. 10) Jaffé-K., R. 75. 76.

in das dritte Jahrhundert gehört, ähnlich gehalten: aus dem Schreiben des Papstes Cornelius (251—253)¹ kommt hier nur die eine Angabe in Rechnung, dass Lupicius von Vienne — der erste in der Bischofsreihe — durch die Bezeichnung 'archiepiscopus' geehrt wird.

Erst mit dem folgenden Briefe wird die Absicht, welche bei der Zusammenstellung der hier besprochenen Briefe massgebend gewesen ist, völlig geklärt; denn Papst Silvester I. (314—335) thut allen gallischen Bischöfen kund², dass jeder Geistliche, welcher eine Reise machen wolle, sich zuvor mit einer 'Epistola formata' des Bischofs von Vienne zu versehen habe; der Papst bestimmt, dass dieses Recht der Wiener Kirche verbleiben und sich auf sieben Provinzen: Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae, erstrecken solle.

Dass das Vorrecht der Wiener Kirche nicht unbestritten bleibt, findet zuerst in einem Briefe des Zosimus (417—418)³ Erwähnung: der Papst zeigt nämlich dem Erzbischof von Vienne an — von nun an werden die Bischöfe von Vienne ständig als Erzbischöfe aufgeführt — dass er den Bischof von Arles, dessen Bote vor dem Wiener angelangt sei, aus Ehrfurcht vor dem heiligen Trophimus drei Provinzen untergeben, dabei aber doch die alte Befugnis der Wiener Kirche unangetastet erhalten habe, dass der Erzbischof sich also nach der Bestimmung der Synode von Turin vorläufig bis zu einer genaueren Entscheidung mit den benachbarten Bischofstädten der Provinz begnügen solle. Aber schon Leo I. (440—461) stellt infolge der Anmassung des Bischofs Hilarius von Arles die Machtvollkommenheit der Wiener Kirche in ihrem alten Umfange wieder her⁴, und Symmachus (498—514) bestätigt seine Verfügung⁵, indem er dabei in befremdlicher Beschränkung nur 'paroechiarum numerum vel quantitatem Viennensi et Arelatensi sacerdotibus deputatam' erwähnt⁶.

Aus den folgenden zwei Jahrhunderten wird nur ein Brief des Agatho (678—681) beigebracht⁷, welcher einen, wenn auch nur mittelbaren Werth für die Primatansprüche des Wiener Bisthums besitzt; denn der Papst macht darin den Erzbischof Edictus von Vienne als seinen Mittelsmann allen gallischen Bischöfen gegenüber kenntlich, indem er ihm aufträgt, ihnen die Beschlüsse des Concils von Constantinopel mitzutheilen und zur Nachachtung zu empfehlen.

1) Jaffé-K. R. 116.

2) Jaffé-K. R. 177.

3) Jaffé-K. R. 335.

4) Jaffé-K. R. 446.

5) Dieser Brief — du Boys p. 33 — ist von Kaltenbrunner nicht unter den Briefen des Symmachus verzeichnet worden.

6) Auf die Unklarheit des Zosimus-Briefes und die Widersprüche, welche sich ergeben, wenn man ihn mit den Briefen des Leo und Symmachus zusammenhält, gehe ich später ein.

7) Jaffé-Ewald R. 2113.

Im achten Jahrhundert haben dann die Päpste Johann VII. (705—707), Constantin I. (708—715), Gregor II. (715—731), Zacharias (741—752), Stephan II. (752—757)¹, Paul I. (757—767), Hadrian I. (772—795) und Leo III. (795—816) nach der Auffassung des Sammlers durch mannigfache Auszeichnungen die vorwaltende Stellung des Bisthums Vienne verbrieft²; so gewährt Johann, welcher zuerst einen Bischof von Vienne durch die Verleihung des Palliums ehrt, Haare vom Haupte des Apostels Paulus, durch dessen Schüler — sein Name Crescens wird erst im Briefe des Papstes Paul genannt — die Wiener Kirche gestiftet worden sei; Constantin übermacht dem Bisthum andere Kostbarkeiten dieser Art; Gregor weist den Wiener Erzbischof an, der über den Stand der gallicanischen Kirche nach Rom berichtet hat, den Heidenapostel Bonifatius den Fürsten der Franken zu empfehlen; und Zacharias gestattet den Gebrauch der Dalmatica in der Wiener Kirche. Eine allgemein gehaltene Bestätigung haben zwar die Päpste Gregor, Stephan, Paul und Hadrian ertheilt; aber aus den Briefen der drei zuletzt genannten geht zugleich hervor, dass die Gunst der Päpste der Wiener Kirche längere Zeit hindurch nicht einmal für die Metropolitanbefugnis innerhalb der eigenen Provinz auch eine thatsächliche Anerkennung hat verschaffen können. Hadrian theilt nämlich dem Erzbischof von Vienne mit, er habe es bei Karl dem Grossen durchgesetzt, dass die *'archiepiscopalis dignitas per octoginta annos a Francis conculcata'* wiederhergestellt werde. Papst Leo endlich bestätigt gleichfalls die alte Hoheit der Kirche und erweitert ihren Machtbereich, indem er die Provinz der Alpes Graiae mit dem Hauptort Tarantasia, die Bestimmung seiner Vorgänger angeblich erneuernd, der Metropolitan Gewalt des Wiener Erzbisthums unterwirft.

Im neunten Jahrhundert bewilligen die Päpste Paschal I. (817—824)³ und Eugen II. (824—827)⁴, der erste unter Verleihung des Palliums an den Erzbischof Barnard, der Wiener Kirche eine allgemeine Bestätigung ihres Vorranges. Nicolaus I. (858—867) lässt die Anerkennung desselben entnehmen aus seinem ersten Schreiben⁵, in welchem er den Erzbischof Ado die Beschlüsse einer römischen Synode ausser seinen Suffraganen auch anderen Erzbischöfen mitzutheilen heisst; derselbe Papst bestätigt in einem zweiten Briefe⁶ ausdrücklich die Ver-

1) Dieser Brief ist von Ewald (R. 2385) dem Papste Stephan III. beigelegt worden; da indessen du Boys bei der Anordnung der einzelnen Stücke stets die Zeitfolge beobachtet und den Brief vor dem Schreiben des Papstes Paul I. eingereiht hat, so ist es klar, dass er den Papst Stephan II. als Urheber ansieht. 2) Jaffé-E. 2146. 2151. 2158. 2258. 2385. 2367. 2412. 2533. 3) Jaffé-E. R. 2549. 4) Jaffé-E. R. 2563. 5) Jaffé-E. R. 2693. 6) Jaffé-E. R. 2877.

fügung des Papstes Leo; er zuerst giebt dabei deutlich an, dass der dem Erzbischof gewährte Vorrang — die Primatialgewalt — die Vertretung des apostolischen Stuhles — 'vices' — in den sieben Provinzen bedeutet und in der Ansetzung der Synoden und der Wahrnehmung kirchlicher Gerichtsbarkeit besteht; er zuerst nennt sieben Bischofsstädte: Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba Vivarium, Geneva, Tarantasia und Maurienna, welche der Metropolitangewalt der Wiener Kirche unterstehen.

Das zehnte Jahrhundert liefert in dem Brief des Papstes Sergius III. (904—911)¹ eine Bestätigung jener Anordnung Silvesters I., welche dem Bisthum Vienne den Primat in sieben Provinzen beilegt, und eine Anerkennung der Einkünfte, welche die Wiener Kirche kraft ihrer Metropolitangerechtigkeit aus ihrer Provinz bezieht.

Um die Mitte des elften Jahrhunderts hat dann Leo IX. (1048—1054) dem Wiener Bisthum den Primat über sieben Provinzen bestätigt²; Gregor VII. (1073—1085) hat nach einer allgemeinen an die Wiener Kirche gerichteten Aufforderung³, auf die Wiederbeischaffung aller ihrer Gerechtsame bedacht zu sein, das nämliche gethan und ausserdem betreffs der Metropolitangewalt verfügt⁴, dass, obzwar 'secundum antiquam auctoritatem catalogi' achtzehn Sprengel dem Bischof von Vienne zukommen, derselbe doch inzwischen bis zu einer genaueren Prüfung sich mit den sieben zuerst von Nicolaus genannten begnügen solle. Aehnlich wie Gregor VII. verwehrt in seinem ersten Briefe⁵ der Papst Urban II. (1088—1099) jede Beraubung der Wiener Kirche, so lange ihr der Oberhirte fehle; er gebietet, diesem Zustande durch die Wahl eines neuen Erzbischofs schleunig ein Ziel zu setzen. In dem zweiten Briefe⁶ bekräftigt er dann allgemein alle Rechte, welche seine Vorgänger dem Erzbisthum Vienne zugestanden haben.

1) Jaffé-L. R. 3544. 2) Jaffé-L. R. 4285. 3) Jaffé-L. R. 5025.

4) Jaffé-L. R. 5024: Da in R. 5025 die Wiener Kirche aufgefordert wird, die Wiedergewinnung aller Rechte und Besitzungen, insbesondere der 'abbatia sancti Barnardi' zu betreiben, und in R. 5024 dieselbe Abtei mit anderen Besitzungen und Rechten dem Bisthum Vienne feierlich zugesprochen wird, so liegt es ja nahe, wie es von Jaffé-L. geschehen ist, in R. 5025 lediglich die Aufforderung zur Ausführung dessen zu sehen, was in 5024 gewährt worden ist; weil aber 5025 zu 5024 sich ebenso verhält, wie der erste Brief des Papstes Nicolaus I. (2693) zu seinem zweiten (2877) und wie der erste Urbans II. (5350) zu seinem nächsten (5421), von welchen oben gleich die Rede sein soll — der frühere bereitet in allgemeiner Fassung lediglich auf die umfassende Darlegung des späteren vor — so dürfte doch an der Reihenfolge, wie sie du Boys hergerichtet hat, festzuhalten d. h. 5025 vor 5024 zu setzen sein. 5) Jaffé-L. R. 5350. 6) Jaffé-L. R. 5421.

Endlich bringt das zwölfte Jahrhundert in je einem Briefe der Päpste Paschal II. (1099—1118)¹ und Calixt II. (1119—1124)² mit mannigfachen neuen Ehrenvorrechten auch für die alten Befugnisse der Wiener Kirche umfassende Bestätigungen. Die Metropolitangewalt wird für sechs der von den früheren Päpsten aufgeführten Sprengel anerkannt, das Haupt des siebenten aber, der Bischof von Tarantasia, welcher selbst die Würde eines Metropoliten innehat, dem Wiener Erzbischof als vorgeordnetem Primas unterstellt: da nun der Primat von Papst Paschal in allgemeiner Angabe, von Calixt mit genauer Nennung auch auf die sieben Provinzen geltend zugestanden wird, die zuerst von Papst Silvester aufgezählt worden waren, so ist die Schmälerung des Metropolitanbereichs durch eine Erweiterung des Primatialgebietes ausgeglichen.

Mit diesen dreissig Briefen, wie sie hier in ihrem Inhalt kurz beschrieben worden sind, soll also die Meinung erweckt und begründet werden, dass das Bisthum Vienne fast durch ein volles Jahrtausend, seit jener Zeit, da Victor I. den Bischöfen von Vienne Aufträge für 'omnes Galliarum presbyteros' und 'ecclesias sibi commissas' ertheilte, bis auf Calixt II., der vor seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl Erzbischof von Vienne gewesen war, eine bevorzugte Stellung in Gallien eingenommen hat.

Schon im Anfang des vierten Jahrhunderts wird, um die Wiener Ansprüche in wenige Sätze zusammenzudrängen, dem Bischof von Vienne der Primat über die Provinzen Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae verliehen; im Anfang des fünften Jahrhunderts erfährt dann zwar das Primatialgebiet um drei Provinzen, welche an Arles fallen, eine Verkürzung; aber schon nach wenigen Jahrzehnten wird die Gewalt in altem Umfange dem Erzbisthum wieder zuerkannt. Wenn dann erst im neunten Jahrhundert von Nicolaus I. eine förmliche Bestätigung der Primatialbefugnisse erfolgt — er zuerst fasst sie in dem Ausdruck 'vices' des apostolischen Stuhles zusammen —, so soll doch wohl nach den allgemeinen Worten der Päpste des siebenten und achten Jahrhunderts angenommen werden, dass auch sie den Erzbischöfen von Vienne den Primat belassen haben. Eine kleine Aenderung bringt danach erst das zwölfte Jahrhundert in der Ausdehnung des Primatialbereiches zu Wege, indem Tarantasia aus dem Wiener Metropolitanverbande gelöst und als achte Provinz, als Alpes Graiae, der Primatialhoheit der gedachten Kirche unterworfen wird.

Ueber die Befugnisse des Primas erfährt man von Silvester zuerst und auch allein, dass der Bischof von Vienne

1) Jaffé-L. R. 6596.

2) Jaffé-L. R. 6822.

jeden Geistlichen mit der für eine grössere Reise nöthigen *Epistola formata* ausrüsten dürfe, dann erst von Nicolaus, dass der Wiener Erzbischof als Primas das Recht habe, Synoden anzusetzen und in kirchlichen Dingen die Gerichtsgewalt auszuüben. Als Vermittler zwischen dem apostolischen Stuhle und den Bischöfen des Primatialgebietes wird der Erzbischof im siebenten und neunten Jahrhundert, als Vermittler zwischem dem Papst und den fränkischen Fürsten nur im achten Jahrhundert kenntlich gemacht; er wird — nachdem schon vereinzelt in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Benennung zu ersehen ist — von dem beginnenden fünften Jahrhundert an durch den Titel 'Erzbischof' geehrt und zum ersten Male im Anfang des achten Jahrhunderts durch die Verleihung des *Palliums* ausgezeichnet.

Das Gebiet, welches der Erzbischof von Vienne, als Metropolitanbischof beherrschte, wird zu Beginn des fünften Jahrhunderts verkleinert, indem der Bischof angewiesen wird, vorläufig mit den benachbarten Bischofstädten zufrieden zu sein. Wenn dann Leo I. den alten Stand der Dinge wieder herrichtet, so wird unaufgeklärt gelassen, wie weit denn nach dem alten Stande der Dinge die Metropolitangewalt des Bisthums reichte. Der Verfall, welcher darauf im achten Jahrhundert thatsächlich eintritt, kann doch das Recht auf die von den Päpsten anerkannte Hoheit nicht beseitigen: sie wird wieder hergestellt und von Leo III. auf das Bisthum Tarantasia ausgedehnt. Die erste genaue Umschreibung ihres Geltungskreises liefert im neunten Jahrhundert Nicolaus, indem er sieben Bischofstädte nennt. Gregor VII. erwähnt dann wohl, dass von Rechts wegen achtzehn Sprengel dem Erzbisthum Vienne zustehen, bestätigt aber trotzdem das Metropolitangebiet in dem von Nicolaus angegebenen Umfange. Endlich wird im zwölften Jahrhundert eine kleine, das Bisthum Tarantasia angehende Aenderung getroffen, welche für Vienne schon nach der einzigen in dem Briefe des Papstes Sergius angegebenen Befugnis des Metropolitanbischofs: in den Bisthümern seines Gebietes Abgaben zu erheben, von Bedeutung ist.

Die umfassenden Ansprüche des Erzbisthums Vienne, welche Jean du Boys zuerst vor die Oeffentlichkeit brachte, indem er die dreissig Schriftstücke in seinem lateinisch geschriebenen Buche mit einer knappen Erläuterung begleitete, wurden im Jahre 1623 von Jean le Lièvre, einem Angehörigen der Wiener Kirche, mit salbungsvoller Ausführlichkeit französisch in seiner '*Histoire de l'antiquité et sainteté de la cité de Vienne*' vertheidigt — diese Ansprüche waren aber nach Alter und Ausdehnung zu verletzend, als dass die nächstbetheiligte Kirche in Frankreich; das Erzbisthum Arles, dazu hätte schweigen können.

2. Die Ansprüche des Bisthums Arles.

Im Jahre 1629 trat ein Domherr der Arler Kirche Petrus Saxius (Pierre Saxy) mit seiner in Aix veröffentlichten Schrift 'Pontificium Arelatense'¹ hervor, welche dem Erzbischof Gaspard de Laurent von Arles gewidmet ist. Wenngleich die Schrift nicht von vorn herein sich als eine Vertheidigungsschrift ausgiebt, veranlasst durch die Angriffe, welche durch du Boys und le Lièvre von Seiten der Wiener Kirche erfolgt waren, so kann doch über die eigentliche Bestimmung des Buches kein Zweifel aufkommen, da einerseits die ganze Darstellung auf den Beweis angelegt ist, dass die Arler Kirche den Primat in Gallien besessen habe, andererseits in die Erzählung p. 46—56 eine ausführliche Abhandlung eingeflochten ist, welche unter dem Titel 'Primatus metropolis et vicaria pontificum trans Alpes praefectura sanctae Arelatensis ecclesiae' dasselbe Ziel angriffsweise anstrebt. So wenig nun verkannt werden kann, dass die Darlegung Saxys, den Wiener Ausführungen überlegen, von einem umfassenderen Gesichtspunkt aus von staten geht — es sind namentlich die Concilien, welche er neben den Papstbriefen für seinen Zweck verwerthet — so ist doch seine Auseinandersetzung mit du Boys keine glückliche zu nennen; denn seine Kraft versagt fast überall da, wo er dem einzelnen der von seinen Gegnern vorgewiesenen Stücke gegenübersteht — auf Grund einer eigenen Beobachtung wagt Saxy p. 31 nur den Silvester-Brief du Boys' zu verwerfen; bei dem Zosimus-Briefe deutet er p. 32 nur eben seinen Verdacht an, während er p. 156 das Schreiben Hadrians an Bertericus von Vienne als echt sogar für seine Aufgabe verwendet — er deckt sich ganz mit dem Ansehen anderer Gelehrten, deren Urtheil er unbefugt verallgemeinert, so dass er nicht so sehr die Unzulänglichkeit der von seinem Gegner vorgegebenen Beweisstücke durchschaut, als von dem Rechte seiner Sache durchdrungen ist und demgemäss im Schimpfen sich ergeht: 'Quod attinet ad Boschum Caelestinum monachum', sagt er am Schlusse seiner oben berührten Abhandlung, 'illum explodit ipse Scaliger refellitque Baronius de furto convictum; nec tanti illum facio, ut in confutando haeream, achronismo maxime perpetuo laborantem, et cuius praecipuum munus est, gratiam quaerere et ementito illam calamo mercari'.

Von den sechzig Papst- (und Kaiser-) Briefen, mit welchen Saxy die Rechte des Bisthums Arles belegt — nur die wichtigsten sechsundzwanzig führt er in ihrem vollständigen Wortlaut, die andern theils stückweise, theils in kurzer Inhaltswiedergabe an — gehören die ältesten in das fünfte Jahrhundert.

1) 'Seu historia primatum sanctae Arelatensis ecclesiae cum indice rerum politicarum Galliae et Provinciae tempore uniuscuiusque primatis'.

Eröffnet wird ihre Reihe von einem Briefe des Zosimus (417–418), der Magna charta der Arler Kirche¹; denn damit wird in dem Streite, welchen die Arler Kirche um zwei in fremden Sprengeln belegene Parochien begonnen, nicht nur ihr Anspruch als berechtigt anerkannt, sondern ihr auch mit Beziehung auf ihre ursprüngliche Stellung als Mutterkirche des ganzen gallischen Landes ein Recht auf alle ihre anderen Parochien ausserhalb ihres geschlossenen Gebietes zugebilligt; ferner wird derselben die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, für den Umfang der Vianner und der beiden Narbonner Provinzen zugestanden², endlich dem Bischof von Arles die Vollmacht ertheilt, jeden gallischen Geistlichen, welcher für eine längere Reise sich mit einer Epistola formata zu versehen habe, damit auszustatten und alle etwa entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, wofern nicht die Wichtigkeit der Sache die Entscheidung des apostolischen Stuhles erheische. Alle diese Rechte sind, wie der Papst in seinem Schreiben den Bischöfen Galliens und der sieben Provinzen ankündigt, dem Patroclus, dem zeitigen Leiter des Bisthums Arles, übertragen. Fünf andere Briefe des Zosimus³ gehen lediglich darauf aus, den sofort hervortretenden Widerstand der Metropolitanbischöfe der Provinzen Viennensis und Narbonensis I. und II. zu brechen und sie dem Bischof von Arles gefügig zu machen.

Um zu zeigen, dass die vorwaltende Stellung, welche der Papst Zosimus der Stadt Arles in kirchlichen Dingen zuerkannt hatte, in ihrer politischen Bedeutung ein Gegenstück findet, führt Saxy eine Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II. aus dem Jahre 418 an, in welcher sie — wie es seiner Zeit der Praefect Petronius gehalten habe — Agricola, den Praefectus praetorio Galliens anweisen, alljährlich in der Zeit vom 13. August bis zum 13. September in Arles, als der Metropolis, ein Concilium der sieben Provinzen vornehmlich um der Rechtspflege willen zu veranstalten, und die Stadt Arles durch den Beinamen 'Constantina' ehren⁴.

Nachdem dann Saxy auf einen Brief des Papstes Coelestin

1) Jaffé-K. R. 328. 2) Wenn der Papst von dieser Befugnis des Bischofs sagt: 'sicuti semper habuit', und ihm befiehlt, dass er die drei genannten Provinzen 'ad pontificium suum revocet', so ist der Widerspruch, welcher in diesen Worten sich bekundet, so zu lösen, dass man annimmt: der Bischof habe die Befugnis zwar rechtlich stets bisher besessen, aber sie erst jetzt auch thatsächlich für die drei Provinzen zur Geltung zu bringen.

3) Jaffé-K. R. 331. 332. 333. 334. 341. Auch R. 340, in welchem Patroclus von Arles aufgefordert wird, gegen den hartnäckigen Proculus von Marseille einzuschreiten, gehört hierher, wird aber von Saxy nicht erwähnt.

4) Das Schreiben, welches mit den Worten: 'Saluberrima magnificentiae' beginnt, ist von Haenel im Corpus legum p. 238 abgedruckt.

(422—432) hingedeutet (J.-K. 369), aus welchem ihm eine Bestätigung der Gerichtsgewalt des Bischofs von Arles sich ergibt, stellt er das ungünstige Verhalten des Papstes Leo I. (440—461) dem Bisthum Arles gegenüber dar.

Die Missgunst des Papstes war, wie sein an die Bischöfe der Wiener Provinz gerichtetes Schreiben (J.-K. 407) erkennen lässt, bedingt durch die unersättliche Gier und die unbesonnene Hast des Bischofs Hilarius von Arles und durch die besondere Auffassung, welche Leo von der Magna charta der Arler Kirche hegte. Er konnte den Bischof beschuldigen, dass er die Ordinierung in allen gallischen Kirchen sich angemasst habe, dass er den Bischof Celidonius zu Unrecht abgesetzt und den todkranken Bischof Proiectus, der eine baldige Auflösung erwarten liess, vorzeitig aufgegeben, beiden aber Nachfolger bestellt und diese gegen den Willen der Bürgerschaften mit Waffengewalt in ihre Bischofstädte eingeführt habe, während doch — das ist die Auffassung des Papstes von der vorwaltenden Stellung des Bisthums Arles — voreinst der Papst Zosimus den Bischof Patroclus von Arles nur 'temporaliter', d. h. doch nur die Person dieses Bischofs, nicht aber sein Bisthum mit der Primatialgewalt ausgestattet habe. So zeitigt denn der unversöhnliche Gegensatz eines kleinen Papstes in Gallien zu dem im ganzen Abendlande schaltenden Oberhirten die Verfügung Roms, dass die Gewalt jedes Metropolitanbischofs in seiner Provinz wiederhergestellt, Hilarius aber nicht nur der Befugnis, Synoden zu berufen und Recht zu sprechen, beraubt, sondern auch der Ermächtigung entkleidet werden soll, in der Provincia Viennensis irgend einen Bischof zu ordinieren. Aber selbst in dieser für Arles so ungünstigen Entscheidung wird die Nothwendigkeit des Primates mindestens für einen Fall anerkannt: denn der Papst schlägt vor, wann immer die Bischöfe aus mehr als einer Provinz zu einer Synode zu versammeln seien, unter den Bischöfen dem Alterspräsidenten das Recht zuzuweisen, seine Mitbischöfe zusammenzuberufen.

Leo wusste von den Kaisern Theodosius II. und Valentinianus III. einen Erlass zu erwirken — er findet sich in den von den Ballerini herausgegebenen Werken Leos (I, 642) —, in welchem sie ihrem Präfecten in Gallien Aëtius aufgeben, den Satzungen des apostolischen Stuhles Geltung in Gallien zu verschaffen.

Die strenge Verneinung jeglichen Rechtes der Arler Kirche hat aber Leo nicht dauernd festgehalten. Schon aus dem Briefe, in welchem er den Nachfolger des Hilarius, den Bischof Ravennius von Arles, bestätigt¹, möchte Saxy schliessen, da

1) Jaffé-K. R. 434.

der Papst darin den Hilarius einen Mann *'sanctae memoriae'* nennt, dass selbst gegen den Hilarius die päpstliche Ungnade nicht von Bestand gewesen sei. Ohne dann des Schreibens zu gedenken, in welchem Leo dem Ravennius die Aufforderung zu Theil werden lässt, mit ihm in schriftlichem Verkehre zu verbleiben¹, führt Saxy den Brief, welcher nach einer an die Bischöfe der ganzen Provinz zu richtenden Warnung dem Bischof von Arles die Bannung des in Gallien sein Unwesen treibenden Petronianus aufträgt², als Beleg dafür an, dass Leo aus freien Stücken von seiner missliebigen Haltung Arles gegenüber zurückgekommen sei.

Eine Aufforderung dazu bot sich dem Papste in der Bitte, welche alle auf einer Synode versammelten Bischöfe an Leo richteten³. Sie gehen den Papst um eine Wiederherstellung der einst von Zosimus an das Bisthum Arles verliehenen Gerechtsame an, indem sie es als billig hinstellen, dass, wie Rom wegen des heiligen Petrus die Herrschaft über alle Kirchen führe, so Arles über die gallischen Kirchen den Vorrang beanspruchen dürfe wegen des heiligen Trophimus, der, von Petrus entsandt, die Arler Kirche begründet und von ihr aus den Christenglauben in Gallien verbreitet habe. Der Bitte entspricht Leo in der Weise, dass er in einem Briefe⁴ lediglich den Streit um die Metropolitanhoheit, welcher in jüngster Zeit die Ordinierung des Bischofs von Vaison zum Gegenstande hatte, zwischen Arles und Vienne schlichtet; in der Erkenntnis nämlich, dass bald die eine, bald die andere Stadt in kirchlichen Dingen in derselben Provinz vorgewaltet habe⁵, verfügt er, da nun einmal Vienne die dem Hilarius aberkannte Befugnis kraft päpstlicher Verleihung besässe, dass diesem Bisthum vier Bischofstädte: Valentia, Tarantasia, Geneva und Gratianopolis zustehen, die andern aber derselben Provinz dem Bisthum Arles untergeben sein sollten.

Wenn Saxy sich bemüht, das ihm unbequeme Urtheil des Papstes, welches die zwischen Arles und Vienne wechselnde Vormacht, also die Gleichstellung beider Städte betrifft, dadurch abzuschwächen, dass er den Ausspruch auf das politische Gebiet hinüberzuspielen sucht — er meint p. 68, das Urtheil auf die beiden Städte als gleichbedeutende Stationen der römischen Flotte beziehen zu dürfen — so vergeht er sich gegen den klaren Wortlaut des Briefes; er übersieht aber auch, dass Leo in dem angezogenen Schreiben allein die

1) Jaffé K. R. 435.

2) Jaffé-K. R. 436.

3) Leonis M. opera

edd. Ballerinii I, 993.

4) Jaffé-K. R. 450.

5) Dis Stelle lautet:

'ita enim semper intra provinciam vestram et Viennensem et Arelatensem civitates claras fuisse, ut quarundam causarum alterna ratione nunc illa in ecclesiasticis privilegiis nunc ista praecelleret'.

Metropolitanhoheit behandelt, die Primatialgewalt der Arler Kirche dagegen in einem zweiten Briefe desselben Datums¹ stillschweigend anerkannt zu haben scheint, indem er den Bischof mit einem Auftrage an alle Bischöfe bedenkt und ihn so als Mittelsmann zwischen dem apostolischen Stuhle und den gallischen Bischöfen bezeichnet.

Der Nachfolger Leos, der Papst Hilarus (461—468) heisst dann den Bischof von Arles, den Antritt seines Pontificats allen Bischöfen 'per universam Provinciam' bekannt zu machen² — das bedeutet nicht etwa nur den im Bereiche seiner eigenen Provinz sesshaften Bischöfen, sondern allen, deren Sitze unter den geographischen Begriff der altrömischen Provincia fallen; denn dass der Papst eine auch über andere Provinzen als die eigene sich erstreckende Befugnis des Bischofs von Arles anerkennt, ergibt sich aus seinen folgenden Schreiben, von welchen drei, wie das erste noch dem Jahre 462 angehören³. Er macht darin zunächst als eine Pflichtverletzung dem Bischof von Arles zum Vorwurf, dass er ihm nicht gemeldet habe, wie auf ungesetzlichem Wege Hermes, der Metropolitanbischof der Provincia Narbonensis I., 'quae', so sagt er, 'ad monarchiam Arelatensis ecclesiae pertinet', zu seiner Würde gekommen sei, wie ferner Mamertus, der Bischof von Vienne, in Dia, einer Stadt, die der Wiener Kirche nicht unterstehe, einen Bischof unter Anwendung von Gewalt eingesetzt habe; der Papst verlangt darüber Bericht; er verfügt dann zwar, dass das Recht, innerhalb der ersten Narbonner Provinz Bischöfe zu ordinieren, so lange Hermes lebe, dem ältesten Bischof der Provinz zustehen solle, bis es nach des Hermes Tode wieder an die Narbonner Kirche zurückkehre; aber wenigstens die eine Befugnis, alljährlich die Bischöfe aus den Provinzen, aus welchen es angehe, zu Conventen zu berufen, weist er dem Bischof von Arles zu; ja er macht sogar dem Bischof Aussicht auf die vollständige Wiederherstellung seines Metropolangebietes, indem er den Bischof Mamertus von Vienne bedroht, falls er im Widerstand beharre, ihm die vier Städte, welche Leo seinem Bisthum einstmals zugesprochen, abzunehmen und dem Bisthum Arles zurückzugeben.

Ohne dass dem jüngsten von Saxy noch beigebrachten Hilarus-Briefe (J.-K. 562), in welchem von einem Streite des Bischofs Ingenus gehandelt wird, eine Bedeutung für den Arler Primat zuerkannt werden könnte, ist als letzter Beleg desselben im fünften Jahrhundert das Schreiben des Papstes Gelasius (492—496) zu erwähnen, in welchem dem Bischof

1) Jaffé-K. R. 451.

2) Jaffé-K. R. 552.

3) Jaffé-K. R. 553

(von Saxy, da es nur vertraute Beziehungen zwischen dem Papste und dem Bischof von Arles ergibt, nicht erwähnt), 554. 555; 556. 557. 559.

von Arles aufgegeben wird, allen gallischen Bischöfen die Erhebung des Gelasius auf den Stuhl Petri anzuzeigen¹.

In das sechste Jahrhundert führen die Briefe des Symmachus (498—514) hinein. Nachdem er in seinem ersten Schreiben² auf die Klage des Bischofs von Arles: von dem Papste Anastasius II. (496—498) habe der Bischof von Vienne widerrechtlich eine die Metropolitangewalt von Arles schädigende Verfügung erlangt, bestimmt hat, dass beide Parteien bevollmächtigte Vertreter nach Rom entsenden sollen, bestätigt er in einem zweiten Briefe³ dem Aeonius von Arles, dass für die Zahl der Bischofstädte, in welchen Arles die Ordinierung der Bischöfe zustehe, die Uebung der alten Zeit massgebend sein soll; als dann aber Caesarius, der Nachfolger des Aeonius, in Rom persönlich das Recht seines Bisthums verfißt, gewährt der Papst ihm eine ausdrückliche Bestätigung der Verfügung Leos des Grossen, nach welcher das Metropolitangebiet zwischen den streitenden Bisthümern so aufgetheilt wird, dass vier Städte an Vienne, die andern aber an Arles fallen⁴. Was die Ehrenvorrechte anlangt, aus welchen die Primatialgewalt sich zusammensetzt, so hat der Papst dem Bischof von Arles den Gebrauch des Palliums und für seine Diaconen, wie es auch in der römischen Kirche gehalten werde, den Gebrauch der Dalmatica gestattet⁵; er hat ferner, einem Antrage des Bischofs Caesarius entsprechend⁶, einige kirchenrechtlichen Vorschriften erneuert und den Bischof damit betraut, sie den gallischen Bischöfen einzuschärfen⁷; er hat endlich einem noch weiter gehenden Ansuchen des Caesarius⁸ stattgegeben und verfügt⁹, dass der Bischof ein aufmerksames Auge auf alle in Gallien und Spanien etwa erwachenden Glaubensstreitigkeiten haben solle, dass er, so oft es angebracht erscheine, die Bischöfe, insonderheit auch den Bischof von Aix, zu einer Synode zusammenrufen dürfe, um so alle minder wichtigen Sachen zur Entscheidung zu bringen, die wichtigeren aber zur Aburtheilung dem römischen Stuhle zu unterbreiten, und dass er alle aus Gallien und Spanien nach Rom reisenden Geistlichen, welche sich eine *Epistola formata* zu beschaffen hätten, damit ausstatten könne.

Die Briefe der Päpste Hormisda (514—523), Felix IV.

1) Jaffé-K. R. 640. 2) Jaffé-K. R. 753. 3) Jaffé-K. R. 754.
 4) Jaffé-K. R. 765. 5) Saxy führt für diese Thatsache ausser der *Vita Caesarii* auch einen in seiner Handschrift nur als Bruchstück erhaltenen Brief des Symmachus an, von welchem ich weiter unten handeln werde.
 6) Die Bittschrift, welche beginnt: '*Sicut a persona*' ist uns als Anhang der päpstlichen Entscheidung überliefert. 7) Jaffé-K. R. 764; Saxy spricht nicht von diesem Briefe.
 8) Auch diese Eingabe des Bischofs — '*Quantum in omnibus*' — ist der von ihr veranlassten Verfügung des Symmachus angehängt. 9) Jaffé-K. R. 769.

(526—530), Johann II. (532—535) und Agapit I. (535—536) kommen kaum für die Primatfrage in Betracht; denn Hormisda theilt dem Caesarius von Arles und seinen Suffraganen mit, dass die dardanischen, fast alle illyrischen und die scythischen Bischöfe zur katholischen Kirche zurückgekehrt seien¹; Felix bestimmt, dass bei der Ordinierung der Bischöfe die Vorschriften der Kirche genau beachtet werden sollen²; Johann verfügt wohl auf die Anklage der gallischen Bischöfe, dass der Bischof von Riez, Contumeliosus, zu entsetzen und der verwaisten Kirche in Caesarius von Arles ein Visitator zu bestellen sei, aber er beschränkt dabei doch diese Befugnis lediglich auf die Wahrnehmung des Gottesdienstes, so dass der Bischof jede Einmischung in die Vermögensverwaltung und die Rangordnung der Geistlichen sich zu versagen habe³; Agapit endlich macht dem Caesarius darüber Vorhaltungen, dass er in der Contumeliosus-Angelegenheit nicht genau nach den Satzungen der Kirche zu Werke gegangen sei⁴.

Die Schreiben des Papstes Vigilius (537—555) sind an drei aufeinander folgende Bischöfe von Arles erlassen. In dem ersten wird noch dem Caesarius aufgetragen, darüber zu wachen, dass König Theodebert von Austrasien die ihm für die Eingehung eines unerlaubten Ehebündnisses auferlegte Busse auch in der rechten Weise zur Ausführung bringe⁵; in dem zweiten Briefe ist schon Auxanius von Arles angesprochen⁶: ihm wird die Gnade des apostolischen Stuhles verheissen, wofern er seinem Vorgänger Caesarius in der Treue gegen den Papst nacheifere, seine Bitte aber, welche die Anlegung des Palliums und andere Dinge betrifft, vorläufig, so lange nicht der Kaiser davon verständigt sei, als unerfüllbar bezeichnet. Zwei Jahre danach gewährt dann Vigilius die Anliegen des Bischofs⁷ auf Verwendung des Königs Childebert und mit Einwilligung des Kaisers Justinian und seiner Gemahlin Theodora, indem er ihm im Reiche Childeberts⁸ die

1) Jaffé-K. R. 777. Ein anderer Brief desselben Papstes, von welchem nur wenige den Antritt seines Pontificates betreffende Worte erhalten sind: R. 770, wird von Saxy nicht berührt. 2) Jaffé-K. R. 874. 3) Jaffé-K. R. 886. 887; Saxy weist irrthümlich p. 96 den letzteren Brief dem Papste Agapit zu. 4) Jaffé-K. R. 890; ein anderes Schreiben desselben Papstes: R. 891, in welchem Agapit es ablehnt, einer Bitte des Caesarius zu willfahren, weil es ihm durch die kirchlichen Vorschriften verwehrt sei, ein Kirchengut seinem rechtmässigen Besitzer zu entziehen, wird von Saxy nicht angeführt. 5) Jaffé-K. R. 906. 6) Jaffé-K. R. 912. 7) Jaffé-K. R. 913. 914. 8) Der Papst will in R. 914 seine Verfügung zur Beherzigung anheimgegeben wissen 'universis episcopis provinciarum omnium per Gallias, qui sub regno vel potestate gloriosissimi filii nostri Childeberti regis Francorum constituti sunt, sed et his, qui ex antiqua consuetudine ab Arelatensi consecrati sunt vel consecrantur episcopi' — der mit 'sed et his' eingeleitete Zusatz ist, glaube

‘vices’ des apostolischen Stuhles überträgt: die Befugnis des Bischofs soll darin zum Ausdruck kommen, dass er die geringeren Streitigkeiten, nachdem er eine zureichende Anzahl von Bischöfen zusammenberufen, entscheide, die wichtigeren aber nur erörtere und dann nach Rom berichte und jedem Bischof seines Vicariatsgebietes, welcher eine längere Reise unternehmen wolle, eine *Epistola formata* ausstellen dürfe; ferner wird dem Bischof die Ermächtigung zu Theil, das *Pallium* in Gebrauch zu nehmen; und indem er damit betraut wird, alle Bischöfe von dieser Verfügung zu unterrichten und durch seinen Zuspruch die Eintracht zwischen seinem König Childebert und dem Kaiser zu erhalten, wird ihm endlich nicht allein zwischen Papst und Bischöfen, sondern auch zwischen Papst und König die Rolle eines Mittelsmannes zugewiesen. Die richterliche Gewalt, mit welcher der Bischof von Arles ausgestattet war, wird ihm zum ersten Mal zur Anwendung zu bringen empfohlen in der Angelegenheit des *Praetextatus*, in welcher der Bischof besonders bei dem Papste vorstellig geworden war¹. Nach Ablauf eines Jahres bestätigt *Vigilius* auch dem *Aurelianus*, dem Nachfolger des *Auxanius*, die diesem gewährten Vorrechte, indem er ihn zu seinem *Vicar* im Reiche *Childeberts* ernennt²; er beruhigt dann die gallischen Bischöfe, als deren Vertreter *Aurelianus* die Besorgnis hatte laut werden lassen, ob denn der Papst auch den rechten Glauben habe, durch Uebersendung eines Bekenntnisses und mahnt den Bischof, in der gefährvollen Lage, in welcher der apostolische Stuhl sich befinde — die *Gothen* haben *Rom* eingenommen — den König *Childebert* anzugehen, dass er sich für die römische Kirche verwende³.

Von dem Papste *Pelagius I.* (555–560) lassen die sechs Briefe, welche *Saxy* anführt⁴, erkennen, dass er sowohl seine

ich, nur in dem Sinne zu fassen, dass zu den in *Childeberts* Reich ansässigen Bischöfen auch diejenigen hinzugefügt werden sollen, welche unmittelbar der *Metropolitangewalt* des Bischofs unterworfen sind: da das *Metropolitangebiet* des *Bisthums Arles* nur zum Theil in den Grenzen des genannten Reiches lag, so schien wohl der Zusatz der päpstlichen Kanzlei angebracht zu sein, wenngleich es selbstverständlich ist, dass durch politische Wandelungen nicht ohne weiteres die *Metropolitangebiete* verkümmert werden dürfen; so ist denn auch in der Bestätigung, welche *Vigilius* nach Jahresfrist dem Nachfolger des *Auxanius* ertheilt: *R. 919*, bei einer sonst vollständigen sachlichen Uebereinstimmung mit der dem *Auxanius* gewährten Verfügung (*R. 914*) nur von den Bischöfen in *Childeberts* Reich die Rede. 1) *Jaffé-K. R. 915.* 2) *Jaffé-K. R. 918. 919.*

3) *Jaffé-K. R. 925.* 4) *Saxy* hat zwei Briefe des *Pelagius* (*Jaffé-K. R. 938. 939*), von welchen der erste das Glaubensbekenntnis des Papstes enthält und an alle Christen gerichtet ist, der zweite die abtrünnigen Bischöfe *Tusciens* zur Kirche zurückzuführen sich bemüht, nicht erwähnt, aber auch den Brief unbeachtet gelassen, in welchem *Pelagius* den Bischof

eigene Rechtgläubigkeit dem König Childebert zu beweisen, wie den Schutz der bevorrechteten Stellung des Bisthums Arles ihm ans Herz zu legen beflissen ist. Die eine Hälfte seiner Briefe¹ hat das erstbezeichnete Ziel: er übersendet dabei auch Reliquien, um welche der König gebeten, dem Bischof Sapaudus von Arles, verpflichtet ihn aber gleichzeitig für die gewissenhafte Rücklieferung dieser also nur leihweise überlassenen Kostbarkeiten Sorge zu tragen und wünscht von dem Bischof zu hören, wie der König und die gallischen Bischöfe sein Bekenntnis aufgenommen haben². Die Vorrechte von Arles werden in der Weise bestätigt, dass der Papst dem Bischof Sapaudus die 'vices' des apostolischen Stuhles in Gallien überträgt, ihm damit unter Verleihung des Palliums die Gerichtsbarkeit und die Befugnis überlassend, jeden gallischen Geistlichen mit einer Epistola formata auszustatten³; der König, dessen Wunsch bei dieser Bestätigung massgebend war, wird aufgefordert, den Bischof in dieser Ehrenstellung zu erhalten⁴, und sofort auf die Beschwerde des Sapaudus zurechtgewiesen, als er der Klage eines dem Bisthum Arles untergebenen Bischofs soweit Gehör geschenkt, dass er dem Arler Primas aufgab, sich dem klagenden Bischof zur Verantwortung zu stellen⁵.

Den Beschluss im sechsten Jahrhundert machen die Briefe des Papstes Gregor des Grossen, welcher im Jahre 595 in einem dreifältigen Schreiben an den Bischof Vergilius von Arles, die austrasischen Bischöfe und den König Childebert II. die Vorrechte des Bisthums Arles bestätigt⁶: auf Verwendung des Königs und in Anbetracht des Umstandes, dass die Arler Kirche den Christenglauben im gallischen Lande verbreitet habe, überträgt er mit der Erlaubnis, das Pallium zu gebrauchen, dem Bischof die 'vices' des apostolischen Stuhles für den Umfang des ganzen austrasischen Reiches. Durch diese Ehrenstellung ist der Bischof ermächtigt, jeden Bischof

Sapaudus von Arles auffordert, mit ihm häufig Briefe zu wechseln (R. 940), ja selbst von einem Schreiben keinen Vermerk genommen, welches den Streit zwischen Arles und Vienne angeht (R. 941): der Papst empfiehlt nämlich darin dem Bischof von Arles, welcher über eine Beeinträchtigung seiner Kirche von Seiten des Viennener Bischofs Klage führt, gleichzeitig mit diesem einen Sachwalter nach Rom zu schicken, damit es nicht scheine, als ob er — der Papst — wenn kein Vertreter des Bisthums Arles zur Stelle sei, sich in der Rolle eines Anklägers gegen Vienne gefalle, sondern dass er als Richter, die Form der Billigkeit wahrend, seiner Geneigtheit gegen Arles ungescheut sich hingeben könne. 1) Jaffé-K. R. 942. 943. 947. 2) Der Wunsch des Papstes hat zur Voraussetzung einen Brief (R. 946), in welchem er den König ausführlich über seinen Glauben aufgeklärt hat: Saxy hat dieses Schreiben übergangen. 3) Jaffé-K. R. 944. 4) Jaffé-K. R. 945. 5) Jaffé-K. R. 948. 6) Jaffé-E. R. 1374. 1375. 1376.

die für eine weitere Reise erforderliche *Epistola formata* auszufertigen und in kirchlichen Dingen Recht zu sprechen in der Weise, dass er geringere Streitigkeiten selbständig, bedeutendere aber nach Anhörung einer Synode von zwölf Bischöfen entscheide, die schwierigsten und wichtigsten aber, besonders Glaubenssachen dem römischen Stuhle zur Schlichtung überlasse; der Eigenschaft eines Primas im austrasischen Reiche entspricht es auch, dass dem Bischof von Arles der besondere Auftrag des Papstes ertheilt wird, den König zu mahnen, dass er der Simonie in seinem Lande steuere.

Nachdem Saxy dann noch die Aufschrift eines vierten Gregor-Briefes sich zu nutze gemacht, in welcher Vergilius von Arles als der Bischof der gallischen Mutterstadt bezeichnet wird¹, bringt er jene Verfügung des Papstes zur Sprache², nach welcher ausdrücklich der Machtbereich des Bisthums Arles gegen den des Bischofs Augustinus, des mit umfassender Vollmacht nach England gehenden päpstlichen Sendboten, abgegrenzt und geschützt wird: seine Vollmacht, wird darin bestimmt, erstrecke sich nicht auf das gallische Land, weil der Bischof von Arles in Ausübung uralter Rechte nicht verkürzt werden dürfe; Augustinus habe demnach mit dem Arler Bischof sich in Verbindung zu setzen und durch gütliche Uebereinkunft die Abstellung dessen zu erreichen, was ihm etwa tadelnswerth erscheine.

Aus dem siebenten und achten Jahrhundert und der ersten Hälfte des neunten weiss Saxy keinen Papstbrief anzuführen, in welchem der Hoheitsrechte des Bisthums Arles Erwähnung geschähe; erst von Nicolaus I. (858—867) wird ein an Rotlandus, den Erzbischof von Arles — von nun an ist stets von dem Erzbisthum Arles in den Papstbriefen die Rede — gerichtetes Schreiben beigebracht, welches für die Primatfrage in Rechnung kommt³. Aber wenn Saxy mit Beziehung auf diesen Brief seiner durch die grosse Lücke von zwei und einem halben Jahrhundert veranlassten Bekümmernis in dem erlösenden Ausruf (p. 176) Luft macht: *‘Procurata demum Arelatensi ecclesiae pristina dignitas!’* — so stellt sich doch darin nur die Auffassung des Anwaltes der Arler Kirche dar, welcher nur zu leicht glaubt, was er wünscht; denn aus dem Wortlaut des Briefes ist allein zu entnehmen, dass der Erzbischof Rotlandus den Papst mit der etwas verschämten, aber keinem Missverständnis ausgesetzten Bitte angegangen hat, in dem Archive die Gunstbeweise früherer Päpste gegen das Bisthum Arles ermitteln zu lassen, und dass Nicolaus ihm erwidert, er sei von dem früheren Vorrang der Arler Bischöfe, als der Vertreter des apostolischen Stuhles in Gallien, sehr

1) Jaffé-E. R. 1437.

2) Jaffé-E. R. 1843.

3) Jaffé-E. R. 2757.

wohl unterrichtet, einer Stellung, die im übrigen durch das fünfte ökumenische Concil bezeugt werde, dass er aber dem Erzbischofe, wofern er ihm gehorsam bleibe, auch von seiner Seite Beschirmung und Erhöhung nur erst in Aussicht stellt.

Eine förmliche Bestätigung der Ehrenrechte des Erzbisthums Arles ist im neunten Jahrhundert nicht vor dem Jahre 878 nachweisbar, als Papst Johann VIII. durch zwei seiner Briefe die einst von Gregor dem Grossen an Vergilius von Arles und die austrasischen Bischöfe erlassenen Verfügungen fast wortgetreu für den Erzbischof Rostagnus wiederholt (J.-E. 3148. 3149). Diese Anerkennung bleibt aber auch die einzige im ganzen Jahrhundert, da ein anderer Brief selbst des nämlichen Papstes, welchen Saxy herbeizieht (J.-E. 3155), schon nicht mehr in Betracht kommt.

Wenn im zehnten Jahrhundert Papst Johann X. (914—928) noch Rostagnus aufgetragen haben soll (p. 76), den Bischof Agius von Narbo Martius seiner Würde zu entsetzen¹, so wird man darin nicht mit Nothwendigkeit eine Bekundung der Primatialgerechtigkeit des Erzbisthums Arles erblicken müssen, so dass auch im zehnten Jahrhundert nur eine einzige Bekräftigung übrig bleibt (J.-L. 3743): der Papst Johann XIII. (965—972) verdammt auf die Beschwerde des Erzbischofs von Arles die Bedränger seiner Kirche, indem er lebhaft beklagt, *'quia primas Arelatensis ecclesiae, quae principatum et caput obtinet ceterarum ecclesiarum, secunda a Romana sede, multimodis lacerationibus eviscerata iacet'*.

Mit diesem Briefe ist die Reihe der Belege zu Ende, welche für die Primathoheit der Arler Kirche angeführt werden können: denn ein von Saxy noch angezogenes Schreiben Gregors VII. (J.-L. 5112) ist wohl von ihm selbst nicht gerade für die Primatfrage vorgebracht worden.

Wenn man die angeführten Papstbriefe als massgebend betrachtet, so werden die Ansprüche des Bisthums Arles im Zusammenhange nur im fünften und sechsten Jahrhundert, vereinzelt dann noch einmal ausführlich im neunten und ganz allgemein einmal im zehnten Jahrhundert begründet: sie müssen indessen je nach dem sie die Metropolitan- oder die Primatialgewalt betreffen, wohl auseinandergehalten werden.

Zosimus macht den Versuch, die Metropolitanhoheit des Bisthums Arles über die ganze alte Provincia, die Provinzen Viennensis und Narbonensis I. und II. auszudehnen, indem er dem Bischof von Arles das Recht verleiht, die Bischöfe dieser Provinzen zu ordinieren. Leo der Grosse stellt indessen nicht nur die Gewalt der Metropolitanbischöfe dieser Pro-

1) Ein solcher Brief ist von Jaffé-L. nicht verzeichnet.

vinzen wieder her, sondern entzieht auch dem Bischof von Arles überhaupt die Befugnis, irgend einen Bischof zu weihen, bis er nach einigen Jahren das Metropolitangebiet zwischen Arles und Vienne in der Weise scheidet, dass er vier Bischofstädte dem Bisthum Vienne, die übrigen derselben Provinz dem Bisthum Arles unterstellt. An dieser Verfügung ist von keinem der folgenden Päpste — wenn man von Anastasius II. absieht, dessen Entscheidung nicht von Bestand war — gerüttelt, die zwischen Arles und Vienne streitige Metropolitangewalt also schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts endgültig geregelt worden.

Die Primatialgewalt wird von Zosimus auf ganz Gallien ausgedehnt, von Leo dem Bischof von Arles zunächst aberkannt, indem mindestens für das Recht, Synoden einzuberufen, der älteste der Bischöfe in Vorschlag gebracht wird, dann aber, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend dem Bischof von Arles wieder zugestanden, da dieser wiederholt als Vermittler zwischen dem Papst und anderen gallischen Bischöfen erscheint. Der Nachfolger des Leo scheint den Primatialbereich mit dem Begriff der alten Provincia begrenzt, Gelasius ihn wieder auf das ganze Gallien ausgebreitet zu haben, wozu dann Symmachus auch noch Spanien hinzufügte. Als Arles den Franken in die Hände fiel, gab vornehmlich dasjenige Theilreich, welchem Arles angehörte, mit seinen Grenzen auch das Mass für das Primatialgebiet des Bisthums Arles ab: zur Zeit des Caesarius scheint es das von Theodebert I. verwaltete Austrasien gewesen zu sein, unter Vigilius ist es das Reich Childeberts I. mit Einschluss der nach altem Brauche dem Bisthum Arles unterstellten Bischöfe, unter Pelagius das ganze Gallien, insbesondere das Gebiet Childeberts I. und unter Gregor dem Grossen das austrasische Reich, wie es von Childebert II. beherrscht wurde, bis unter Johann VIII. wieder das 'regnum Galliarum' dafür eintritt.

Was die einzelnen Befugnisse anbelangt, so sind nicht alle Päpste darüber einig, ob die Epistola formata an alle Geistlichen, welche eine weitere Reise unternehmen wollen, zu ertheilen sei, oder nur an Bischöfe: Zosimus, Symmachus und Pelagius sind für das erstere, Vigilius, Gregor I. und Johann VIII. für das letztere. Ingleichen schwanken die Bestimmungen über die Formen, in welchen der Bischof von Arles die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen habe: während Zosimus den Beirath der in einer Synode versammelten Bischöfe noch nicht kennt, verfügt Hilarus, dass eine solche alljährlich von dem Bischof von Arles zu berufen sei, Symmachus und mit ihm wohl auch die folgenden Päpste überlassen es der sich geltend machenden Nothwendigkeit. Auch die Zahl der einzuberufenden Bischöfe ist nicht stets dieselbe: nachdem Vigilius noch

von einer zureichenden Anzahl gesprochen, verfügt Gregor der Grosse, dass zwölf Bischöfe für diejenigen Streitigkeiten zusammenberufen werden sollen, welche der Bischof von Arles nicht allein entscheiden könne; die wichtigsten Streitfragen behalten alle Päpste der Entscheidung des apostolischen Stuhles vor. Es ist in dieser Stellung der Bischöfe von Arles begründet, dass sie für alle Verfügungen der Päpste zwischen diesen und den Bischöfen ihres Primatialbereiches und, sobald sie einem Merowingerreiche zugetheilt worden sind, auch zwischen den Päpsten und den Königen die Vermittelung übernehmen. Ihr Amt, von Symmachus zuerst in dem Pallium auch mit einem äusseren Ehrenschild bedacht, ist am frühesten von dem Papste Vigilius als der Vicariat des apostolischen Stuhles bezeichnet worden.

3. Unvereinbarkeit der beiderseitigen Ansprüche: die Aufgabe.

Wer in den Jahrhunderten, über welche die Arler Briefe sich ausbreiten, die von den beiden streitenden Bisthümern in Anspruch genommenen Rechte überblickt und in dem Zustande ihrer höchsten Entwicklung an einander hält, der muss finden, dass Arles von den sieben Bisthümern, aus welchen Vienne sein Metropolitangebiet zusammensetzt, drei für sich fordert, dass, während Vienne seinen Primat nur über die sieben Provinzen des südlichen Galliens ausgedehnt wissen will, Arles seiner Primatialgewalt die sieben Provinzen nebst dem ganzen Gallien, ja sogar Gallien und Spanien zusammen unterstellt. Die Unvereinbarkeit der beiden vorgeblichen Rechte tritt aber nicht erst hervor, als ihre Ausbildung zum Ziele gelangt ist; sie macht sich schon im fünften und sechsten Jahrhundert unter den Päpsten Zosimus, Leo und Symmachus und im neunten unter Nicolaus für die Metropolitan-, wie für die Primatialgewalt bemerkbar.

Der in seinem Wortlaut höchst unklare Zosimus-Brief, welcher in der Wiener Sammlung dargeboten wird, lässt, der Entscheidung der Turiner Synode nachgebend, die Metropolitangewalt des Wiener Bischofs zeitweilig nur über die benachbarten Städte bestehen; der Zosimus-Brief dagegen, welcher in der Reihe der Arler Briefe begegnet, vernichtet überhaupt die Metropolitanbefugnis des Bischofs von Vienne, da er die ganze Wiener, wie die Narbonner Provinzen dem Bischof von Arles als alleinigem Metropolit unterwirft. Wenn dann Leo der Grosse nach der Wiener Ueberlieferung die vor dem Eingriff des Zosimus gültige Vertheilung der Bischofstädte in der Wiener Provinz wiederherstellt — es müssen also mehr als die benachbarten Städte vor Zosimus dem Bisthum Vienne unterthan gewesen sein —, so hat derselbe Leo nach Arler Auffassung zwar zuerst dem Bischof von Vienne

die ganze Provinz als Metropolitangebiet überwiesen, dann aber dasselbe auf nur vier Städte beschränkt.

Da den Wiener Briefen zufolge Silvester I. die Wirkung des Primats der Wiener Kirche für sieben Provinzen angeordnet, Zosimus aber davon drei an Arles abgegeben hat, so bleibt unter ihm die Primatialgewalt des Bischofs von Vienne in vier Provinzen bestehen; der Zosimus-Brief der Arler Sammlung dehnt den Primat des Bisthums Arles nicht auf drei Provinzen nur, sondern über das gesammte Gallien aus. Leo soll dann nach Wiener Ueberlieferung die Primatialgewalt in dem von Silvester beliebten Umfange, d. h. in sieben Provinzen wiederhergestellt haben; nach dem Berichte von Arler Seite hat er aber mindestens in seiner letzten Zeit für seinen Verkehr mit den gallischen Bischöfen sich der Vermittelung des Bischofs von Arles bedient und ihm damit einen Vorrang vor den anderen zuerkannt. Wer etwa diesen Zwiespalt dadurch zu beseitigen versucht, dass er annimmt, Leo, welcher ja auch in der Metropolitanfrage seine Anschauung geändert habe, brauche nicht bis zuletzt an der nach der Wiener Auffassung mitgetheilten Entscheidung festgehalten zu haben, der dürfte doch durch die Verfügung des Papstes Symmachus behindert werden: denn dieser Papst hat in einem von der Wiener Partei vorgewiesenen Schreiben die Verfügung Leos — das will doch wohl besagen in der Wiener Fassung — erneuert, während er den Primatialbereich des Bisthums Arles nach Arler Bericht über Gallien und Spanien erstreckt hat. Im neunten Jahrhundert endlich soll nach Wiener Angabe Papst Nicolaus I. (im Jahre 862) die Anerkennung des Vicariats, welcher 867 förmlich bestätigt wurde, bekundet haben, indem er dem Erzbischof von Vienne einen Auftrag auch an andere Erzbischöfe auszurichten gab: man wird das nicht gelten lassen können, ohne den Papst der Doppelzüngigkeit zu zeihen; denn nach der Aussage der Arler Partei hat er zwei Jahre danach dem Erzbischof von Arles wenigstens versprochen, ihn nach dem Beispiel seiner Vorgänger im Bisthum, die den Vicariat besessen haben, zu erhöhen.

Dieser Widerstreit der Rechte in den Briefen der nämlichen Päpste des fünften, sechsten und neunten Jahrhunderts weist klärllich darauf hin, dass hier untergeschobene Schriftstücke in Wirkung gesetzt worden sind. Auf welcher Seite der Betrug geübt worden, nach welcher Seite der Angriff zu richten ist, das möchte schon aus dem ferneren Verhalten der beiden Parteien sich ergeben.

Dass diejenige Partei, welche in der 1629 erfolgten Darlegung Saxys die Rechte des Bisthums Arles vertritt, jemals in ihren Ansprüchen auch nur das mindeste nachgelassen hätte,

ist mir nicht bekannt geworden¹; wohl aber macht sich diese Erscheinung in absonderlicher Weise bei der anderen Partei, bei den Geschichtschreibern geltend, welche nach du Boys und le Lièvre von den Rechten der Wiener Kirche gehandelt haben.

Im Jahre 1708 liess in Lyon Jean-Baptiste Drouet de Maupertuy eine Geschichte der Wiener Kirche² erscheinen, welche gewidmet ist 'à Monseigneur Armand de Montmorin, archevêque et comte de Vienne, primat des primats des Gaules et par un indult du saint siège vicegérant du souverain pontife dans la province de Vienne et dans sept autres provinces'. Da aus dem Zueignungsschreiben zu entnehmen ist, dass der Erzbischof sich mit Erfolg gegen das Ansinnen gewehrt hat, seinen hochtönenden Titel aufzugeben³, so ist vielleicht die Entstehung dieser neuen Geschichte der Wiener Kirche auf das Streben zurückzuführen, die Welt neuerdings von dem guten Rechte des Erzbisthums zu überzeugen. Wenn de Maupertuy dieses Ziel wirklich verfolgt, so muss man das Verfahren, welches er dafür als zweckdienlich erachtete, ein durchaus verfehltes nennen; denn indem er die Bischöfe und Erzbischöfe von Vienne der Reihe nach abhandelt und alle irgend erfindlichen Nachrichten über sie an gehöriger Stelle zusammenträgt, von den zehn ältesten Papstbriefen aber, welche du Boys mittheilt, dabei vollkommen schweigt, giebt er einerseits, da ihm sonst eine vortreffliche

1) Ich habe daraufhin die nachstehend verzeichneten Schriften angesehen: 1. Gilles du Port, Histoire de l'église d'Arles, tirée des meilleurs auteurs anciens et modernes, où l'on parle du célèbre différend entre les archevêques de cette ville et ceux de Vienne etc. Seconde édition. Paris 1691. 2. Fabre (de Tarascon), Panégyrique de la ville d'Arles, prononcé le 25 avril 1743, jour de Saint-Marc, dans l'église collégiale de Notre-Dame-la-Major, suivi de remarques historiques pour prouver les faits avancés dans le discours etc. Arles 1743. 3. J.-M. Trichaud, Histoire de la sainte église d'Arles. I. II. Paris-Nîmes 1857. Das zuletzt angeführte Werk hat mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Königliche Bibliothek in München zur Benutzung nach Berlin übersandt. 2) L'histoire de la sainte église de Vienne, contenant la vie et les actions remarquables des cent six archevêques qui en ont tenu le siège depuis l'an 62 de Jésus-Christ, qu' elle fut fondée par Saint-Crescent, disciple de Saint-Paul, jusqu' à la présente année 1708. 3) Der Erzbischof wird gepriesen: 'Saint-Mamert fit paraître une grande fermeté dans le différend qu' il eut avec Saint-Hilaire, archevêque d'Arles, pour défendre sa primauté, que ce prélat attaquait. Vous n'avez pas témoigné une moindre vigueur contre les entreprises qu'on a voulu former depuis peu, pour vous faire abandonner un titre, dont un grand pape (Calixte II) a bien voulu gratifier votre siège, et que six siècles d'une possession paisible et non interrompue ont affermi sur votre tête, après avoir passé sur celle de quarante- trois de vos prédécesseurs'.

Bekannschaft mit der Schrift du Boys' eignet, diese Briefe offenbar als gefälscht auf, ohne es sich andererseits versagen zu können, verstohlen wenigstens auf die sechs ältesten sich zu berufen mit der Klage (p. 28), 'que Saint-Mamert pour le bien de la paix avait vu tranquillement ôter à son église cette grande étendue de juridiction que les rescrits de quatre papes — am Rande sind die Namen Pie, Victor, Corneille, Silvestre genannt — lui avaient donnée'. Man wird demnach mit berechtigtem Misstrauen die Darlegungen de Maupertuys aufnehmen, wenngleich er, im übrigen nicht mehr so einseitig wie du Boys und le Lièvre, auch einige der von Saxy beigebrachten Papstbriefe würdigt und z. B. die Schreiben Leos des Grossen als echt anerkennt.

Strenger als de Maupertuy in der Ablehnung der ältesten für Vienne erlassenen Papstbriefe ist der auch sonst folgerichtiger zu Werke gehende Claude Charvet in seiner 'Histoire de la sainte église de Vienne', welche 1761 zu Lyon erschien. Charvet weist nicht nur den zweiten Brief des Papstes Victor (J.-K. 76) und den Brief Johanns VII. (J.-E. 2146) in ausführlicher Begründung offen zurück¹, sondern er zieht auch — stillschweigend — die Grenze, an welcher nach seiner Meinung die echten Briefe in der Wiener Sammlung beginnen, noch weiter ein, als es de Maupertuy gethan, indem er auch die Schreiben der Päpste Johann VII., Constantin, Gregor II., Zacharias und Paul I. unberücksichtigt lässt und erst von dem Briefe des Papstes Stephan II. — nach seiner Auffassung III. — an die von seinen Vorgängern aufgeführten Schriftstücke für seine Erzählung verwerthet. Da er so durch das Aufgeben der frühesten Papstbriefe für die ersten Jahrhunderte freien Spielraum sich geschaffen, so kann er es sich auch gestatten, noch weiter als de Maupertuy zu gehen und z. B. auch die Zosimus-Briefe als echt hinzunehmen.

Wenn nun auch der jüngste mir bekannte Verfasser einer Geschichte des Bisthums Vienne, F.-Z. Collombet, mit seinem

1) Er bemerkt vorwurfsvoll p. 133: 'Il serait à souhaiter que ces deux auteurs — le Lièvre und de Maupertuy — nous eussent dit, d'où ils avaient tiré cette lettre de Jean IV, qui ne se trouve dans aucun recueil imprimé qui soit entre les mains du public'; aber wäre diese kaum als Grund zu erachtende Bemerkung nicht lediglich eine leere Ausflucht — ich habe Anlass zu argwöhnen, dass Charvet selbst sehr wohl wusste, woher der Brief stammte, ja dass er selbst noch die Quelle vor Augen hatte, aus welcher der von le Lièvre mitgetheilte Wortlaut entnommen war —, dann hätte er streng genommen noch manche anderen Briefe mehr, als er thut, verwerfen müssen, da le Lièvre erst bei den letzten Briefen, de Maupertuy zwar häufiger, aber auch nicht bei allen Stücken die Quelle andeutet, und die von du Boys-le Lièvre veröffentlichten Briefe damit zum weitaus grössten Theile überhaupt zum ersten Male bekannt gemacht wurden.

Werke¹ es offen anstrebt, die Schriften seiner Vorgänger, namentlich Charvets, überflüssig zu machen², so dürfte diesem Ansprüche doch schon in Anbetracht der hier zwischen echten und falschen Stücken getroffenen Scheidung nicht stattzugeben sein. Denn ohne mitzutheilen — also wohl ohne davon Kunde zu haben —, dass Charvet schon den Brief Johannis VII. (J.-E. 2146) mit Fug als unecht verworfen hat, führt Collombet (I, 221) das Schreiben dem Inhalte nach seinen Lesern als echt wieder vor; er nimmt auch die gleichfalls schon von Charvet abgethanen Briefe Gregors II., Zacharias' und Pauls I., wieder auf, indem er wenigstens die beiden ersten in der Uebersetzung vorbringt: aber wie bei dem Schreiben Johannis VII. Charvets Urtheil keine Beachtung gefunden hat, so ist es auch hier. Collombet steht also nicht in bewusstem Gegensatz zu seinem Vorgänger; er zeigt durch sein Verhalten nur, dass auch ein harmloserer Sinn, als ihn Charvet bewährt, sich nicht mit allen Beweisstücken der Wiener Kirche zu befreunden vermag.

Durch das nothgedrungene Zurückweichen der eigenen Geschichtschreiber des Bisthums Vienne haben sich die Erzbischöfe indessen nicht im geringsten beirren lassen; mag auch das Gebäude, auf welches sich ihr Anspruch gründet, in seinen ältesten Theilen selbst von Angehörigen der Wiener Kirche als morsch bezeichnet und geräumt worden sein: auch heute noch führt der Erzbischof den stolzen Titel 'primat des primats des Gaules'³, der um so hoffärtiger klingt, als sogar der Papst in der demüthigen Selbstbezeichnung eines 'servus servorum Dei' sich gefällt. Indem nun der Angriff auf die ganze Reihe der Wiener Briefe unternommen wird, kommt also auch ein Recht in Streit, welches noch in unseren Tagen angesprochen wird: es ist damit der Untersuchung eine Wirkung gegönnt, wie sie selten Erörterungen dieser Art beschieden zu sein pflegt.

Der Angriff dürfte gefahrlos und erfolgreich nur dann verlaufen, wenn es gelingt, ihn von einer sicheren Grundstellung aus zu führen; eine solche kann geschaffen werden lediglich in dem Nachweise, dass die gegen Vienne von Seiten

1) Histoire de la sainte église de Vienne depuis les premiers temps du christianisme jusqu' à la suppression du siège, en 1801. I. II. III. Lyon-Paris 1847. Da dieses Werk, wie die Schriften von Charvet und de Maupertuy in der Berliner Bibliothek nicht vorhanden waren, habe ich ihre Uebersendung von München her erbitten müssen.

2) 'Nous devons beaucoup', sagt er p. VII, 'à nos devanciers, surtout à l'abbé Charvet; mais nous n'avons rien négligé pour combler d'immenses, de fâcheuses lacunes, et faire que son livre soit désormais à peu près inutile'. 3) (Brial) Recueil des historiens des Gaules et de la France, tome XV^e (Nouvelle édition 1878), p. 235 note b.

des Bisthums Arles gesammelten Schriftstücke echt und zuverlässig sind in allen Folgerungen, welche an sie geknüpft werden können; zur Anbahnung dieses Nachweises möchte aber eine Erörterung ihrer Ueberlieferung nicht zu umgehen sei.

I. Die Sammlung der Epistolae Arelatenses.

1. Die Ueberlieferung.

A. Die Handschriften der ganzen Sammlung.

Als eine günstige Fügung ist es zu begrüßen, dass uns noch diejenige Handschrift erhalten ist, welche Pierre Saxy seinen Ausführungen zu Grunde gelegt, nach welcher Baronius in seinen *Annales ecclesiastici* zuerst die *Epistolae Arelatenses* bekannt gemacht hat: es ist der *Codex Parisinus latinus 5537*, welcher im elften Jahrhundert oder im Anfang des zwölften geschrieben ist¹; dass er dem angegebenen Zweck gedient hat, wird nicht allein durch eine Bemerkung bezeugt, welche sich von der Hand des Etienne Baluze auf der ersten Seite (fol. A) findet: '*Codex iste fuit Petri Saxii et ex eo Baronius edidit epistolas pontificum Romanorum de privilegiis ecclesiae Arelatensis*', sondern es erhellt auch, soweit es Saxy angeht, aus der Beobachtung, dass die genauen Verweisungen, welche das Pontificium Arelatense bietet, auf diese Handschrift und nur auf sie passen.

Auf der zweiten Seite (fol. A') beginnt unter der Ueberschrift: '*Incipiunt capitula in libro auctoritatum sanctorum patrum nostrorum, sedis apostolicae episcoporum, piissimorumque Honorii et Theodosii augustorum*'² eine Aufzählung, welche

1) Man vergleiche Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* I, 768, 770 und Maassen, *Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta*, erster Theil, II (Frankreich), S. 259. 260. — Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Generaldirectors der Bibliothèque Nationale Léopold Delisle ist es mir vergönnt gewesen, diese Pariser Handschrift, wie die drei im folgenden noch anzuführenden hier in Berlin zu benutzen. 2) Da nur diese Handschrift genau den Titel führt: '*liber auctoritatum sanctorum patrum*', so möchte ich sie für die Vorlage halten des *Codex Carpentoratensis Peirescii 74* (intitulé Arles) manu recentiore scriptus, welcher die Schlussbemerkung aufweist: '*Extraict dunc livre couvert de parchemin intitule liber authoritatum Sanctorum patrum escript en lettre fort antienne conserve aux archifs de monseigneur larchesveq . . . darles*', zumal Maassen von ihm sagt (*Quellen* I, 768): '*Dieses Exemplar ist mit Cod. lat. Paris. 5537 nahe verwandt*'; ich habe darum geglaubt, auf die Benutzung des Cod. Carpentoratensis verzichten zu dürfen. Ebenso habe ich den Cod. Vallicell. G. 99 unbeachtet gelassen, weil Maassen ihn nennt [*Bibl. erster Theil, I* (Italien), S. 409]: '*Eine für Baronius nach dem Cod. lat. Paris. 5537*

auf fünf Seiten vierundvierzig Stücke zum Vortrag bringt und (fol. C') mit 'Expliciunt capitula' schliesst. Indem nur die ersten sechs Angaben mit Nummern versehen sind¹, werden entweder in der Form einer präpositionalen Bestimmung — wie I. 'De praecepto augustorum dato ad virum Iulium Agricola, praefectum Galliarum' — oder in Form eines indirecten Satzes — z. B. III. 'Quod auctoritas Leonis papae ad universos episcopos dirigatur per Gallias consistentes' — zuerst die Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius, welche Haenel im Corpus legum p. 238 zum Abdruck bringt, dann die Papstbriefe J.-K. 328. 434. 436. 435. 450. 557. 451. 556. 559. 331. 334. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 765. 764. 769. 874. 777. 886. 887. 891. 890. 906. 913. 915. 912. 914. 919. 918. 925. 940. 941 angeführt, so zwar, dass vor der Nennung des mit 450 bezeichneten Briefes Leos I. die Anzeige der Bittschrift gallischer Bischöfe eingeschoben ist, welche den Brief veranlasst hat: das Inhaltsverzeichnis zählt also ausser der Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius von den Päpsten Zosimus, Leo I., Hilarus, Gelasius I., Symmachus, Hormisda, Felix IV., Johann II., Agapit I., Vigilius und Pelagius I. — den Papstnamen sind am Rande fortlaufende Nummern von I bis XI beigesetzt — wohl zweiundvierzig Stücke, aber, da der unter 556 verzeichnete Brief zweimal aufgeführt wird, nur einundvierzig verschiedene und einen an einen Papst gerichteten Brief her.

In derselben Reihenfolge, in welcher die Inhaltsübersicht die Stücke auftreten lässt, folgt dann nach der Ankündigung: 'Incipit liber auctoritatum' auf der siebenten Seite der Handschrift (fol. 1) der Wortlaut der Briefe, eingeführt jedes Mal — mit Ausnahme des ersten Briefes — theils im Schriftraum, theils am Rande durch die Bezeichnung 'caput' mit fortgehender Nummer², so dass der doppelt im Inhaltsverzeichnis er-

gemachte Abschrift einer grossen Zahl von Stücken der Collectio Arelatensis'. Daraufhin dürfte auch die oben mitgetheilte Angabe des Baluze, nach welcher man dem Baronius eine unmittelbare Benutzung des Codex 5537 zuschreiben möchte, zu berichtigen sein. 1) Die Nummern I—VI, die Anfangsbuchstaben der Zeilen und auf den ersten beiden Seiten die Anschlusszeichen — sie kommen zur Verwendung, wenn das Ende einer Angabe wegen Raummangels auf die vorhergehende Zeile versetzt ist — sind roth verziert, ebenso im Wortlaut der Briefe die grossen Anfangsbuchstaben der Sätze. 2) Verschrieben ist die Nummer nur dreimal: XXIII statt XXVI, XXVI statt XXVII und XLIII statt XLIV; der IV. Brief hat als besondere Einführung noch die Worte: 'item alia epistola'; nur der VI. hat am Schlusse ein ausdrückliches 'explicit', der XXXV. am Ende ein sehr merkwürdiges k III, worauf ich noch zurückkomme, und der letzte Brief, der LV. neben der Bezeichnung: 'caput LV' die Worte 'exempl epistolę', wahrscheinlich so nach dem Vorgange des Index statt 'expliciunt epistolę' verschrieben.

wähnte Brief (J.-K. 556) auch zweimal als caput X¹ und caput XXII abgeschrieben sich findet. Aenderungen sind insofern vorgenommen, als die Briefe J.-K. 764 und 769, von welchen jeder unter seiner Nummer in der Inhaltsangabe auch noch den beantworteten und darum angehängten Brief des Caesarius von Arles mitbegreift, in je zwei Nummern: 764 in XXVII und XXVIII, 769 in XXIX und XXX zerlegt sind.

Aber die sechsundvierzig Briefe, welche den vierundvierzig Nummern der Inhaltsaufstellung entsprechen, sind in der Handschrift schon auf fol. 72' erledigt; es reihen sich daran noch neun nicht vorher verzeichnete Briefe des Pelagius: J.-K. 942. 943. 944. 945. 948. 947. 946. 939. 938, deren Wortlaut auf fol. 92' abgeschlossen ist.

Auf die nächste Seite hinüberreichend folgt dann ein kleiner Abschnitt, welcher eine etymologische Deutung des Wortes 'Gallia' und Angaben über die natürlichen Grenzen und die Ausdehnung des gallischen Landes, über seine Bodenbeschaffenheit und Bewässerung enthält².

Wenn man zwischen diesem Abschnitt und Arles einen Zusammenhang nicht zu erkennen vermag, so wird ein solcher doch bei der nächstfolgenden Angabe bemerkbar, welche unter der Aufschrift: 'De septem viris a beato Petro apostolo³ in Gallias⁴ ad praedicandum missis — tempore Neronis⁵ also lautet: 'Sub Claudio igitur Petrus apostolus quosdam discipulos misit in Gallias ad praedicandum gentibus fidem trinitatis, quos discipulos singulis urbibus delegavit. Fuerunt hi: Trophimus, Paulus, Marcialis, Austremonius, Gracianus, Saturninus, Valerius et plures alii, qui comites a beato apostolo illis praedestinati fuerant'⁶ —: unter den Schülern des Apostels

1) Am Rande bemerkt Baluze zu diesem Briefe: 'Reppetita est et iterum posita haec epistola cap. 22 sequenti'. 2) Der Abschnitt ist wie die folgende Angabe von Maassen in der Bibl. S. 260 abgedruckt. 3) 'apostolus' c. 4) 'galliis' c. 5) In dieser nachträglichen Bemerkung eine Verbesserung zu erblicken — denn in der Angabe selbst steht 'sub Claudio' —, dürfte doch nicht von nöthen sein, da Claudius mit allen Namen auch Tiberius Claudius Nero heisst. 6) Bei der Eigenart dieser Angabe wird man ihre Vorlage nicht in dem Berichte Gregors von Tours erblicken dürfen, welcher l. I, c. 30 erzählt: 'Sub Decio vero imperatore . . . septem viri episcopi ordenati ad praedicandum in Galliis missi sunt . . . Turonicis Catianus episcopus, Arelatensibus Trophimus episcopus, Narbonae Paulus episcopus, Tolosae Saturninus episcopus, Parisiacis Dionisius episcopus, Arvernus Stremonius episcopus, Lemovicinis Martialis est destinatus episcopus'; auf Grund der Abweichungen besonders in den Namen der gallischen Glaubensboten — Valerius stat Dionisius — möchte vielmehr anzunehmen sein, dass in der Angabe der Arler Handschrift eine neue Form jener 'vulgi traditio' gefunden ist, welche Gregor in seiner Erzählung zum Ausdruck bringt (vgl. die Anmerkung Arndts a. a. O. S. 48 Anm. 4). Die Voranstellung des Tro-

Petrus wird an erster Stelle Trophimus namhaft gemacht, den die Arler Kirche als ihren Begründer verehrt.

Nach diesen Einlagen beschreibender bez. erzählender Gattung wird die Mittheilung von Schriftstücken wieder aufgenommen. Auf dem untersten Raume der Seite fol. 93 findet sich — ohne dass von nun an eine fortlaufende Nummer beigelegt wäre — die Aufschrift eines an den Erzbischof Manasse von Reims gerichteten Briefes Gregors VII., dessen am Ende verkürzter Wortlaut ('Cum vos ea — a pluribus ascribatur')¹ die Seiten fol. 93'. 94. 95'. 96 einnimmt. So wenig man zunächst, nach der Aufschrift zu urtheilen, die Aufnahme gerade dieses Briefes unter Stücken, welche auf die Vorrechte des Bisthums Arles Bezug haben, verständlich finden dürfte, wird man doch durch den Inhalt zu dem Zugeständnis veranlasst, dass der, welcher den Brief aufgenommen hat, nicht nur dazu berechtigt war, sondern auch seiner Unparteilichkeit ein glänzendes Zeugnis ausstellte: der Brief enthält nämlich einen Rückblick auf die endgültig abgethane Primatialgewalt des Bisthums Arles².

Da bei der Arbeit des Eintragens die Blätter 94 und 95 nicht von selbst sich lösten, so hat der flüchtige Schreiber die Seiten 94' und 95 übergangen, ihren Raum aber dann dazu benutzt, hier eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Bosonen nachzutragen, durch welche der Erzbischof Manasse von Arles — 'noster carissimus propinquus' wird er vom Kaiser genannt — die Bestätigung umfänglicher Besitzungen erhält³.

phimus in dem Arler Berichte, des Catianus (Gratianus) bei Gregor erklärt sich leicht aus der Parteinahme der Berichterstatter. 1) Jaffé-L. R. 5081. 2) Indem Gregor VII. die Berufung, welche zu Gunsten einer Bitte Manasse von Reims auf das 'privilegium' seiner Kirche eingelegt hatte, zurückweist, klärt er ihn über die Bedeutung auf, welche ein solches 'privilegium' nach der Auffassung des apostolischen Stuhles habe: 'Ad id autem, quod de privilegio dicitis, breviter interim respondemus, quod possunt quaedam ['quidam' c.] in privilegiis pro re, pro persona, pro tempore, pro loco concedi, que iterum pro eisdem, si necessitas vel utilitas maior exegerit, licenter valent commutari. Privilegia siquidem non debent sanctorum patrum auctoritatem infringere, sed utilitati sanctae aecclies prospicere. Inde est, quod, Arelatensis aecclies non solum a beato Gregorio, doctore dulcissimo, sed etiam a pluribus eius sanctis antecessoribus cum haberet vicem sedis apostolicę, ut omnes episcopos totius regni Franchorum, quod tunc latius extendebatur, ad concilium convocaret eosque in iudicio constringeret, sine cuius licencia nullus ex supradictis episcopis longe a suo episcopatu fas erat abire, post aliqua tempora pro quibus[dam] causis praedicta potestas et auctoritas cessavit, et suam vicem aliis quibus placuit sedes apostolica concessit. Remensis etiam, cui praesides, ecclesia quodam tempore primati subiacuit et ei ut magistro post Romanum pontificem obedivit; quod et de pluribus aliis aecclies potestis invenire, si sanctorum patrum dicta et acta procuratis diligenter investigare'. 3) Böhmer, Reg. Karol. R. 1481 (Gallia christ. I², Instr. p. 94 ex tabul. capituli Arelat.).

Auf den Seiten fol. 96. 96' und der Hälfte der folgenden findet sich nach der Ueberschrift: 'Sentencia sancti Gregorii missa ad Augustinum Anglensem episcopum de pallio archiepiscoporum' die neunte der an Gregor den Grossen gerichtete Anfragen des Augustin: 'Qualiter debemus cum Galliarum atque Brittanorum episcopis agere' und im Anschluss an ihre Beantwortung auch noch in recht fehlerhafter Fassung die Bitte Augustins um die Reliquien des heiligen Syxtus und die Gewährung des Papstes; da diese mit den Worten 'cuius[dam] martyris [esse] creditur' mitten im Satze aufhört, so dürfte anzunehmen sein, dass nur ein alsbald bemerktes Versehen den Abschreiber veranlasst hat, über die Beantwortung der neunten Anfrage Augustins hinauszugehen, worin, wie der Titel schon errathen lässt, die Begrenzung der dem Augustin verliehenen Befugnisse zu dem Primatialbereich der Arler Kirche behandelt wird¹.

Wie die zweite Hälfte der Seite fol. 97, so bleibt auch die ganze folgende frei, und damit schliesst die letzte Lage der Handschrift, die zwölfte, welche — im Gegensatz zu den übrigen aus vier Doppelblättern bestehenden Lagen — deren sechs hat. Angeheftet sind nun noch fünf und sieben Pergamentblätter, welche weiter numeriert sind.

Auf ihnen finden sich zunächst (fol. 98—101') von einer Hand des elften Jahrhunderts² die drei Briefe Gregors des Grossen, welche, an den Bischof Vergilius von Arles, an die gallischen Bischöfe in Childeberts Reich und an diesen König selbst gerichtet, die Primatialgewalt der Arler Kirche bestätigen³.

An diese Briefe schliesst sich in der Schrift des zwölften Jahrhunderts das Protokoll einer für den Erzbischof Atto von Arles günstigen Gerichtsverhandlung⁴, bezeichnet als 'Noticia placiti', welches die Seite fol. 101' und von der folgenden die erste Zeile anfüllt; der Rest dieser Seite und die ganze nächste bleiben unbeschrieben.

Mit fol. 103 beginnt abermals eine neue Hand, welche dem zehnten Jahrhundert angehört; sie bringt zunächst die drei oben bestimmten Briefe Gregors des Grossen, dann ein an den Erzbischof Rotlandus von Arles gerichtetes Schreiben

1) Opera Gregorii (ed. Maur.) II, 1156. 1157; die Echtheit der dem XXVII. Kapitel des ersten Buches der Historia ecclesiastica Bedas entlehnten Interrogationes wird von den Maurinern vertheidigt (vgl. p. 1149 not. ad ep. LXIV), von Ewald angezweifelt; aus welchen Gründen, ist mir unbekannt. 2) Bei der Bestimmung der Zeit, welcher die verschiedenen Hände angehören, hat Herr Dr. Holder-Egger die Güte gehabt, mich zu berathen. 3) Jaffé-E. R 1374. 1375. 1376. 4) Es ist

der Erzbischof Atto de Bruniquel (1115—1126); die Noticia wird erwähnt Gallia christ. I², 559.

des Papstes Nicolaus I., welches sich auch auf die Hoheit der Arler Kirche bezieht¹, um von fol. 105 an der Niederschrift gallischer Synodalakten sich zu widmen. Unter der Ueberschrift: 'Incipiunt concilia Galliae' sind aufgenommen:

1. Das Concilium Arelatense I in schlechterem Wortlaut als es Sirmond (*Concilia Gallica* I, 5—8) bis zu den Worten 'fructus poenitentiae' bietet.

2. Das Concilium Arelatense II, und zwar so, dass zwischen die Tituli I—XXV, wie sie Sirmond (p. 102) mit starken Abweichungen aufweist, und die ersten fünfundzwanzig Canones — bis zu den Worten 'alienus habeatur': Sirmond p. 103—106 — die Liste der auf der ersten Arler Synode anwesenden Geistlichen (Sirmond p. 8) eingeschoben ist.

3. Als Concilium Arelatense III die Tituli, nach der Bestimmung 'Marciano augusto regnante, Opilione et Vincomalone consulibus, octavo Idus Iulias' die vier Canones und die Unterschriften des Concilium Arelatense IV (Sirmond p. 207—209).

4. Das Concilium Tauritanum, d. h. die Epistola synodica und Canon I und II bis zu den Worten 'ordinationum habeat potestatem' (Sirmond p. 27. 28).

Den Beschluss der Handschrift machen auf fol. 108' und 109 in der Schrift des zwölften Jahrhunderts zwölf Formeln, durch welche die Suffraganbischöfe vor der Ordination dem Erzbischof von Arles sich verpflichten².

1) Jaffé-E. R. 2757. 2) Da diese Formeln meist nur vereinzelt angetroffen werden, da von Saxy (*Pontificium Arelatense* p. 204) eine, von du Port (*Histoire de l'église d'Arles* p. 298. 299) ausser dieser noch eine andere, in der *Gallia christiana* im ganzen drei Formeln (I², 307. 711. 770) mitgetheilt werden und auch von Bouche in der *Histoire de Provence* — II, 72 nach du Port —, welche ich nicht habe erlangen können, keine Vollständigkeit erreicht zu sein scheint, die Formeln aber in der Abhandlung der Ballerini: 'De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque' pars II, caput XIII, num. V (*Leonis Magni opera* III, p. CLXXII seq.) nach dem Cod. Vallicell. G. 99 mit einer Lücke veröffentlicht sind, so gebe ich sie hier alle an, wie sie unter drei Grundformen sich unterordnen:

I. Ego Pontius sanctae Marie Aquensis sedis nunc ordinandus episcopus debitam subiectionem et reverentiam et obedientiam a sanctis patribus constitutam secundum praecepta canonum sancte sedi Arelatensis ecclesie rectoribusque eius in praesentia dompni archiepiscopi Raimbaldi perpetuo exhibiturum promitto et super sanctum altare propria manu firmo. Nach derselben Formel, nach welcher Pontius II. von Aix (1049—1060) dem Erzbischof Raimbald von Arles (1030—1065) Gehorsam gelobt, thun das nämliche der Nachfolger des Pontius, Rostagnus (1060—1075), Bertrandus von Fréjus (1036) und Agelricus von Riez (c. 1069).

II. Ego Stephanus Vendacensis ecclesie vocatus episcopus promitto coram Deo et sanctis eius omnem subiectionem et obedientiam canonicam et fidelitatem ecclesie sancti Stephani sedis Arelatensis, ubi corpus beati

In dieser umfänglichsten aller hier zu besprechenden Handschriften fällt zunächst das Streben auf, in der Mittheilung der für Arles günstigen Papstbriefe Vollständigkeit zu erreichen. Es möchte zwar in dieser Hinsicht befremden, dass die Schreiben des Papstes Johann VIII. übergangen sind, dagegen die drei Briefe Gregors des Grossen zweimal beigebracht werden, einmal in der Schrift des elften, dann in der des zehnten Jahrhunderts, aber diese Ueberfülle braucht gar nicht auf den Umstand zurückgeführt zu werden, dass man etwa nach vollendeter Niederschrift im elften Jahrhundert nun dieselben Briefe schon von einer früheren Hand geschrieben auffand und auch diese Abschriften wegen ihres höheren Alters dem Codex anfügte; vielmehr dürfte gerade die Thatsache, dass die beiden wichtigen Briefe Johanns VIII., welche den Primat des Bischofs von Arles bestätigen¹, vermisst werden, auf die richtige Deutung bringen: da nämlich diese beiden Briefe wortgetreu fast in ihrer ganzen Ausdehnung mit zwei Schreiben Gregors des Grossen² übereinstimmen, so möchte die Auffassung zu empfehlen sein, entweder dass der Abschreiber im elften Jahrhundert die Briefe Johanns VIII. eintragen wollte, sich aber wegen des gleichen Anfangs vergriff und statt ihrer die Briefe Gregors zur Darstellung brachte, oder dass man bei dem Anheften die vielleicht auch schon aus dem zehnten Jahrhundert vorhandenen Abschriften der Briefe Johanns VIII. mit den Abschriften der ebenso vorhandenen Gregor-Briefe verwechselte und diese aus Versehen dem Codex beigab.

Neben dem Streben nach Vollständigkeit bemerkt man aber auch die zu verschiedenen Zeiten bethätigte Absicht, die für die Arler Kirche wichtigen Stellen in den Papstbriefen durch Zeichen mannigfacher Art hervorzuheben, so z. B. durch ein 'nota' aufzulösendes Monogramm, das in seiner Länge bis-

Trophimi confessoris quiescit et Annoni praesenti archiepiscopo et successoribus eius, si eum supervixero. Ausser Stephanus von Carpentras (994—1006) schwört noch Adilricus von Orange (994) dem Erzbischof Anno von Arles (979—994) den Treueid nach dieser Formel; nach derselben, aber dem Erzbischof Pontius von Arles (995—1030) der Bischof Arnulfus von Vence (1020) und dem Erzbischof Raimbald von Arles (1030—1065) der Bischof Adilricus von Orange und Saint-Paul-trois-châteaux (1020—1056) und mit geringen Aenderungen der Formel — 'iuro' für 'promitto', 'almi' für 'beati', 'apostoli' für 'confessoris' — der Bischof Benedictus von Avignon (1040—1044).

III. Ego Bertrandus Regensis ecclesie episcopus vocatus profiteor, me deinceps sub dicione Arelatensis metropolitae consistere et eius iussionibus obtemperare. In dieser Form verpflichten sich wie Bertrandus von Riez (1040—1056), so auch Bernardus von Grasse-Antibes (987—1022) und Petrus von Avignon (1002—1006) der Arler Kirche.

1) Jaffé-E. R. 3148. 3149. 2) Jaffé-E. R. 1374. 1375.

weilen ausgedehnte Stellen begleitet¹, oder durch eine gezeichnete Hand, welche fol. 10 auf die Stelle deutet: 'Iure enim ac merito ea urbs — sc. Arelas — semper apicem sanctae dignitatis obtinuit, quae in sancto Trophimo primitias nostrae religionis prima suscepit ac postea intra Gallias hoc, quod divino munere fuerat consecuta, studio doctrinae salutaris effudit' — in der zweiten Stelle, auf welche eine Hand zeigt (fol. 10'), ist gleichfalls von dem heiligen Trophimus die Rede —, oder auch durch dreimal sich findende fratzenhaft verzerrte Köpfe, deren erster (fol. 12) augenscheinlich mit einer Mitra geziert sein soll und auf die Worte blickt: 'ut non tantum has provincias potestate propria gubernaret — sc. episcopus Arelatensis —, verum etiam omnes Gallias sibi apostolicae sedis vice mandata sub omni ecclesiastica regula contineret'.

Da wir nun auch Kunde davon haben, dass diese Handschrift, welche von Saxy — z. B. p. 204 — 'codex manuscriptus auctor. apostolic. ecclesiae nostrae' genannt wird, mindestens bis auf Saxys Zeit, d. h. bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts der Arler Kirche verblieben ist², so wird man berechtigt sein, in ihr, wenn man so sagen darf, das amtlich anerkannte Urkundenbuch des Bisthums Arles zu sehen.

Nur dieser Eigenschaft verdankt die Handschrift die ausführliche Besprechung, welche ihr hier gegönnt worden ist; kürzer sollen die drei anderen, noch zu erwähnenden Handschriften — eine jüngere und zwei ältere — abgethan werden.

Im zwölften Jahrhundert ist der Codex Parisinus latinus 3880 entstanden³, in welchem fol. 70 die Epistolae Arelatenses beginnen⁴ nach der Vorbemerkung: 'In hoc codice

1) In der Zeichnung lässt sich deutlich ein feiner ausgeführtes Zeichen von einem grob und ungeschickt entworfenen unterscheiden: während das erstere derjenigen Hand zuzuweisen ist, welche fol. 57 'fidei' und fol. 66 'fidei' und 'nostrorum' in den Text eingetragen hat, dürfte das zweite von einer erheblich späteren Hand herrühren, derjenigen wohl, welche im fünfzehnten Jahrhundert fol. 11 an den Rand geschrieben hat: 'nota quod Constanti(na)na dicitur Arelas'. — Ein ganz anderes, aber gleichfalls 'nota' zu lesendes Zeichen, welches weit seltener angebracht ist, scheint vornehmlich auf die Sinnsprüche weisen zu sollen, so fol. 43' auf 'Qui veneranda patrum statuta custodit, amicum se absolutę religionis ostendit' oder fol. 71' auf 'Sicut vera laus ornat, sic falsa castigat'. 2) Auf der ersten Seite der Handschrift findet sich nämlich ausser der schon S. 277 angezogenen Bemerkung noch eine andere: 'Delatus ex urbe Arelatensi, ubi emptus est ab heredibus Saxii, anno MDCLXXXII in hanc bibliothecam Colbertinam'. 3) Vergl. Maassen, Quellen I, 768. 770 und Maassen, Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 254. 4) Den Epistolae Arelatenses geht voraus fol. 1—70 die Dacheriana (vgl. Maassen, Quellen I, 848—852), es folgen ihnen zunächst kleinere Stücke, überschrieben fol. 91' 'De clavibus sacerdotum' und fol. 92 'De libero arbitrio' darauf

inesunt auctoritates sanctorum patrum nostrorum episcoporum sedis apostolice vel piissimorum augustorum Honorii et Theodosii' ¹. Obgleich dann mit 'Incipit caput primum' ² gleich der erste Brief angekündigt wird, folgt doch erst ein Verzeichnis der Briefe, welches die einzelnen Stücke in einfacher Form aufführt — wie I. Praeceptum ³ augustorum datum ad virum Iulium Agricola praefectum Galliarum — so indessen, dass mit einer einzigen Ausnahme von der IV. Nummer an regelmässig ein später nachgetragenes 'Item' die Angabe einleitet. Aufgezählt werden die Schreiben in der Folge, dass an die eben erwähnte Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius die Papstbriefe J.-K. 328. 434. 436. 435. 450. 557. 451. 556. 559. 331. 334. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 765. 764. 769. 874. 777. 886. 887. 891. 890. 906. 913. 915. 912. 914. 919. 918. 925. 940. 941 sich anschliessen und vor 450 die Veranlassung dieses Papstbriefes, die schon bei der ersten Handschrift berührte Eingabe gallischer Bischöfe, in kurzer Anführung eine Stelle findet. Dabei ist zu bemerken, dass die auf das Schreiben R. 340 weisende Angabe 'XVI. Item Zosimus papa ad Patroclum episcopum Arelatensem' irrthümlich als 'XVII. Item praeceptum Zosimi ad Patroclum episcopum' noch einmal gebracht wird, dass also die beigesetzten Nummern von hier an um eins zu hoch sind: wenn nun die ganze Aufstellung in der Reihenfolge der Einzelangaben mit dem vierundvierzig Nummern umfassenden Index der Handschrift 5537 genau übereinkommt und ihm entsprechend auch mit 'Item praeceptum Pelagii ad Sapaudum episcopum' schliesst, diese Angabe aber als XLVI bezeichnet, so ist daran ein Versehen des Schreibers schuld, welcher in den Nummern der beiden letzten Briefregesten um eins zu hoch gegriffen hat; in Wirklichkeit zählt auch das Inhaltsverzeichnis dieser Handschrift wie das erste vierundvierzig Briefe auf.

Die Uebereinstimmung mit der ersten Handschrift tritt auch bei der Mittheilung des Wortlautes darin zu Tage, dass von den gleichfalls als 'capita' mit fortlaufender Nummer oder

fol. 92' vier auf die Ehe bezügliche Decretalien, dann fol. 93 die Regel des Basilius in der lateinischen Uebersetzung des Rufinus von Aquileia mit den vorausgeschickten Vorreden des Rufinus und Basilius (Maassen, Quellen I, 346) u. a. m. 1) Die ersten drei Zeilen sind in Capitalbuchstaben geschrieben und roth und gelb bemalt; dasselbe gilt für die Nummern, it. und den darauf folgenden Buchstaben jeder Zeile; auf fol. 70' sind auch die Anfangsbuchstaben der Papstnamen roth verziert. Für den Wortlaut der Briefe ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass der Anfang: Aufschrift und erster Buchstabe des Briefes, und der Schluss: also meist die Datierung, rothe und gelbe Tusche zur Verwendung kommen lässt. 2) 'primus' c. 3) So aus 'praeceptorum' verbessert.

nur mit dieser allein bezeichneten Briefen das Stück J.-K. 556, wie es zwiefach im Index angegeben ist, auch doppelt als caput X und caput XXII abgeschrieben ist und J.-K. 764 und 769 in die Nummern XXVII und XXVIII bez. XXIX und XXX auseinandergelegt sind¹. Nur in dem Umfange unterscheidet sich schliesslich diese Handschrift von der ersten; denn der XLIII. Brief bricht mit den Worten 'que sunt Deo placita' mitten im Satze fol. 91' ab. Die Handschrift bietet also im ganzen dreiundvierzig, aber nur zweiundvierzig verschiedene Stücke dar, von welchen noch dazu das letzte um das abschliessende Drittel verkürzt ist.

Die eine der dem neunten Jahrhundert angehörenden Handschriften ist der Codex Parisinus latinus 2777², welcher die Epistolae Arelatenses auf sechsundvierzig Seiten — fol. 20—42' — zur Darstellung bringt³. Ohne einen Index lässt er die Sammlung gleich beginnen mit dem als II⁴ bezeichneten Briefe des Papstes Zosimus 'Placuit apostolicae' J.-K. 328, dem sich in nicht regelrecht durchgeführter Zählung als III—V, VII—XXV und XLI—LV anschliessen: J.-K. 434. 436. 435. 450. 557. 451. 556. 559. 331. 334. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 914. 919. 918. 925. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 948. 947. 946. 939. 938 mit der Massgabe, dass zwischen 435 und 450 die schon mehrfach erwähnte Bittschrift gallischer Bischöfe (VI) eingeschaltet, von J.-K. 914 (XLI) aber nur etwa das letzte mit 'Sincera et inviolabili stabilitate servantur'⁵ beginnende

1) Selbst in geringfügigen Abweichungen stellt sich meist eine auffallende Einhelligkeit mit der Handschrift 5537 heraus; denn nur caput XLIII ist in 3380 allein statt XVIII verschrieben: die falschen Bezeichnungen der Briefe XXVI und XXVII, die Einleitung des IV. Briefes: 'item alia epistola', das 'explicit' am Ende des VI. Briefes und das merkwürdige 'k III' am Schlusse des XXXV. hat die Handschrift 3380 mit 5537 gemein. 2) Vgl. Maassen, Quellen I, 767. 770 und Maassen, Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 218—220. 3) Die Epistolae Arelatenses stehen hier zwischen dem aus fünfunddreissig Stücken bestehenden ersten Theile der Sammlung des Rusticus (vgl. Maassen, Quellen I, 745—748) und den Formulae collectionis sancti Dionysii (vgl. Zeumer, Formulae Merovingici et Karolini aevi p. 493—511), unter welchen auch der Brief des Papstes Zacharias an die fränkische Geistlichkeit: 'Egregius apostolus' (Jaffé-E. R. 2290) und das Schreiben Karls des Grossen an seine Gemahlin Fastrada: 'Salutem amabilem' (Böhmer-Mühlbacher R. 306) sich findet. 4) Während bei den ersten sieben Briefen II—VIII meist die ganze Ueberschrift bez. Aufschrift roth ausgeführt, die Nummer aber schwarz ist, ist bei den übrigen bis auf die letzten nur die Nummer entweder roth angelegt oder doch roth übermalt; bisweilen hat auch der Anfangsbuchstabe des Briefes an dieser Färbung theil. 5) Das mit 'Sincera' beginnende letzte Stück des Briefes R. 914 hat naturgemäss keine Nummer; sie fehlt auch den Briefen R. 943. 944. 945. 948. 947. 946 und tritt erst bei den beiden letzten R. 939 und 938 wieder hervor, ist aber hier um

Drittel und von 938 (LV) nur die ersten zwei Fünftel des Wortlautes, welche mit dem Worte 'liberandos' und einem beigefügten 'Finit' schliessen, gebracht sind. Eine Zugabe ist danach der zweite Canon des Concilium Tauritanum, dessen Inhalt später behandelt werden soll.

Als eine Eigenheit dieser Handschrift, deren Briefe abwechselnd mindestens drei Schreiber geschrieben haben¹, sind die Randbemerkungen zu betrachten, welche allerdings nicht bei allen Stücken — gewöhnlich fehlen sie den minder ausgedehnten — den Wortlaut begleiten. Sind auch vielfach einige Bestandtheile mit der Beschneidung des Randes fortgefallen, so lässt sich doch erkennen, dass sie entweder den Inhalt in gedrängter Kürze wiedergeben — so zu dem zweiten Briefe: 'Utilitas formatarum' — 'Arelatensis urbis privilegium in Viennensem et Narbonensem provincias' — 'Sancti Trophimi antiqua excellentia' — oder ein Urtheil des Schreibers enthalten, der wenn nicht dieselbe Persönlichkeit wie der Schreiber des Briefes, doch mit ihm der nämlichen Zeit angehört — so hat der XI. Brief die Bemerkung: 'Humanitatem praevalere cupit, qui sic monet' oder der XVII. 'Digna inrisio illorum, qui episcopale quid praesumunt conferre aliis, quod ipsi serv[are] nequiverunt'. Nur ein einziges Mal ist eine Anmerkung gemacht, welche über das sonst eingehaltene Mass hinausgeht; zu dem XLIII. an Aurelianus von Arles gerichteten Briefe ist nämlich darauf hingewiesen: 'Hic Aurelianus Aurelianiensi concilio praefuit Childeberti Pii regis temporibus, cui et nunc pallii destinatur usus; cuius etiam sepulchrum

1) Die Hand des ersten Schreibers hat im ganzen 703 Zeilen fertig gestellt, die des zweiten 237 und des dritten 97 Zeilen — oder 121, wenn nicht in 24 Zeilen noch eine vierte Hand, welche wenig von der dritten sich unterscheidet, zu erkennen ist. Die nach dem Aussehen der Schriftzeichen vorgenommene Sonderung der Hände wird bei zweien auch noch durch Eigenheiten in der Rechtschreibung unterstützt: der erste Schreiber nämlich versieht das Wort 'eclesia' in allen Formen und Ableitungen — abgesehen von einem einzigen Falle — regelmässig nur mit einem c; er drückt weiter die Flexionsendung der ersten Declination -ae gewöhnlich durch ae oder e aus; Schwierigkeit verursacht ihm offenbar sein Verhalten dem h gegenüber: denn er schreibt 'ostilitatis', 'omines', 'ex ac sede', 'exibuit', 'proibitusque', 'inabitat', dagegen 'cohoperante', 'his' ('is'), 'honorosum'; ferner hat er eine Vorliebe für ti, es heisst also bei ihm 'provincia', 'audatia', 'benefitium'; auch alterthümliche Formen finden sich gerade bei ihm: 'set', 'aput', 'illut', 'aliut', 'aliquit', 'adque', 'obilis', 'fribule'; er verwendet endlich mit Vorzug ein Abkürzungszeichen, welches als ein nach oben geöffneter Halbbogen sich darstellt: für die Endung -unt in 'agnoverunt', 'reliquerunt', für -ur in 'usurpatur', 'consolatur', 'confutatur', für -ut in 'sicut', für -er in 'competenter'. Bei dem dritten Schreiber kann man mindestens eine ausgesprochene Neigung für das geschwänzte e feststellen auch in Fällen, wo keine Flexionsendung auszudrücken ist.

Lugduni in ecclesia apostolorum cernitur' — eine werthvolle Angabe, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde.

Die zweite im neunten Jahrhundert geschriebene Handschrift, die letzte hier zu erwähnende, ist der Codex Parisinus latinus 3849, welcher nur die Epistolae Arelatenses enthält¹. Ohne ein Inhaltsverzeichnis beizugeben und ohne die einzelnen Stücke mit Nummern zu versehen², lässt er auf die Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius die Papstbriefe folgen: J.-K. 328. 434. 435. 436. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 765. 764. 769. 770. 874. 777. 886. 887. 891. 890. 906. 913. 915. 912. 914. 919. 918. 925. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 948. 947. 946. 939. 938, so dass diese Handschrift, wenn man die den Schreiben des Symmachus 764 und 769 angehängten Briefe des Caesarius mitrechnet, im ganzen achtundvierzig Stücke enthält, wovon aber der nur hier sich findende Brief 770 nicht über die Anfangsworte hinauskommt³.

Am Rande steht fünfundvierzigmal ein Merkzeichen, welches augenscheinlich von einem Corrector herrührt, da von diesen fünfundvierzig Stellen vierzig in der That als Verbesserungsbedürftig sich zu erkennen geben, die fünf andern aber vielleicht schon durch kleine nicht mehr wahrnehmbare Aenderungen in Ordnung gebracht sind.

Von später Hand stammt auf dem unteren Rande der Seite fol. 4 eine Uebersicht der fünfundvierzig Papstbriefe dieser Handschrift, indem zu den in zwei Columnen geordneten Papstnamen im Genitiv die Zahl der von jedem Papst vorhandenen Stücke vermerkt wird: Zosimi 5, Leonis 3, Hilari 5, Gelasii 1, Symmachi 5, Hormisdæ 2, Felicis 1, Ioannis 2 Agapiti 2, Vigili 8, Pelagii 11.

Wer die vier besprochenen Handschriften nach der Zahl der in ihnen enthaltenen vollständigen und unvollständigen Stücke mit einander vergleicht — in 5537 finden sich 55 und

1) Maassen, Quellen I, 767—770 und Maassen, Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 243—247. 2) Wie in den drei anderen Handschriften, so steht auch hier am Schlusse des dritten Briefes die Einleitung: 'item alia epistula'; es folgt aber hier nicht wie sonst der Brief R. 436, sondern 435. 3) Der Schreiber — schon der Vorlage dieser Handschrift? — ist vielleicht nach wenigen Worten inne geworden, dass er einen Brief abschrieb, welcher, obwohl an Caesarius von Arles gerichtet, doch nichts von den Vorrechten der Arler Kirche enthielt, und hat dann die Fortsetzung der Abschrift eingestellt. An die Beseitigung eines ähnlichen Versehens braucht man nicht zu denken, wenn man gewahr wird, dass das sechste Blatt der Handschrift nur auf der Vorderseite zwei Zeilen aufweist, danach noch Raum für etwa zwei Schriftzeilen bleibt und alles übrige fortgeschnitten ist: es ist hier wohl anzunehmen, dass der fortgeschnittene Theil des Blattes zum Beschreiben ungeeignet und so der Beginn einer neuen Seite rathsam war.

im Anhange, dessen Beginn durch die beiden Abschnitte in beschreibender bez. erzählender Form bezeichnet wird, noch 9 Papstbriefe; in 3880, der zweiten Handschrift, 43; in 2777 — am wenigsten — 39 und in 3849, der vierten Handschrift 48 Stücke — der wird die Frage aufwerfen: Wie sind diese Abweichungen in dem Umfange einer überall demselben Zwecke dienenden Sammlung zu erklären?

Maassen, welcher — Quellen I, 768. 769 — von dem Inhalt der Sammlung zunächst nach der Handschrift 3849 Rechenschaft giebt und dann die in dieser Handschrift ausgelassenen, in den übrigen aber vorhandenen Briefe aufzählt — das Bittschreiben gallischer Bischöfe und die Papstbriefe J.-K. 450. 557. 451. (556). 559. 331. 334 — äussert sich S. 770 in der angegebenen Frage, wie folgt:

‘Ob diese Stücke ursprünglich schon zur Sammlung gehörten und in dem Codex Parisinus latinus 3849 nur ausgelassen sind, oder ob es diese Handschrift ist, welche die ältere Form darstellt, so dass die angeführten acht Stücke erst später nachgetragen wurden, lässt sich schwer entscheiden’.

Ich kann mich diesem Urtheil nicht anschliessen, behaupte vielmehr, dass mit Ausnahme der Handschrift 3880 alle ursprünglich dieselbe Anzahl von Stücken gehabt haben, welche heute noch die umfänglichste Handschrift 5537 aufweist, und trete den Nachweis sofort an.

Was zuerst die von Maassen vorangestellte Handschrift 3849 angeht, so habe ich oben S. 288 Anm. 3 darauf aufmerksam gemacht, dass das sechste Blatt nur ein schmaler Streifen ist, welcher in gleicher Höhe mit den ersten Zeilen der andern Seiten nur wenige in zwei Zeilen gebrachte Wörter enthält: auf dem sechsten Blatte, dem letzten der dritten Lage, schliesst der Brief J.-K. 436; mit dem siebenten, dem ersten der vierten Lage, beginnt J.-K. 332. Da nun in dieser Handschrift 3849 mit zwei geringfügigen Abweichungen¹ genau dieselbe Reihenfolge eingehalten ist, wie in den drei andern Handschriften², so darf man annehmen, dass wie in diesen auch in 3849 die ausgelassenen acht Stücke zwischen die Briefe 436 und 332 hineingehören; dass sie in der That an dieser Stelle ausgefallen sind, ist ausgemacht, wenn der Nachweis gelingt, dass die acht Stücke eine den Ausfall begünstigende Form gehabt, das will sagen, dass sie eine Lage gebildet haben.

1) Während in den übrigen Handschriften der Brief J.-K. 436 dem Briefe 435 vorangeht, folgt er ihm in 3849; die andere Abweichung betrifft die irrthümliche Aufnahme der Anfangsworte des Briefes J.-K. 770, wovon ich oben S. 288 Anm. 3 gesprochen habe. 2) Man wolle die erste Beilage: ‘*Epistolae Arelatenses in singulos codices manuscriptos distributae*’ beachten.

Wenn man den Raum beachtet, welchen die Briefe V und IV (J.-K. 436 und 435) — es sind diejenigen beiden Briefe, welche vor der vorausgesetzten Lücke stehen — und XIV und XV (J.-K. 332 und 333) — diejenigen Briefe, welche nach der vorausgesetzten Lücke ihre Stelle haben — in 3849 einnehmen und die Zeilenzahl dieser vier Briefe — 114 — mit der Zeilenzahl derselben Briefe — 183 — in 5537, der am regelmässigsten geschriebenen Handschrift, vergleicht, so darf man wohl sagen: der Schriftraum in 3849 verhält sich zu dem in 5537 wie 114 zu 183, und demgemäss die Formel aufstellen:

$$\text{Codex 3849 : Codex 5537} = 114 : 183.$$

Setzt man nun in diese Gleichung für Codex 5537 die Summe der Zeilen ein, welche die von Maassen aufgeführten acht Briefe in dieser Handschrift ausfüllen — 788 —, so wird man da, wo jetzt Codex 3849 steht, die bisher unbekannte Summe — x — aller Zeilen erhalten, welche von den angegebenen acht Briefen in 3849 eingenommen worden sind. Also

$$\begin{aligned} x : 788 &= 114 : 183, \\ x &= \frac{114 \cdot 788}{183} = \frac{29944}{61} = 490\frac{54}{61} \text{ Zeilen.} \end{aligned}$$

Da aber in der Handschrift 3849 auf die Seite 24 Zeilen kommen, so sind das insgesamt $20\frac{83}{183}$ Seiten oder, da man den Bruch — eine verhältnismässig nur kleine Ungenauigkeit! — ausser Acht lassen kann, 10 Blätter.

Die in der Handschrift 3849 vermissten acht Briefe haben also eine Lage von fünf Doppelblättern gebildet — ein Ergebnis, das um so vertrauenswürdiger erscheint, als auch die folgende Lage, die vierte der Handschrift, fünf Doppelblätter umfasst.

Wenn in dieser Handschrift der stattgehabte Verlust nicht an äusseren Merkmalen von vorn herein erschlossen werden kann — denn es fehlt eine durchgeführte Zählung der einzelnen Stücke und unmittelbar vor und nach der aufgezeigten Lücke schliesst bez. beginnt ein unberührter Brief — so ist es hierin günstiger mit der Handschrift 2777 bestellt: da nämlich der Brief J.-K. 328, jetzt der erste, mit einer II bezeichnet ist, so muss ein erster ausgefallen sein; da ferner mit dem Schluss des XXV. Briefes (J.-K. 753) auch eine Lage endet, mit der folgenden aber ein Brief mitten im Satze mit den Worten 'sincera et inviolabili stabilitate servantur' anhebt, der XLI., denn sein Nachbar ist als XLII angeführt — so müssen hier die fünfzehn Briefe XXVI—XL und von dem XLI. der Anfang bis zu den angegebenen Worten in Verlust gerathen sein¹.

1) Aehnlich schliesst auch Maassen, indem er, insbesondere den grösseren Verlust behandelnd, nach Darlegung des Befundes sagt [Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 220]: 'Was dazwischen liegt, ist also ausgefallen (vgl. auch Quellen I, 770).

Die Richtigkeit dieser Schlüsse lässt sich abermals durch Rechnung zeigen.

Die vier Briefe, welche jetzt die Handschrift 2777 eröffnen (J.-K. 328. 434. 436. 435), nehmen zusammen 78 Zeilen ein; dieselben in 5537, auf welche ich wiederum als die am gleichmässigsten geschriebene Handschrift zurückgreife, 180. Da nun der erste Brief in 5537 im ganzen 106 Zeilen beansprucht, so findet man die Anzahl der Zeilen, welche dieser Brief in 2777 eingenommen hat, durch folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} x : 106 &= 78 : 180, \\ x &= \frac{78 \cdot 106}{180} = \frac{689}{15} = 45\frac{14}{15} \text{ Zeilen.} \end{aligned}$$

Der erste Brief hat also in 2777 in abgerundeter Zahl 46 Zeilen ausgefüllt. Da nun die Seite in der Handschrift 23 Zeilen zählt, so kommen auf den ersten Brief zwei Seiten: es ist mithin von denjenigen Blättern der Handschrift, welche den Wortlaut der Briefe bringen, das erste ausgefallen¹.

Für die Berechnung der grösseren Lücke ist das Verhältnis des Schriftraums, den ein Brief in 2777 nöthig hat, zu dem Schriftraum desselben Briefes in 5537 bereits festgestellt: es ist 78 : 180. Man findet nun damit die Anzahl der Zeilen, welche die Briefe XXVI—XL nebst dem ausgefallenen Bruchstück des XLI. Schreibens — etwa zwei Drittel des ganzen² — in 2777 erfordert haben, indem man zu der unbekannten Grösse — x — die Zeilenzahl — 1114 — der angeführten Briefe in 5537 in Beziehung setzt:

$$\begin{aligned} x : 1114 &= 78 : 180, \\ x &= \frac{78 \cdot 1114}{180} = \frac{7241}{15} = 482\frac{11}{15} \text{ Zeilen.} \end{aligned}$$

Theilt man diese Summe durch 23 — die Zeilenzahl jeder Seite — so erhält man als Anzahl der von den Briefen eingenommenen Seiten $20\frac{3}{4}\frac{1}{5}$.

Wenn man nun erwägt, dass bei der Herstellung der Handschrift 2777, wie oben dargelegt worden ist, mindestens drei Schreiber sich fort und fort abgelöst haben, dass also

1) Man darf nach Massgabe der Verwandtschaft, welche die Handschriften 5537 und 3880 mit 2777 bekunden, die Vermuthung wagen, dass auch die letztgenannte Handschrift früher ein Inhaltsverzeichnis den Briefen vorangeschickt hat; wenn das richtig und eine Gleichsetzung der Handschrift 2777 mit 5587 in dieser Beziehung statthaft ist, so dass also nach der leer gelassenen ersten Seite das Inhaltsverzeichnis auf fünf Seiten gegeben worden wäre, so wäre die Handschrift nicht eines Blattes, sondern vierer oder zweier Doppelblätter im Beginn verlustig gegangen.
2) Man wolle bei der Beurtheilung des Ergebnisses in Anschlag bringen, dass ich die Zeilen, welche auf dieses Bruchstück in 5537 kommen (65), nicht in der Handschrift abgezählt, sondern erst nachträglich auf Grund meiner Vermerke durch Rechnung gewonnen habe.

auch wohl die ausgefallenen Briefe von ihnen demgemäss geschrieben sind, die Schreiber aber sehr ungleich in der Benutzung des Raumes sich verhalten, so wird man die gefundene Zahl unbedenklich in die nächstgelegene gerade Zahl abrunden, also füglich behaupten dürfen: die in 2777 ausgefallenen Briefe sind auf zwanzig Seiten, zehn Blättern oder einer Lage von fünf Doppelblättern vereinigt gewesen.

Ueber die jüngste Handschrift 3880 ist hier zu bemerken, dass sie nicht im Anfang oder im Innern Lücken bietet, sondern lediglich am Schlusse verkürzt ist. Da diese Verkürzung nun darin besteht, dass in dem Briefe J.-K. 918 ein Satz mit den Worten 'quę sunt Deo placita' unvollendet gelassen ist, so wird es schon dadurch wahrscheinlich, dass nicht die Vorlage, sondern der Abschreiber das plötzliche Abbrechen verschuldet hat; es wird sicher durch die vergleichende Betrachtung des Inhaltsverzeichnisses; denn hier sind nach dem Briefe J.-K. 918 noch ein Schreiben des Vigilius und zwei des Pelagius aufgeführt (J.-K. 925. 940. 941). Der Umstand dann, dass in der Handschrift die Ausdehnung des Inhaltsverzeichnisses somit der Ausdehnung desselben in der Handschrift 5537 entspricht, einer Handschrift, welche — abgesehen von den Anhängen — mit der Mittheilung der neun Pelagiusbriefe J.-K. 942—945. 948. 947. 946. 939. 938 über die Ankündigung des Index hinausgeht, dürfte bei der weitgehenden innerlichen Verwandtschaft beider Handschriften, welche gleich aufgezeigt werden soll, den Schluss nahe legen, dass die Vorlage auch der Handschrift 3880 die in allen andern Handschriften sich bietende Zahl von 55 Stücken gehabt hat.

B. Das Verwandtschaftsverhältniss der Handschriften der ganzen Sammlung.

Wenngleich derselbe Umfang, welcher für drei Handschriften nachgewiesen ist und für die Vorlage der vierten wenigstens angenommen werden darf, kein Mittel gewährt, die Verwandtschaft der Handschriften genauer zu erkennen — sie sollen von nun an wie in der Ausgabe kürzer so bezeichnet werden, dass

der Codex Parisinus latinus	5537	=	3
" "	" "	=	4
" "	" "	=	1
" "	" "	=	2

gesetzt wird — so sind doch auch schon bei ihrer Beschreibung Einzelheiten erwähnt worden, welche unter dem angegebenen Gesichtspunkt in Betracht kommen: es ist mitgetheilt worden, dass in 3 und 4 die Nummern des XXVI. und XXVII. Briefes verschrieben sind und am Ende des XXXV. Schreibens ein k III sich findet, dass in 3. 4 und 1 ein 'explicit'

den Schluss des VI. Briefes ankündigt und neben der Nummer des letzten Schreibens — die Handschrift 4 bricht schon früher ab — ein verschriebenes *'exempla epistolae'* steht, dass endlich in 3. 4. 1 und 2 auf den III. Brief als Einführung des nächsten *'item alia epistola'* folgt. Wer aus diesen spärlichen Angaben zu erschliessen vermag, dass 3 und 4 auf einem und demselben Grunde erwachsen sind, dass die beiden zu Grunde liegende Handschrift eng mit 1 verwandt ist und diese zusammen mit 2 ohne Mittel auf die Urhandschrift zurückzuführen ist, der hat vorschauenden Sinnes erkannt, was ich nun eingehend nachweisen will.

Um zunächst den Unterschied des Wortlautes, welcher in 2 sich bietet, von dem in 4 und 3 gebotenen klar zu machen, halte ich mich an diejenigen Briefe, welche nur in den angegebenen drei Handschriften überliefert sind.

Die durchgreifendste Verschiedenheit stellt sich naturgemäss in dem Fehlen von Wörtern, Wortverbindungen und ganzen Stücken dar, welche anderswo vorhanden sind. Das bedeutendste Beispiel in dieser Hinsicht ist die Aufnahme jenes Bruchstückes, welches den Anfang eines sonst ganz unbekannten Hormisda-Briefes *'Quamvis ratio'* (J.-K. 770) bildet und in 2 vor dem Briefe J.-K. 874 seine Stelle gefunden hat; von geringerer Bedeutung ist es, wenn in 2 mit den Worten *'quippe cum et ipse iudicium petierit et legamus'* eine Bibelstelle eingeführt wird, in 3 und 4 aber die Worte *'et legamus'* fehlen (J.-K. 890), wenn der Wendung *'de relegione fidei'* in 2 nur *'de religione'* in 3¹ und 4 (J.-K. 913) entspricht oder wenn in 2 die Stelle *'pax quae pro magno munere apostolis dominica voce conlata est'* in 3 und 4 zu dem unverständlichen *'pax quae voce conlata est'* zusammengeschrunpft ist (J.-K. 913).

Eine Neuordnung des Sinnes wird zugleich mit der Vermehrung oder Verminderung der Wörter angestrebt, wenn z. B. in 2 zu lesen ist *'et quia necesse est, ut . . . ab Arelatensi episcopo, qui nostris vicibus fungitur . . ., episcoporum debeant congregari personae, nullus, inoboediens eius forte mandatis, se a congregatione suspendat, in 4 der Relativsatz durch die fehlerhafte Lesart *'in nostris vicibus fungitur'* zerstört wird und nun offenbar auf Grund derselben in 3 geboten wird: *'et quia necesse est, ut . . . Arelatensis episcopus nostris vicibus fungatur . . ., episcoporum debeant congregari personae, nullus inoboediens eius**

1) Dass eine andere Hand in 3 *'fidei'* darüber schreibt und das nämliche in derselben Wendung auch in dem Briefe J.-K. 918 der Fall ist — in welchem *'de religione'* von 1. 3 und 4 geboten wird — ist bereits oben S. 284 Anm. 1 erwähnt worden.

forte mandatis sit, quod si fuerit, a congregatione suspendatur (J.-K. 914).

In ähnlicher Weise verhält es sich, wenn der Papst in seinem an den Bischof von Arles gerichteten Schreiben nach 2 verfügt, dass von den gallischen Bischöfen niemand eine grössere Reise antreten dürfe, 'nisi . . . , sicut a decessore tuo, nostro prodecessore similiter concedente, consueverant, formatam . . . acceperit: die Klarheit des Zwischensatzes geht völlig verloren in den Worten der Handschrift 4: 'sicut decessore nostro prodecessore nostro similiter concedente consueverant' und wird nur nothdürftig wieder erreicht in 3: 'sicut a decessore nostro praedecessori vestro similiter concedente consueverant' (J.-K. 913).

Der unantastbare Wortlaut in 2: 'Deus, qui nos inmeritos ex sola ineffabili misericordia honorem pontificalem habere pro sua pietate concedit' ist in 4 abermals verdreht: 'Deus qui nos inmerito sexala ineffabili misericordia honorem miseri pontificalem habere pro sua pietate concedit' und in 3 wiederum in Ordnung gebracht, indem 'inmerito' zu dem richtigen 'inmeritos' ergänzt, das unverständliche 'sexala' fortgelassen und 'miseri', welches in 4 ohne Zweifel nur eine fehlerhafte Wiederholung nach dem vorangeschickten 'misericordia' ist, in ein zwar überflüssiges, aber wenigstens nicht störendes 'miserans' umgewandelt wurde (J.-K. 912).

Die Verschiedenheit der Handschriften 2 und 3. 4 macht sich auch durch eine noch häufig zu berührende Umstellung bemerkbar, wenn in 2 'ab ordine vel officio eum nostra removeri censet auctoritas' in 4 bez. in 3 lautet: 'ab odiernę' bez. 'hodierno vel officio eum nostra censet removeri auctoritas' (J.-K. 886)².

An drei anderen Beispielen mag man weiter ermessen, wie in 2 ein klarer Wortlaut gegeben wird, wie der Schreiber der Handschrift 3 selbständig, aber keineswegs immer glücklich sich der Fassung gegenüber verhält, welche ihm wenn nicht von 4, so doch von einer sehr ähnlichen Handschrift dargeboten wird:

2	4	3
(J.-K. 777) episcopi tam Tardani quam Illyrii paene omnes nec non Scytæ	episcopi tam Dar- dani quam Illirici paene omnes nec non sitet errorem	episcopi tam Dar- dani quam Illirici paene omnes ne sint errore con-

1) So aus 'prodecessori' verbessert. 2) So hat z. B. 2 'possint facilius', 3 und 4 'facilius possint' (J.-K. 764); 2 'cum . . . domni . . . , Deo auctore, noticia', 4 'cum . . . domini . . . Deo noticia auctore' und 3 'cum . . . domini . . . noticia, Deo auctore' (J.-K. 912); wenn einmal 2 und 4 übereinstimmend 'servus ille' haben, dagegen 3 allein abweichend 'ille servus', so kommt hier eine Bibelstelle ins Spiel (J.-K. 912).

terrorem ¹ con-	condempnandum	dempnandi prae-
demnando prae-	praeteritum . . .	terito . . . se apo-
teritum . . . se apo-	se apostolicae sedis	stolicae sedis regulis
stolicae sedis regulis	regulis oboedire con-	stolicae sedis regulis
oboedire confirmant.	firmant.	oboedire confirmant.

(J.-K. 890) Sus-	Suspense igitur ..	Suspensus igi-
penso igitur . . .	episcopo Contu-	tur . . . episcopus
episcopo Contu-	melioso [h]abea ²	Contumeliosus
melioso ab ea tan-	tantum, quam prae-	habeat tantum,
tum, quam praesump-	sumpsisse dicitur, ce-	quam praesump-
sisse dicitur, cele-	lebratione missa-	sisse dicitur, cele-
bratione missarum,	rum, et patrimonio	brationem missa-
et patrimonio eccle-	ecclesiae in guber-	rum, et patrimonio
siae in gubernatione	natione archidiaconi	ecclesiae in guber-
archidiaconi eiusdem	eiusdem ecclesiae	natione archidiaconi
ecclesiae constituto,	constituto, . . . visi-	eiusdem ecclesiae
. . . visitoris	tatoris te in eius	constituto, . . . vi-
te in eius loco prae-	loco praecipimus or-	sitatoriam in eius
cipimus ordinari	dinare personam et	loco praecipimus or-
personam et patienter	patienter expectare	dinari personam
expectatore ³ iudices.	iudices.	et patienter expec-
		tare iudices.

(J.-K. 914) ut . . .	ut . . . si id, qui	ut . . . is, qui ab-
sit, qui, absentiam	absentiam nostram . . .	sentiam nostram . . .
nostram . . . reprae-	repraesentat,	repraesentat,
sentans, auferat	auferat certamen ex-	auferat certamen ex-
certamen exortum.	ortum.	ortum. —

Noch ist bisher die eine der beiden ältesten Handschriften 1 nicht in Betracht genommen worden: indem nun jetzt, um ihre Haltung zu den andern Handschriften zu erläutern, diejenigen Briefe herangezogen werden, welche in allen vier Handschriften überkommen sind, wird man inne werden, dass 1 sowohl mit 2 wie mit 4 Verwandtschaft bekundet, dass ihr also eine Zwischenstellung zwischen beiden zuzuerkennen ist.

Zuerst wiederum von den Auslassungen zu reden, so ist dem päpstlichen Gebote in 2: 'ut quisque finis terretoriisque suis contenti sint', welches in 1 'ut quisque finibus terretoriisque suis contempti sint', in 4 und 3 'ut quique finibus terretoriisque suis contenti — in 4 verbessert aus 'contempti' — sint' lautet, in 2 die Begründung angeschlossen: 'nam barbara et impia ista confusio est aliena praesumere', in 1. 4. 3 aber unterdrückt (J.-K. 328); ebenso fehlt der Zusatz: 'Dominicum Pascha IX. Kalendas Apriles', welcher in 2 nach der Datierung sich findet, in 1. 4. 3 (J.-K. 754); andererseits

1) So für 'errorem' verschrieben. 2) Das h ist ausradiert. 3) So für 'expectare' verschrieben.

ist in 1. 4. 3 dem Briefe J.-K. 436 Datierung und Schlusswunsch und dem Briefe J.-K. 552 die Datierung beigegeben, in 2 aber fortgelassen¹.

Als eine Besonderheit der Handschrift 2 ist zuweilen die Stellung der Wörter zu erachten und so auch oben erwähnt worden: dasselbe ist wahrzunehmen, wenn es in 2 heisst: 'aut postquam illi sunt interdiximus ordinati', in 1 'aut postquam illis — offenbar für 'illi sunt' verschrieben — interdiximus ordinati', dagegen in 4. 3 'aut postquam interdiximus illi sunt ordinati' (J.-K. 340) oder in 2 'quae in nobis divinae pietas dignationis ostendit', in 1 'quae in nos divinae pietas dignationis ostendit', dagegen in 4. 3 'quae in nos divinae pietatis dignatio ostendit' (J.-K. 552), oder endlich in 2 'nobis libellus allatus est', in 1 'nobis libellus ablatus est', in 4 'libellus ablatus est nobis' und in 3 'libellus oblatus est nobis' (J.-K. 555)².

Die fortschreitende Entwicklung des Wortlautes von 2 über 1 und 4 zu 3 wolle man weiter beachten in den nachfolgenden Beispielen:

2	1	4	3
(J.-K. 340) Cuinam putandi ista habeas potestatem tuam ³	Cuinam putant di ista habeas potestatem tuam	Cuinam putant de ista habeas potestatem tuam	Quidnam putant unde istam habeas potestatem tuam
(J.-K. 640) constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divellis sede ⁴ catholicam professionem manere semper	constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divellis sede ⁴ catholicam professionem manere semper	constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divellis sede ⁴ catholicam professionem manere semper	constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divellis sede ⁴ catholicam professionem manere semper ubique con-

1) Wenn in 2 der Ausdruck 'decessorum nostrorum vices' nur in 1 und 4 'decessorum vices' lautet, in 3 dagegen wie in 2 sich darstellt, so ist das letztere so zu Stande gekommen, dass eine spätere Hand, von welcher schon oben S. 284 Anm. 1 die Rede war, 'nostrorum' darüber geschrieben hat (J.-K. 918).

2) Ein Beleg, welcher dadurch bemerkenswerth ist, dass sich einmal 1 ganz zu 4 und 3 schlägt, bietet sich, indem es in 2 'faciendis clericis', in 1. 4 und 3 'clericis faciendis' heisst (J.-K. 555).

3) Da der Bischof von Arles die Primatialgewalt zwar erhalten, aber nicht zur Geltung gebracht hat, so weist ihn der Papst, wie ich glaube, mit diesem Satze auf das Urtheil anderer hin; der Satz dürfte darum etwa zu ordnen sein: 'Quinam putant de ista, [quam] habeas, potestate tua'.

4) Für 'divellissede' ist vielleicht 'divellenda' zu lesen.

nere semper et ubique coniunc- tam.	ubique coniunc- tam.	ubique coniunc- tam.	iunctam.
(J.-K. 918) relationis serie destinata, ad nostrae se- dis consulta- tionem potius ut remittas hor- tamur.	relationis serie distinta, ad nostrae se- dis consulta- tionem potius ut remittas hor- tamur.	relationis se- rie distincta, ad nostrae consolatione potius ut re- mittas ortamur.	relationis se- rie distincta, ad nostram consultatio- nem potius ut remittas hor- tamur.
(J.-K. 919) Ammonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae dono con- latum, ut, Do- mini nos gra- tia protegente, neglegentis speculatoris evitando peri- culum, boni potius etc.	Ammonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae dono con- latum, Domini nos gratia pro- tegente, negle- gentis spe- culatoris evi- tando pericu- lum, boni po- tius etc.	Ammonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae Domino conlatum, Do- mino gra- tia protegente, neglegentis speculatoris evitando peri- culum, boni potius etc.	Admonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae Domini conlatum, Do- mini gra- tia protegente, nec legentis evitando peri- culum, bonis potius etc.

Eine Entwicklung von 2 zu 1 und dann zu den beiden anderen Handschriften, aber nicht von 4 zu 3, welche übereinstimmen, ist zu ersehen aus:

2	1	4. 3
(J.-K. 328) pluri ¹ episcopos, pres- byteros sive ec- clesiasticos simu- lantes ... in nomen venerationis inrepunt.	pluri episcopos sive presbyteros sive ecclesiasti- cos simulantes ... in nomen veneratio- nis inrepunt.	plures episcopi sive presbyteri sive ecclesiastici simulantes ... in nomen venerationis inrepunt.
(J.-K. 553) Dilec- tioni meae, quae circa ... omnes ... Domini sacerdotes etiam in inferiori gradu posi- tus abundavit.	Dilectioni meae, quae circa ... omnes ... Domini sacerdo- tes etiam in inferiori gradu positos ² ab- unda.	Dilectioni meae, quae circa ... omnes ... Domini sacerdotes etiam in inferiori gradu po- sitos abundat.
(J.-K. 555) ut ... ea quae de nobis pa- rata sunt adlegentur.	ut ... ea quae a nobis sperata sunt adligentur.	ut ... ea quae a nobis sprete sunt alligentur.

1) Wie der Cod. Coloniensis, von welchem alsbald gehandelt werden soll, lehrt, ist 'plurimi' zu ändern. 2) So aus 'positis' verbessert.

(J.-K. 754) haec si eveniat senten- tiarum varietas.	haec si valeat sententiarum varie- tas.	haec sit senten- tiarum varietas.
--	---	--------------------------------------

Ein vollständiges Uebereinkommen der Handschriften 2 und 1 und ein Fortschreiten der von ihnen gebotenen Fassung über 4 zu 3, bez. dabei auch die Gleichheit der beiden letztgenannten Handschriften wird belegt mit:

2. 1	4	3
(J.-K. 552) in om- nium notitiam quemadmodum dixi- mus deferre digna- beris.	in omnium no- strorum quemad- modum diximus de- ferre dignaberis.	in omnium no- strorum quemad- modum diximus no- ticiam deferre dig- naberis.

2. 1	4. 3
(J.-K. 753) Viennensis eccle- siae pontificem de aposto- lica, dudum praesidente ¹ de- cessore nostro, sede culpa- biliter aliqua meruisse ² .	Viennensis ³ ecclesiae pon- tificis sede apostolica, du- dum praesidente decessore no- stro, se inculpabiliter ali- qua meruisse.

Als Ergebnis dieser Erörterungen darf bezeichnet werden, dass der Wortlaut der Epistolae Arelatenses in der Reihenfolge der Handschriften 2. 1. 4. 3 sich verschlechtert in der Weise, dass bisweilen einerseits 2 und 1, andererseits 4 und 3 in der nämlichen Fassung sich zusammenfinden. Da dies Ergebnis in den beiden anderen Briefgruppen, welche nach der Zahl und Art ihrer Handschriften sich absondern — es giebt nämlich noch Briefe, welche nur in 1. 4. 3 und endlich Briefe, welche nur in 2. 1. 3 enthalten sind — durchweg bestätigt wird, so kann darauf verzichtet werden, aus ihnen neue Beispiele für schon bekannte Verhältnisse zu gewinnen; nutzbar sollen sie lediglich dem Zwecke gemacht werden, den Grad der Verwandtschaft bei jeder einzelnen Handschrift vollends zu klären.

Um mit den beiden jüngeren Handschriften zu beginnen, so ist wahrgenommen worden, dass in 4 und 3 der Wortlaut sowohl sich weiter entwickelt — in der Richtung, wie die Handschriften eben angeführt sind — als auch bisweilen übereinstimmt. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass entweder 4 von 3 benutzt worden ist, oder beide auf eine und dieselbe Handschrift zurückgehen, welche nur von 3 selbständig weiter geändert worden ist. Da nun der erste Fall nicht zutreffen kann, weil 4, nach der Schrift zu urtheilen, jünger ist als 3, so müssen 4 und 3 gemeinsam auf die nämliche Vorlage zurückgeführt werden.

Wer diese Vorlage nun zu bestimmen sucht, der wird

1) 'praesidentem' 1. 2) 'muruisse' 1. 3) 'viennis' 3.

zunächst darauf verfallen, die mit 4 und 3 am engsten verwandte Handschrift 1 in Anspruch zu nehmen und, um das zu dürfen, alle Einwürfe zurückweisen, welche etwa 2 als Vorlage empfehlen könnten.

Die Einrede, dass ja 1 gar nicht vollständig sei, dass darin der erste Brief und mit einer ganzen Lage die Schreiben XXVI—XL und vom XLI. der erste Theil fehlen, welche in 4 und 3 sich bieten, ist durch die Annahme unwirksam zu machen, dass, als die Handschriften 4 und 3 entstanden, 1 ja noch vollständig gewesen sein kann — eine Annahme, welche um so weniger zu verwerfen ist, als die ganze Einrede zweischneidiger Art ist: denn auch 2 hat mit einer ganzen Lage die Briefe VI—XIII eingebüsst, welche in 4 und 3 sich finden.

Wer dann weiter, nur die hervorstechendsten Unterschiede hervorkehrend, zweimal auf eine Lücke sich berufen wollte, welche in 1 sich zeigt, in 2 und 3 aber ausgefüllt ist, um damit eine nähere Verwandtschaft der letztgenannten Handschriften zu erweisen, der kann ohne Mühe dadurch widerlegt werden, dass die Art der Ausfüllung mit einander verglichen wird; es heisst nämlich das erste Mal:

2	1	3
(J.-K. 944) Memor sententiae beati Pauli ¹ . . . utere igitur, carissime frater, auctorita- tem ² pontificis et pastoris mansuetu- dine pro nos tibi locum vicarii apo- stolicae sedis di- vinae gratiae largi- tate concessum ³ .	Memor sententiae beati Pauli . . . ut erogetur, carissime frater, auctorita- tem pontificis et pa- storis mansuetu- dine pro nos tibi locum vica [. . . lacuna . . .] gratiae largitate concessum.	Memor sententiae beati Pauli . . . ut erogetur, caris- sime frater, aucto- ritas pontificis et pastoris mansue- tudo per nos tibi locum vicarii si- cut et decesso- ribus tuis nove- ris gratiae largitate concessum.

Angesichts dieses Schriftbefundes braucht man nicht viele Worte auf den Nachweis zu verschwenden, dass der Schreiber der jüngsten Handschrift sowohl 'ut erogetur' wie die in 1 vorhandene Lücke vorgefunden und nun, wie das so seine Art ist, den Wortlaut nach eigenem Ermessen gerade mit Rück-

1) Es folgt als Zwischensatz: 'qua Timotheum discipulum sollicitus magister informat dicens: Testor coram Deo et Christo Iesu et electis angelis eius, ut haec custodias sine praeiudicio, nihil faciens in aliam partem declinando', bei dessen Länge eine Wiederaufnahme des mit 'Memor' beginnenden Hauptsatzes vermittelt 'igitur' wohl am Platze war.

2) So statt 'auctoritate'. 3) Ich halte dafür, dass die letzte Hälfte mit Benutzung des in 1 sich bietenden 'pro' folgendermassen zu ordnen ist: 'pro per nos tibi . . . loco . . . concesso'.

sicht auf 'ut erogetur' zurecht gemacht hat; denn auf 2 als vermeintliche Vorlage zurückzugreifen wird man sich versagen, wenn man gleich in ihr erkennt, wie die fehlerhafte Lesart 'ut erogetur' zu Stande gekommen ist — es ist nämlich auch in 2 falsch abgetheilt 'ut ereigitur'! — weil der Schreiber der Handschrift 3, wenn er 2 vor sich gehabt hätte, schwerlich die der Lücke entsprechenden von dem Sinn erfordernten Worte sich hätte entgehen lassen.

Dass in 3 durch freie Erfindung auch das zweite Mal die Lücke in 1 gebüsst worden ist, wird augenfällig durch folgende Gegenüberstellung:

2	1	3
(J.-K. 945) exorantes clementiam eius, ut vos annis pluribus dexterae suae protectione servet incolumes.	exorantes clementiam eius, ut vos [. . . lacuna . . .] tue servet incolumes.	exorantes clementiam eius ut vos largiflua pietate sua conservet incolumes —

denn einerseits hätte keinerlei Veranlassung vorgelegen, wenn der Schreiber der jüngsten Handschrift die zuerst angeführte 2 zu Rathe gezogen hätte, von dem klaren Wortlaut derselben abzuweichen; andererseits lässt sich das in 3 ganz verworfene 'tue', welches der Schreiber der Handschrift 1 nach der gelassenen Lücke in seiner Vorlage noch entziffern zu können glaubte, sehr wohl mit 'protectione' zusammenbringen, da die drei letzten Buchstaben dieses Wortes 'one' in undeutlich gewordener Schrift leicht in 'tue' verlesen werden können: so dass also auch aus 1 die Richtigkeit und Ursprünglichkeit der in 2 gebotenen Lesart zu erschliessen ist.

Sind nun auch stets, so oft man bei oberflächlicher Betrachtung eine nähere Verwandtschaft der Handschrift 3 mit 2 als mit 1 annehmen möchte, alle Bedenken, so wie es geschehen ist, zu beheben, so stösst man in 3 doch auf eine Stelle, welche zu deutlich auf die entsprechende in 2 hinweist, als dass man hier die nähere Verwandtschaft in Abrede stellen dürfte. Die Wendung 'aliquid de . . . auctoritatem inuere' in 2 — so statt 'auctoritate minuere' unrichtig abgetheilt! — lautet nämlich in 3: 'aliquid de . . . auctoritatem inuenire', wobei der über dem Schluss-e in 'auctoritatem' stehende, m bedeutende Strich ausgekratzt ist. Die Erklärung dieses Zusammentreffens liegt glücklicher Weise sehr nahe. Da der Brief, in welchem die angeführte Wendung erscheint (J.-K. 938), der letzte der Epistolae Arelatenses ist, in 1 aber schon vor dem Auftreten der berührten Wendung nach Mittheilung nur etwa der Anfangs-Zwei-Fünftel schliesst, so hat offenbar der nach Vollständigkeit trachtende Schreiber der Handschrift 3, als seine Vorlage aufhörte, zur Ergänzung die weiterreichende

Handschrift 2 herangezogen — es ist also von dem Schreiber schon geschehen, was in späterer Zeit auch gethan worden ist, indem aus 2 — nur sie kann von den vorhandenen Handschriften in Frage kommen — zweimal der Ausdruck 'de religione' und einmal — minder belangreich — 'decessorum vices' zu 'de religione fidei' bez. 'decessorum nostrorum vices' in 3 vervollständigt wurde¹.

Trotz der nahen Verwandtschaft, welche unleugbar zwischen 1 und 4. 3 besteht, ist aber doch nicht 1 als diejenige Handschrift zu betrachten, auf welche die beiden anderen zurückzuführen sind. Wer nämlich die Abweichungen erwägt, welche in den drei folgenden Stellen sich geltend machen:

1	(J.-K. 331) quomodo enim potest auctoritatem summi pontifici servando contempsit.	4. 3	quomodo enim potest auctoritatem summi pontificis obtinere, qui, quae erant pontifici servanda, contempsit.
---	---	------	---

(VI) Et sane manifestum, ecclesiae Arelatensi divinae gratiae favorem adesse, perspicimus, cui tale habere contigit sacerdotem.	Et sane manifestum est, ecclesiae Arelatensi divinae gratiae favorem adesse, cui talem habere contigit sacerdotem.
---	--

(J.-K. 450) ut ad conservandam intra Viennensem provinciam pacem hadiberetur iustitiae moderatio.	ut ad conservandam intra Viennensem et Arelatensem provincias pacem adhibetur iustitiae moderatio —
---	---

wer dabei sich erinnert, dass von den beiden Handschriften 4 und 3 keine die andere benutzt, der wird nicht umhin können, die Uebereinstimmung, welche in Abweichungen von 1 hier und an anderen Stellen² sich zeigt, so zu erklären, dass er als gemeinsame Vorlage der beiden eine der Handschrift 1 sehr ähnliche, jetzt verlorene Handschrift, also am ehesten eine nach 1 gefertigte Abschrift annimmt, welche mindestens um die in 4 und 3 übereinstimmenden Abweichungen von 1 — von dieser Handschrift sich unterschied³. Das Verhältniss der

1) Vgl. oben S. 284 Anm. 1.

2) Man vergleiche z. B. noch:

1	(J.-K. 451) efficaciter ut diximus aut laudabiliter exequeris.	4. 3	efficaciter aut laudabiliter ut diximus exsequimus (exequemur 3).
---	--	------	---

Andere in 4 und 3 übereinstimmende Abweichungen von 1 sind gelegentlich berührt worden. 3) Auch ein anderes Zusammentreffen der Handschriften 4 und 3, welches zugleich auch ein Verschiedensein von 1 bedeutet, kann hier angezogen werden: in 4 sowohl wie in 3 lässt sich nämlich die merkwürdige Gepflogenheit beobachten, den Wortlaut der Briefe IX—XXXVIII — die Schreiben I—VIII und XXXIX—LV werden

beiden jüngsten Handschriften zu ihrer Vorlage ist dann so zu bestimmen, dass der Schreiber der Handschrift 4 — was ihren Werth für uns erhöht — nur danach strebte, seine Vorlage, ob er sie verstand oder nicht, getreu wiederzugeben, während der Schreiber der Handschrift 3 bei der Niederschrift dem Wortlaut seiner Vorlage vor allem Verständnis abgewinnen wollte und das bisweilen selbst um den Preis der ärgsten Verdrehungen zu erreichen suchte¹.

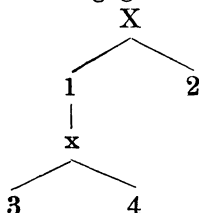
Was die beiden Handschriften des neunten Jahrhunderts betrifft, so wird, da die Entwicklung von 2 zu 1 vorrückt, schon bei Beachtung der Stellen, welche die Lücken in den Briefen J.-K. 944 und 945 der Handschrift 1 zur Anschauung bringen, jedem unbefangenen Betrachter klar, dass in 1 nicht die Handschrift 2 benutzt sein kann: es bleibt mithin nur noch die Annahme übrig, dass beide Handschriften 2 und 1 auf die gleiche Vorlage zurückreichen.

Ob dabei 2 oder 1 die ältere ist, lässt sich daraus nicht mit zureichender Gewissheit entnehmen, dass die Entwicklung des Textes in der Richtung von 2 zu 1 erfolgt; denn die minderwerthige Fassung, in welcher die Briefe von 1 dargeboten werden, kann ja dadurch erklärt werden, dass ihre Schreiber rein äusserlich zu ihrer Vorlage sich gestellt, ihr keine tiefer gehende Theilnahme entgegengebracht haben, dass sie beispielsweise da, wo der Wortlaut der Vorlage undeutlich

also nicht betroffen — mit den Buchstaben k und f zu durchsetzen in der Weise, dass k in 4 siebenunddreissigmal, in 3 sechsunddreissigmal und f neunundzwanzigmal bez. einunddreissigmal auftritt; da nun das eine k, welches 4 mehr hat, unmittelbar vor dem Worte 'karitatis' sich findet, also der zweimal gesetzte Anfangsbuchstabe dieses Wortes sein kann, f aber allerdings einmal häufiger in 3 vorkommt und einmal, wo es in 3 steht, in 4 zu 'sed' verlesen ist — im übrigen aber mit einer einzigen Ausnahme sowohl k wie f genau an derselben Stelle der Handschriften 4 und 3 anzutreffen ist, so ist darin eine werthvolle Uebereinstimmung der beiden Handschriften gegeben. Zwar weist nun auch 1 viermal am Rande ein k auf, aber nicht ein einziges Mal stimmt die Handschrift dabei mit 4 und 3 überein. Um die Bedeutung der beiden Buchstaben bemüht, wird man, da man gewahr werden muss, dass f — abgesehen von wenigen Stellen — das Ende der Sätze oder öfter ganzer Satzgefüge bezeichnet, k aber kleinere Sinnabschnitte — bei Nebensätzen Ende und Anfang — anzeigt, keinen Anstand zu nehmen brauchen, die Buchstaben als die Wörter 'finis' und 'kaput' aufzufassen. 1) Nur nach dieser schlechtesten Handschrift sind die *Epistolae Arelatenses* — abgesehen von den auf Zosimus und Leo I. entfallenden durch Coustant und die Ballerini herausgegebenen Stücken — bisher bekannt geworden: Baroni-
 us hat sie nach ihr abgedruckt und damit viele Nachdrucke hervorgerufen; aber auch zum Theil Sirmond, ja selbst Thiel haben sich von der äusseren Glätte dieser Handschrift in dem Grade einnehmen lassen, dass sie ihr in ihren Werken den massgebenden Einfluss auf die Gestaltung des Wortlautes eingeräumt haben.

geworden war, lieber eine Lücke liessen, als mit der Entzifferung sich abgaben¹; andererseits ist wiederholt dargelegt worden, dass der Schreiber der Handschrift 2, sorgsam zu Werke gehend, unstreitig eine gediegenere Fassung der Briefe immerhin in bisweilen glatterer Sprache als 1 gewährt: seine Handschrift ist überdies die einzige, in welcher die Thätigkeit eines Correctors zu Tage tritt, eines Correctors, welcher nach Massgabe der Vorlage über der Richtigkeit des Wortlautes wacht².

So sind denn endlich alle Erörterungen, welche über die Verwandtschaft der vorhandenen Handschriften gepflogen sind, zum Abschluss gekommen: sie können kurz im Bilde zusammengefasst, die Verwandtschaft kann in einem Stammbaum von dieser Gestalt zur Anschauung gebracht werden:



C. Die Handschriften mit einzelnen Stücken.

Also nicht über das neunte Jahrhundert führen die beiden ältesten erhaltenen Handschriften der ganzen Sammlung in die Vergangenheit hinein; dass aber ihre verlorene Vorlage einer viel früheren Zeit zuzuweisen ist, dafür liegen in den Handschriften selbst einige Anzeichen vor. In der Handschrift 1 tritt nämlich in der Datierungszeile des XLVIII. Briefes Merowinger-Schrift auf, welche indessen nur über die beiden Wörter 'ianuarias anno' sich erstreckt: da im neunten Jahrhundert die genannte Schriftart jedenfalls als etwas Ungewöhnliches zu erachten ist, so wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, dass der Schreiber in seiner Vorlage Merowinger-Schrift vor sich hatte und hier einmal ausnahmsweise die Buchstaben derselben nachzeichnete; seine Vorlage dürfte mithin in einer Zeit entstanden sein oder doch auf eine Zeit zurückdeuten, in welcher die Merowinger-Schrift üblich gewesen

1) Die beiden oben besprochenen Lücken treffen das Gebiet des ersten Schreibers. 2) Dafür ist besonders eine Stelle in dem Briefe J.-K. 946 wichtig: in der Verbindung '... aequalitas ostenditur personarum; et rursus aequalitas personarum nihil extraneum . . .' ist zuerst 'et rursus aequalitas personarum' ausgelassen, dann aber darüber geschrieben worden, und zwar mit derselben blassen Dinte, mit welcher in dem nämlichen Briefe ein wenig später eine andere Aenderung vorgenommen und dazu am Rande das oben erwähnte Merkzeichen des Correctors gemacht worden ist.

ist. Unterstützt wird diese Aufstellung durch die Wahrnehmung, dass, wenn man mit dem glatten Latein der beiden Handschriften des elften und zwölften Jahrhunderts die Sprache der beiden ältesten Handschriften zusammenhält, die Formen des Merowinger-Lateins, wie es namentlich aus den Urkunden der merowingischen Könige bekannt und verrufen ist, in zahlreichen Beispielen sich darbieten. Aber aus der Dämmerung dieser Annahme führt erst in das helle Licht klarer Anschauung die Betrachtung anderer Handschriften, welche uns einzelne Stücke der *Epistolae Arelatenses* aufbewahrt haben.

Von den zehn 'allgemeinen Sammlungen mit gallischen Concilien', welche Maassen in seiner 'Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts' I, 556—640 beschreibt, werden nur drei als keinen Brief der Arler Sammlung enthaltend aufgeführt; die andern sieben, welche in Betracht kommen, sind:

1. die Sammlung der Handschrift von Köln (Cod. Colon. 212, Darmstad. 2326 s. VII)¹: hier finden sich unter Nummer XVIII der Symmachus-Brief: 'Hortatur nos' (J.-K. 764), XXXVI die Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II: 'Saluberrima', XL der Zosimus-Brief: 'Placuit apostolicae' (J.-K. 328), XLI der Brief Leos I: 'Lectis dilectionis' (J.-K. 450) und XLII und XLIII die Schreiben des Symmachus: 'Sedis apostolicae' und 'Qui veneranda' (J.-K. 765 und 769),

2. die Sammlung der Handschrift von Albi (Cod. Albig. 2 s. IX und Cod. Tolos. 364 B. 63 s. VIII/IX)², welche neun Stücke bietet: den Zosimus-Brief: 'Placuit apostolicae' (J.-K. 328), von Leo I. die Schreiben: 'Iusta et rationabilis', 'Provectionem dilectionis' und 'Lectis dilectionis' (J.-K. 434. 435 und 450) und vor dem letztgenannten das an Leo gerichtete Bittschreiben gallischer Bischöfe: 'Memores quantum', ferner von Hilarus den Brief: 'Qualiter contra' (J.-K. 556) und endlich von Symmachus drei Schreiben: 'Sedis apostolicae', 'Hortatur nos' und 'Qui veneranda' (J.-K. 765. 764 und 769).

Die übrigen Sammlungen bringen nur den einzigen Brief des Symmachus: 'Hortatur nos' (J.-K. 764) dar, nämlich

3. die Sammlung der Handschrift von Corbie (Cod. Paris. lat. 12097, Sangerm. 936, Corb. 26 s. VI/VII)³ als XXXVIII. Stück,

1) Die Handschrift habe ich hier in Berlin benutzen dürfen. 2) Da es nicht möglich war, von der in Albi beruhenden Handschrift eine Vergleichung zu beschaffen, habe ich mich darauf beschränken müssen, nur die Toulouser Handschrift heranzuziehen: Herr Dr. Auguste Molinier in Paris hat die Güte gehabt, seinen in Toulouse ansässigen Bruder, Herrn Dr. Émile Molinier für die Arbeit der Vergleichung zu gewinnen. 3) Die Pariser Handschriften 12097 und 1564 sind für mich von Herrn Dr. A. Molinier verglichen worden.

4. die Sammlung der Handschrift von Lorsch (Cod. Vatic. Palat. 574 s. IX)¹ unter Nummer XI²,

5. die Sammlung der Pithou'schen Handschrift (Cod. Paris. lat. 1564, Colb. 1863, Reg. 3886, s. IX)³, und zwar sowohl als Nummer LXVII, wie als Bestandtheil der Nummer LXLVI,

6. die Sammlung der Handschrift von Saint-Maur (Cod. Paris. lat. 1451, fuit Nicolai Fabri, Colb. 1868, Reg. 3887 s. IX)⁴, ohne eine Nummer beizufügen,

7. die Sammlung der Handschrift von Diessen (Cod. Monac. lat. 5508, Diess. 8 s. IX)⁵ als XLVIII. Stück.

Wenn ich danach gestrebt habe, von diesen Sammlungen⁶ eine genauere Kunde in soweit wenigstens zu gewinnen, als Stücke der Epistolae Arelatenses in ihnen enthalten sind, so hat mich nicht sowohl die Sorge um den Wortlaut der Briefe, als vielmehr die Frage ihrer Echtheit dazu vermocht. Maassen legt nämlich dar⁷, dass die angeführten Sammlungen entweder in der zweiten Hälfte des sechsten oder doch im Laufe des siebenten Jahrhunderts entstanden sind. Da nun, um zunächst nur von den fünf zuletzt angegebenen Sammlungen zu reden⁸,

1) Die gütige Vermittelung des Herrn Hofraths von Sickel hat mir von Herrn Dr. Wodtke die Vergleichung der Handschrift verschafft. 2) Im Anhang (vgl. Maassen, Quellen I, 590) erscheint als erstes Stück der Zosimus-Brief: 'Placuit apostolicae', welcher auf den Namen des Silvester verfälscht worden ist. Ich handle ausführlich weiter unten davon, wo ich die Vianner Fälschungen erörtere. 3) Die Pariser Handschriften

12097 und 1564 sind für mich von Herrn Dr. A. Molinier verglichen worden. 4) Die Vergleichung dieser Handschrift verdanke ich Herrn

Dr. Sackur; ihm bin ich ausserdem verpflichtet für die Auskunft, welche er auf einige Anfragen ertheilt hat. 5) Die Vergleichung mit der

Münchener Handschrift hat mir Herr Dr. Simonsfeld geliefert. 6) Von

den 'allgemeinen Sammlungen in Spanien' weist zwar auch die Hispana

den Symmachus-Brief: 'Hortatur nos' auf; da Maassen indessen dafür als

Quelle eine der gallischen Sammlungen annimmt (Quellen I, 703), ausser-

dem aber der einzige vor dem neunten Jahrhundert entstandene Codex,

der Codex Argentoratensis (s. VIII ex.) wahrscheinlich bei der Belage-

rung Strassburgs im deutsch-französischen Kriege vernichtet worden ist

— 'ob er jetzt noch existiert, ist doch wohl sehr zweifelhaft', sagt Maassen

a. a. O. S. 667 Anm. 1 —, so habe ich geglaubt, von einer Beachtung

der Hispana absehen zu dürfen. 7) Quellen I, 584. 592. 572. 591.

611. 623. 631. 8) Zu ihnen kommt noch die Sammlung der Hand-

schrift von Reims, von welcher Maassen (Quellen I, 638) nicht auf Grund

eigener Anschauung, sondern nach Beschreibungen Nachricht giebt. Ich

habe die Handschrift — Phillipp. 1743 (Meerm. 576) s. VII. VIII —

welche den hier von Maassen nicht erwähnten Symmachus-Brief: 'Hor-

tatur nos' fol. 267' enthält, sowie auch die Handschrift Phillipp. 1745

(Meerm. 578) s. VI. VII, obwohl beide der Königlichen Bibliothek zu

Berlin nur erst in Verwahrung gegeben und noch nicht allgemeiner Be-

nutzung zugänglich sind, durch die Güte des Herrn Generaldirectors

Dr. Wilmanns für meine Aufgaben verwerthen können.

der Brief: 'Hortatur nos', welcher mit seinen deutlich ausgeprägten Satzungen den Sammlern sich besonders empfahl, im Jahre 513 erlassen worden ist und schon nach einem kaum vollendeten Menschenalter in den frühesten gallischen Rechtsammlungen erscheint, so wird man aus dem Umstande, dass Zeitgenossen, und zwar im Kirchenrecht bewanderte Männer, als welche doch die Sammler gelten müssen, dem Briefe Aufnahme gegönnt haben, folgern dürfen, dass er über jeden Verdacht erhaben ist. Wenngleich damit auch nur ein einziges Stück der *Epistolae Arelatenses* geborgen ist, so ist es doch ein besonders werthvoller Brief; denn er besagt, dass auf den Antrag des Bischofs Caesarius von Arles der Papst Symmachus die berührten Verfügungen getroffen hat, dass der Bischof von Arles damit betraut wird, diese Verfügungen allen Bischöfen bekannt zu machen — eine dem Primas eigene Obliegenheit! — dass endlich der Bischof von Arles und nur dieser Bischof vor allen andern gallischen Amtsbrüdern durch die Verleihung des Palliums eine ehrende Auszeichnung erfährt: der Brief enthält also die erste bekannte Palliumvergebung an einen abendländischen Bischof! Dass er von verschiedenen Seiten überliefert wird, ist wohl daraus zu erklären, dass eben Caesarius der ihm auferlegten Pflicht sich entledigt und Abschriften des Briefes an die Bischöfe Galliens versandt hat.

Wenn man in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts kirchenrechtliche Sammlungen allgemeiner Art in Gallien zusammengestellt hat, sollte man da nicht auch in der Arler Kirche den Plan gefasst und ausgeführt haben, diejenigen Schriftstücke zusammenzutragen, auf welche der Vorrang der Kirche sich gründete? — So wesenlos diese Vermuthung zunächst auch sein mag, sie gewinnt festere Gestalt, sobald man die beiden ersten oben aufgezählten Sammlungen zur Aushülfe heranzieht.

Während nämlich der Symmachus-Brief: 'Hortatur nos', welcher in sechs Sammlungen von den *Epistolae Arelatenses* allein sich findet, jedenfalls durch amtliche Abschriften von Arles aus verbreitet worden ist¹, deutet die grössere Anzahl von sechs- bez. von neun Stücken, welche in den zuerst angeführten Sammlungen von Köln und Albi² erscheint, darauf

1) In der Sammlung der Handschrift von Corbie bekundet die Schlussbemerkung der ursprünglichen Sammlung — 'die älteste Redaction der Sammlung, die sich nachweisen lässt, schloss mit dem vierten Concil von Arles vom Jahre 524, welches zugleich das jüngste Stück dieser Redaction ist': Maassen I, 573 — dass unter anderen Aufnahme gefunden haben: 'epistolae sedis apostolicae per universas provincias de diversis constitutionibus datas' (Maassen I, 567). 2) Wenn auch bisweilen hier von den 'Sammlungen von Köln und Albi' der Kürze wegen die Rede ist, so wolle man doch nicht vergessen, dass wir nicht wissen, in welchen Gegenden die Sammlungen, geschweige denn dass sie in Köln bez. Albi entstanden sind.

hin, dass den Sammlern bereits eine Sammlung der *Epistolae Arelatenses* vorgelegen hat. Denn ob man gleich einräumen möchte, dass die in jenen Sammlungen vereinten Briefe eine allgemeine Bedeutung für die ganze gallische Kirche hatten und unmittelbar nach ihrer Entstehung auch über die Arler Kirche hinaus verbreitet wurden — bei dem Leo-Briefe ‘*Provectionem dilectionis*’, welcher eine ganz enge Bestimmung nur für den Bischof von Arles enthält, ist das sicher nicht der Fall — selbst bei einem nicht eingeschränkten Zugeständnis dieser Art setzt man doch wohl eine zu weit gehende Theilnahme bei andern Kirchen voraus, wenn man annehmen wollte, dass die sechs bez. neun Briefe, welche vor allem der Hoheit der Arler Kirche gewidmet sind und zugleich über ein ganzes Jahrhundert sich ausbreiten, während eines solchen Zeitraumes in einer andern als der Arler Kirche aufbewahrt worden sind. Es kommt dazu, dass die neun Stücke der Sammlung von Albi in der Handschrift unmittelbar auf einander folgen und dabei genau dieselbe Ordnung einhalten, welche in der Sammlung der Arler Kirche beobachtet ist: es sind nämlich hier der II., III., V., VI., VII., X., XXVI., XXVII. und XXVIII¹. Brief. In der Sammlung der Kölner Handschrift stehen von den sechs Schreiben zwar nur die vier letzten so vereinigt, dass kein fremdes Stück dazwischen geschoben ist; da aber ihr erstes und letztes dieselben wie in der Sammlung von Albi sind, da also auch zwischen ihnen ein ganzes Jahrhundert liegt, so darf man auch hier die nämliche Erwägung wie oben mit der Wirkung zulassen, dass man mindestens für die vier Schreiben und die um drei Nummern davon getrennte Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius als Quelle die Arler Sammlung ansieht². Bestärkt

1) Wenn man den Brief des Caesarius, welcher dem XXVIII. Schreiben angehängt ist, mitzählt, erhält der Symmachus-Brief: ‘*Qui veneranda*’ die Nummer XXIX. 2) Von dem Symmachus-Brief ‘*Hortatur nos*’, welcher diesen fünf Stücken, durch sechzehn andere geschieden, vorhergeht, könnte man annehmen, dass er, da er ja allen gallischen Bischöfen amtlich bekannt gegeben ist, nach einer damals von ihm genommenen Abschrift, wie es bei fünf andern Sammlungen ausgeführt worden ist, Aufnahme gefunden hat, zumal sein Datum der Entstehungszeit der Kölner Sammlung sehr nahe kommt. Schwieriger ist es, mit dem Briefe Johanns II. zur Klarheit zu gelangen, welcher, in der Angelegenheit des Bischofs Contumeliosus von Riez an Caesarius von Arles erlassen, in der Sammlung der Handschrift von Köln nur nach einer Zwischennummer den fünf *Epistolae Arelatenses* sich anschliesst, aber in der Arler Sammlung fehlt. In der beregten Angelegenheit hat nämlich Papst Johann II. drei Schreiben nach Gallien gerichtet, deren erstes allen gallischen Bischöfen sein Urtheil dahin lautend verkündet, dass Contumeliosus abzusetzen und der verwaiseten Kirche ein Visitator zu bestellen sei (J.-K. 886); in dem zweiten Briefe fordert der Papst, nachdem er seine Willensmeinung bekannt

wird man in dieser Anschauung durch eine Angabe, welche gerade in der erwähnten Verfügung innerhalb der Datierung sich findet: auch in der Kölner Sammlung trägt nämlich wie in der Arler Sammlung dieser nach Arles an den Praefectus praetorio Galliens gerichtete Erlass den Vermerk: 'accepta Arelate X. Kalendas Iunias' — ein solcher Vermerk kann nur

gegeben, alle Angehörigen der Kirche von Riez auf, dem Bischof Caesarius von Arles, als dem Visitator ihrer Kirche, Gehorsam zu leisten (J.-K. 887); in dem dritten Schreiben endlich weist er den genannten Bischof von Arles an, sich als Visitator der Kirche von Riez anzunehmen (J.-K. 888). Es ist nun im höchsten Masse auffallend, wie diese drei Briefe auf die Sammlung der Handschrift von Köln und die Arler Sammlung vertheilt sind. Denn wenn man den allgemeinen Inhalt der Kölner Sammlung in Rechnung zieht, so sollte man doch am ehesten von den die Contumeliosus-Angelegenheit behandelnden Schreiben den an alle gallischen Bischöfe erlassenen Brief (J.-K. 886) in der Sammlung erwarten; statt dessen stösst man auf das Schreiben, welches lediglich den Bischof von Arles als Empfänger nennt (J.-K. 888); und wenn man den besonderen Inhalt der Arler Sammlung würdigt, dann muss man ihm zum Trotze feststellen, dass in ihr zwar die beiden an die Bischöfe Galliens und nach Riez gerichteten Briefe enthalten sind, aber gerade der nach Arles erlassene vermisst wird. Es ist wahr, dass diese Schwierigkeit wenigstens für den in die Kölner Sammlung aufgenommenen an Caesarius gerichteten Brief sich löst in Anbetracht der eigenen Beschaffenheit des Briefes: den Ausführungen des Papstes, welche in ganz Gallien bekannt gemacht werden sollen, hat nämlich Caesarius ohne besondere Einleitung noch ein Anschreiben an seine Amtsbrüder angehängt, welches den Brief zu einem Rundschreiben macht — es ist also die Annahme statthaft, dass er infolge seiner Rundreise in die Kölner Sammlung hineingekommen ist —; aber ungestellt bleibt darum das Verlangen, einen triftigen Grund für die Ausschlössung desselben Briefes aus der Arler Sammlung zu ermitteln: es giebt meines Erachtens keinen anderen Ausweg, als die Unachtsamkeit des Sammlers verantwortlich zu machen, die es ja auch verschuldet hat, dass der Brief des Hilarus J.-K. 556 zweimal als X. und als XXII. Stück in der Sammlung Unterkunft gefunden hat. In dieser Anschauung habe ich geglaubt, den Brief in der neuen Ausgabe den *Epistolae Arelatenses* einschieben zu müssen; ich habe dafür benutzt ausser dem oben erwähnten vorläufig in Berlin verwahrten Cod. Phillipp. 1743, Meerm. 576 s. VII. VIII, der einzigen Handschrift, welche das Schriftstück ununterbrochen liefert, die von Herrn Prof. Höhlbaum verglichenen Codd. Colonienses 212 s. VII und 91 s. VIII. IX, und für das Anschreiben des Bischofs von Arles den Cod. Monac. 6243 s. IX, den Cod. Bruxell. 10127—10144 s. VIII und den Cod. Paris. lat. 1603 s. IX, welche von den Herren DDr. Simonsfeld, Ouverleaux und Molinier verglichen worden sind. Von dem Cod. Paris. lat. 12097 s. VI. VII, welcher nur die dem Papstbrief angehängten Belegstellen enthält, hat mir, nachdem diese Stücke in den Handschriften 'malgré plusieurs recherches attentives' nicht hatten aufgefunden werden können, Herr Dr. Zeumer bei einem kurzen Aufenthalt in Paris noch einige Proben liefern können; andere Handschriften, welche nur das Anschreiben des Caesarius gewähren und es sammt und sonders fälschlich als Hormisda-Brief bezeichnen — Maassen, Quellen I, 821 —, habe ich gemeint, bei Seite lassen zu dürfen.

in Arles beigelegt, das Stück nur über Arles erlangt worden sein, ein Stück im übrigen, dessen Anordnung dem Bereich des Staatsrechtes, nicht des Kirchenrechtes angehört und seiner Zeit nur in einem Theile Galliens, den sieben Provinzen, Geltung, dann aber nur noch für Arles einen Werth hatte¹, das also darum schon die Annahme einer gelegentlichen Beschaffung zusammen mit den Papstbriefen in Arles rechtfertigt².

Wenn die hier vorgetragene Auffassung richtig ist, dass die Sammlungen der Handschriften von Köln und Albi der Arler Sammlung einige Stücke entnommen haben, so muss diese, da die Kölner Sammlung nach Maassens Angabe (Quellen I, 584) in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts abgeschlossen ist, die jüngsten Stücke der Epistolae Arelatenses aber bis zum Jahre 557 oder 558 reichen, auch noch in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, zwischen den Jahren 558 und 600, entstanden sein.

Eine Bestätigung dieses Schlusses wird durch eine Betrachtung erzielt, welche die Zusammensetzung der uns noch erhaltenen Handschriften der ganzen Arler Sammlung zum Gegenstande hat.

Es ist oben bei der Besprechung der Handschrift 3, des amtlichen Urkundenbuches der Arler Kirche seit dem elften Jahrhundert, dargelegt worden, dass mit dem elften Pelagius-briefe (J.-K. 948) die ursprüngliche Sammlung ihr Ende erreicht, dass alle übrigen Stücke der Handschrift Anhänge aus verschiedenen Zeiten sind. Dieselbe Ausdehnung der ursprünglichen Sammlung lassen auch die beiden Handschriften des neunten Jahrhunderts, 1 und 2, erkennen, welche beide gleichfalls mit dem elften Pelagius-Briefe schliessen. Da nun unter den Anhängen die drei Briefe Gregors des Grossen, welche der Arler Kirche eine Bestätigung des Primates eintragen, die ältesten Stücke sind, ein Grund, dieselben von der Sammlung auszusondern aber nicht ersichtlich ist, so muss der Abschluss der Sammlung in eine Zeit fallen, in welcher die drei erwähnten Gregor-Briefe noch nicht erlassen waren, das will sagen: vor das Jahr 595³.

1) Näheres darüber in dem Abschnitt, welcher überschrieben ist: Die Epistolae Arelatenses und die Acten gallischer Synoden. 2) Ein anderer, wenn auch nicht so deutlicher Vermerk wie der eben besprochene ist in der Wendung: 'Hoc praeceptum domni Leonis confirmatum est a sede apostolica, praesedenti papa Symmacho, Probo viro clarissimo [consule]' dem Leo-Briefe J.-K. 450 beigegeben: es ist unbestreitbar, dass diese Bemerkung erst nach dem Erlass des Symmachus-Briefes J.-K. 765 nach dem Jahre 513 hinzugefügt sein kann, vermuthlich zu einer Zeit, als die Sammlung in Arles abgeschlossen war. 3) Denselben Schluss macht auch Maassen (Quellen I, 771): 'Wenn die Sammlung nach diesem Zeitpunkt — dem Datum des ersten Gregor-Briefes: 595 August 12 — verfasst wäre, so würde es schwer erklärlich sein, dass sie nicht auch dieses Schreiben schon enthielte'.

Eine noch engere Begrenzung ergibt sich aus folgender Ueberlegung.

Von den elf Briefen des Pelagius, welche am Ende der ganzen Sammlung stehen, gehen fünf auf die Rechtgläubigkeit des Papstes mehr oder minder ausführlich ein: es sind die Briefe J.-K. 942 (556 Dec. 11), 946 (557) an König Childebert und J.-K. 947 (557 April 13) an Bischof Sapaudus von Arles. Als ein Anhang dazu sind die beiden letzten Schreiben der Sammlung: 'Directam a vobis' und 'Vas electionis' (J.-K. 939 und 938) zu erachten, weil sie einerseits die Datierung 556 Febr. 15 bez. (555) tragen, die ihnen vorangeschickten neun Pelagius-Briefe aber, nach ihrer Entstehung geordnet, die Zeit von 556 Juli 4 bis 557 oder 558 umfassen, und weil andererseits die beiden letzten Schreiben, weder für König Childebert, noch für Sapaudus von Arles, sondern für die Bischöfe Etruriens bez. die ganze Christenheit bestimmt, lediglich durch ihren Inhalt — die Rechtgläubigkeit des Papstes — mit den angegebenen drei Pelagius-Briefen verwandt sind¹. Wenn nun auch schon bei dieser Ansicht aus der Aufnahme des Anhangs jedenfalls das Streben des Sammlers nach Vollständigkeit in einer ihn wichtig dünkenden Frage hervorgeht, so hat doch nicht allein die Gleichartigkeit des Gegenstandes die Aufnahme der beiden letzten Schreiben veranlasst; denn — abgesehen davon, dass das Glaubensbekenntnis, welches der Papst in dem letzten Briefe ablegt, wörtlich mit dem Bekenntnis des an König Childebert gerichteten Briefes übereinstimmt² — wir erfahren aus einem in der britischen Sammlung uns erhaltenen Schreiben des Pelagius an Sapaudus von Arles (J.-K. 946)³, dass der Papst, wie er sagt: 'in ipsis statim ordinationis nostrae principiis' sein eigenhändig geschriebenes⁴ Glaubensbekenntnis 'petente viro glorioso Chil-

1) Die nämliche Auffassung hat auch Maassen, wenn er sagt (Quellen I, 769): 'Die letzten drei Schreiben des Pelagius — J.-K. 946, 939 und 938 — beziehen sich nicht speciell auf die Verhältnisse der Kirche von Arles. In dem unmittelbar vorhergehenden Schreiben an den Bischof Sapaudus von Arles — J.-K. 947 — wird aber von dogmatischen Fragen gehandelt; daher wurden diese mit demselben Gegenstande sich beschäftigenden Schreiben angeschlossen'. 2) Das Bekenntnis ist zwar an zweiter Stelle nicht wiederholt; dafür findet sich aber in der besten Handschrift 2 eine auf die erste Stelle bezügliche Verweisung, welche die Uebereinstimmung voraussetzt; ich komme weiter unten darauf zurück. 3) J.-K. 978: Collectio Britannica, Pelagii ep. VI, von Ewald im Neuen Archiv V, 535 herausgegeben. 4) Die von mir eingesehene Abschrift der Collectio Britannica lehrt, dass es hier nicht, wie Kaltenbrunner in den Reg. pont. R. 978 angiebt, 'subscriptam', sondern, wie Ewald im N. A. V, 538 mittheilt, 'scriptam' im Briefe heisst, eine Lesart, welche auch dadurch gestützt wird, dass in dem angegebenen Briefe sich keine Spur einer päpstlichen Unterschrift findet. — Die vierzehn in der Collectio Britannica stehenden Stücke,

deberto rege' nach Gallien habe gelangen lassen: da der Papst nur den der gesammten Christenheit gewidmeten Brief: 'Vas electionis', welcher dem Jahre 555 oder 556, den Anfangsjahren seines Pontificats angehört, meinen kann, denselben, welcher im Anhang der Epistolae Arelatenses sich findet, so ist es klar, dass der Sammler, welcher die Beziehungen des Königs Childebert und des Papstes Pelagius in Glaubenssachen belegen wollte, gerade mit Rücksicht auf die ihm ohne Zweifel bekannte Entstehungsursache des Briefes — petente viro glorioso Childeberto rege! —, welche aus ihm selber nicht zu entnehmen ist, sich zur nachträglichen Aufnahme des Briefes entschlossen hat. Wenn aber dieser Brief beigegeben wurde, so war der an die etrurischen Bischöfe gerichtete: 'Directam a vobis' nicht wohl abzuweisen, da er an einem Beispiel die Bethätigung der in dem Schreiben: 'Vas electionis' betheuerten Rechtgläubigkeit erkennen lässt. Der Brief der britischen Sammlung, welcher, an den Bischof von Arles erlassen, die Beigabe des Anhangs erst recht verständlich macht, ist mithin ein wesentliches Glied in der Reihe der von der Arler Sammlung gebotenen Pelagius-Briefe; dass er keine Stelle in ihr gefunden hat, kann man zureichend nur begründen, indem man annimmt: er mochte, als die Arler Sammlung abgeschlossen wurde, überhaupt noch nicht vorhanden gewesen sein. Ist nun die Entstehungszeit des Briefes richtig bestimmt: 558 Sept. — 560, so muss die Sammlung der Epistolae Arelatenses, weil, wie erwähnt, ihr jüngstes Stück dem Jahre 557 oder 558 zufällt, unter dem Bischof Sapaudus zwischen den Jahren 557 und 560 zusammengestellt sein¹.

welche Ewald in der von ihm so benannten Abtheilung Varia, Pars I, B, 6—19 (N. A. V, 573. 574) verzeichnet hat, sind übrigens der Reihe nach dem II., IV., VII., VIII., XI., XIII., XV., XIX., XXIV., XXVII., LI., LIII., LIV., LV. Arler Briefe entnommen: der Urheber der Collectio Britannica muss also auch die Sammlung der Epistolae Arelatenses ausgenutzt haben, was Ewald kaum hat beobachten können, da zu seiner Zeit, wenn man von Maassens Angaben absieht, eine solche Sammlung nicht bekannt war. (Das Bruchstück, welches die Aufschrift trägt: 'Hylarius episcopis Narbonensis ecclesie' und von Ewald S. 573 Anm. 3 den Vermerk erhalten hat: 'fehlt bei Jaffé und Thiel und scheint unediert', ist dem Zosimus-Briefe J.-K. 334 entlehnt.) 1) Ein Ueberrest der Urhandschrift findet sich noch in der Handschrift 2, in welcher der Wortlaut des letzten (Pelagius-)Briefes durch folgenden Vermerk unterbrochen wird: 'In isto loco fidem, quam domno Childeberto destinavit, habet scriptam; quam, si quaternis giras [lacuna] folios novem et secundo [lacuna] in capud incipit: Credo igitur in unum Deum patrem et filium et spiritum sanctum: et leges et Deum patrem legabis. Id sequitur'. Wenn ich diese Worte in glatterem Latein also umschreiben darf: 'In isto loco fidem, quam domno Childeberto destinavit (sc. Pelagius papa), habet (sc. Pelagii epistola) scriptam; quae, si quaternionis giras [huius] folia novem, in secunda [columna] in capite incipit: Credo igitur in unum Deum patrem et filium et spiritum sanctum — et leges

Nachdem diese ausführlichen Erörterungen abgeschlossen sind, mag es statthaft sein, an ihren Zweck zu erinnern. Sie sind angestellt worden, um auf die Frage: 'Sind die *Epistolae Arelatenses* echt oder nicht?' zu der rechten Antwort zu leiten. Nun fürwahr, da nachgewiesen worden ist, dass die beiden ältesten uns erhaltenen Handschriften des neunten Jahrhunderts auf eine Urhandschrift zurückgehen, welche vor dem Jahre 560 entstanden ist, dass aber auch wichtige Stücke der *Epistolae Arelatenses*, in einem Falle unabhängig von dem Sammelort Arles gewonnen, in Rechtssammlungen sich finden, von welchen die frühesten gleichzeitig mit der Arler Urhandschrift, ja vielleicht vor derselben zusammengestellt sind —: kann da wohl Jemand, der beherzigt, dass diese Rechtssammlungen von Zeitgenossen der Urhandschrift, von kirchenrechtlich gebildeten Männern angelegt worden sind, den Gedanken fassen, dass diese Männer einem Stücke Aufnahme gegönnt hätten, welches in einer wichtigen kirchenrechtlichen Frage, der Frage des Primates in Gallien, der Wirklichkeit nicht entsprach? Wären die *Epistolae Arelatenses*, von welchen einzelne Stücke durch andere Sammlungen wiederholt als echt bezeugt werden, deren Inhalt, das Recht des Bisthums Arles auf den gallischen Primat, somit wenigstens in Einzelfällen als unantastbar hingestellt wird, in anderen Stücken wirklich gefälscht, dann würde — wofern man nur an ihrer Zusammenstellung im sechsten Jahrhundert festhält — ihre Erdichtung einer Zeit angehören, in welcher bei der damals jüngst erst verlorenen thatsächlichen Unabhängigkeit der gallicanischen Kirche von Rom¹ Papstbriefe zu fälschen noch gar kein Anlass vorlag.

So wenig man nach diesen Ueberlegungen einem Verdachte gegen die *Epistolae Arelatenses* Raum geben möchte, es soll doch noch die äussere Beschaffenheit der einzelnen Stücke betrachtet, es soll erörtert werden, ob sie in ihren Formeln den echten Schriftstücken ihrer Zeit entsprechen.

et Deum patrem laudabis. Id sequitur', dann ist ihr Sinn klar: der Schreiber der Urhandschrift — denn auf die Handschrift 2 passt die Angabe nicht — wollte dem Leser, falls er nach dem hier ausgelassenen Glaubensbekenntnis des Papstes Verlangen trüge, die Anweisung geben, neun Blätter derselben Lage zurückzuschlagen, er werde dann — auf dem neunten Blatte — da, wo die zweite Columnne beginnt, das gesuchte Bekenntnis finden. Da nun in der That im drittletzten Briefe Papst Pelagius sein Glaubensbekenntnis entwickelt und dabei mit den Worten anhebt: 'Credo igitur in unum Deum patrem etc.', so wird dadurch nahe gelegt, nicht nur die letzte Lage der Urhandschrift, sondern auch alle anderen wiederherzustellen, um durch die dabei mögliche Vertheilung der Briefe vielleicht ihre Unordnung in den jetzt uns vorliegenden Handschriften — vgl. die erste Beilage — zu erklären und so einen Massstab ihrer Neuordnung zu gewinnen; aber so verlockend diese Aufgabe auch erscheinen mag, ich muss es mir hier leider mit Rücksicht auf den mir zugemessenen Raum versagen, näher darauf einzugehen. 1) Ich widme dieser Frage am Schlusse der Arbeit eine besondere Ausführung.

2. Die Formeln.

Die Sammlung der *Epistolae Arelatenses*, wie sie sich in den oben behandelten vier Handschriften darstellt, enthält eine Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II., fünfzig Briefe, welche elf Päpste des fünften und sechsten Jahrhunderts als Urheber ausgeben, und ausserdem noch von gallischen Bischöfen drei Gesuche, auf welche in ebenso vielen der fünfzig Papstbriefe Bescheid erteilt wird.

Ohne diese drei Bittschreiben weiter zu beachten, brauche ich nur wenige Worte über die Verfügung der römischen Kaiser zu sagen.

Da sie gar nicht an einen Bischof von Arles gerichtet ist, sondern Agricola, den *Praefectus praetorio Galliens*, als Empfänger angiebt, so ist nicht zu erwarten, dass die uns überlieferte Form des Schriftstückes unmittelbar auf das Original der Verfügung zurückgeht. In der That wird in den besten Handschriften (2. 4 und C, dem *Codex Coloniensis*) nur eine Ueberschrift: *'Factam ad virum inlustrium Agraeola praefectum Galliarum (augustorum Honorii et Theodosii)'* geboten und damit die Aufschrift, welche die schlechteste Handschrift des elften Jahrhunderts (3) voranschickt: *'Honorius et Theodosius augusti viro Iulio Agricola praefecto Galliarum'* als Erfindung gekennzeichnet¹. Dass bei der Zusammenstellung der Stücke zu der uns erhaltenen Sammlung nicht das Original vorgelegen hat, wird weiter deutlich an der Form der Datierung: *'Data XV. Kalendas Maias, accepta Arelate X. Kalendas Iunias, domno nostro Honorio XII. et Theodosio VIII.'*² und endlich daran, dass die Unterschrift der Kaiser fehlt³.

Indem nun bei den Papstbriefen festgestellt werden soll, ob ihre Formeln echt, d. h. kanzleimässig sind, ihre Abschriften unmittelbar unangreifbaren Originalen entstammen, muss zunächst die Beschaffenheit der Papstbriefe des fünften und sechsten Jahrhunderts, die Gestaltung der Eingangsformel — der Aufschrift — und der Endformeln — der Unterschrift und der Datierung —, denn für das Briefinnere sind schwerlich allgemein gültige Gesetze wirksam gewesen — bestimmt werden.

1) Wenn Haenel (*Corpus legum* p. 238) die Verfügung *'ex libro autoritatum ecclesiae Arelatensis'* — der von mir benutzten Handschrift 3 — entnommen haben will und als Aufschrift angiebt: *'Impp. Honorius et Theodosius AA. V. I. Agricola Praefecto Galliarum'*, so scheint er hier gleich diejenige Form, welche er für kanzleimässig hält, zum Ausdruck gebracht zu haben. 2) Auch die Datierung ist von Haenel (a. a. O.) so geändert, dass sie *'DD. NN. Honorio XII. et Theodosio VIII. AA. Coss'* schliesst. 3) Man vergleiche im übrigen Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 80—82. Eine aus dem Jahre 419 stammende Verfügung der nämlichen Kaiser Honorius und Theodosius hat — ein Bischof ist angeredet — folgende Subscriptio: *'Divinitas te per multos annos servet incolumem, pater carissime atque amantissime'* (Haenel l. c. p. 239).

Wer aus den Urkunden und Briefen der deutschen Kaiserzeit den Formenschatz der Reichskanzlei ermittelt hat, der wird die dort erprobten Grundsätze — möglichst vollständige Sammlung der Schriftstücke in ihrem ursprünglichsten Stande und möglichst vielseitige Vergleichung derselben untereinander — auch hier zur Anwendung bringen wollen; aber damit ist hier nicht auszukommen; denn von den Papstbriefen des fünften und sechsten Jahrhunderts ist nicht ein einziger im Original erhalten, geschweige denn dass eine Anzahl von Originalen eine Vergleichung gestattete. Dem richtigen Verfahren hier Anerkennung verschafft zu haben, ist das Verdienst Paul Ewalds, welcher in seinen 'Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.' die Frage für die Briefe Gregors des Grossen behandelt hat¹. Ausgehend von den Nachrichten, welche Iohannes Diaconus in dem Leben Gregors über die Einrichtung der Briefe dieses Papstes bietet, vergleicht Ewald die im Register Gregors auf uns gekommenen Briefe vornehmlich mit den in der Kirchengeschichte Bedas enthaltenen Schreiben im Hinblick auf die drei unlängst angegebenen Formeln: indem er so die Angaben des Iohannes Diaconus als richtig erweist — die Bischöfe heissen 'fratres' und 'comministri', alle übrigen Geistlichen 'dilectissimi filii', die Laien aber 'domini' bez. 'dominae' — lässt er die Merkmale erkennen, an welchen die Ueberlieferung im Registrum von der im Original unterschieden werden kann².

In der Aufschrift der an einen König gerichteten Briefe liess die päpstliche Kanzlei dem an erster Stelle gebrachten Namen und Titel des Königs die Bezeichnung: 'Domino gloriosissimo atque praecellentissimo filio' vorangehen und dem

1) Neues Archiv III, 544–550. 2) Ohne das Verdienst meines verewigten Vorgängers im mindesten schmälern zu wollen — denn Ewald hat ohne Zweifel selbständig sein Verfahren gefunden — mache ich darauf aufmerksam, dass schon vor hundert Jahren das von Ewald zur Geltung gebrachte Verfahren gekannt und geübt war; denn die Verfasser des *Nouveau traité de diplomatique* geben im fünften Bande (Paris 1762) p. 118, nachdem sie festgestellt haben: 'Le nom de Grégoire précède presque toujours celui des personnes auxquelles il écrit', auch einer von ihnen verworfenen Gegenansicht in den Worten Raum: 'S'il fallait s'en tenir au jugement de quelques critiques — darunter ist ohne Zweifel vornehmlich der Jesuit Garnier verstanden, dessen Abhandlung 'De indiculo scribendae epistolae' von Rozière im 'Liber diurnus' p. 277–292 abgedruckt ist —, on se persuaderait qu'il aurait invariablement suivi l'usage contraire. Ces messieurs prétendent que les suscriptions de son registre ont été tellement défigurées, qu'on ne doit plus en faire aucun état. Pour preuve d'une censure si rigoureuse, ils allèguent cinq ou six lettres de Saint-Grégoire, insérées dans l'histoire du vénérable Bède, et le témoignage de Jean, diacre Bénédictin du Mont-Cassin, auteur d'une vie de notre saint pape'.

an die zweite Stelle gesetzten Papstnamen die Bestimmung 'episcopus servus servorum Dei' folgen¹.

Dieselbe Stellung kommt zur Anwendung, wenn es sich um Erzbischöfe und Bischöfe handelt: bei den ersteren ist der Name zwischen die Bezeichnungen 'Reverentissimo et sanctissimo fratri' und 'coepiscopo' gestellt², bei den letzteren wird das Verfahren an dem beizubringenden Beispiel nicht klar³; dem Papstnamen ist regelmässig nur die Bezeichnung 'servus servorum Dei', nicht auch 'episcopus' beigegeben⁴.

So oft an Geistliche, welche keine Bischöfe sind, zu schreiben ist, tritt der Papstname, welcher 'episcopus servus servorum Dei' im Gefolge hat, an den Anfang der Aufschrift⁵; dem an den Schluss geschobenen Namen des Briefempfängers wird dann die Bezeichnung 'dilectissimo filio' vorangeschickt⁶.

1) In Anbetracht der übrigen Aufschriften ist die des an Ethelbert gerichteten Briefes ohne Zweifel um 'servus servorum Dei' zu ergänzen: N. A. III, 547. 2) Das Vorgehen der päpstlichen Kanzlei ist zu belegen mit den an Johannes von Ravenna, Leander von Sevilla, Aetherius von Lyon, Vergilius von Arles und Augustinus, den Primas der englischen Kirche gerichteten Briefen: N. A. III, 547; die Aufschrift: 'Dilectissimo fratri Mariniano episcopo Gregorius episcopus servus servorum Dei' möchte zu beanstanden sein, weil bei einem Erzbischof von Ravenna (vgl. J.-E. 1401) 1. 'Dilectissimo' statt 'Reverentissimo et sanctissimo', 2. 'episcopo' statt 'coepiscopo' gesetzt und 3. der Papst noch besonders als 'episcopus' bezeichnet ist. Man wolle dabei die neunte Formel des Liber diurnus beachten (Rozière p. 13), welche gerade an einer für die Erzbischöfe von Ravenna üblichen Form die Behandlung der Erzbischöfe überhaupt erläutert. 3) Der Bischof von Taormina Secundinus hat zwar nach seinem Namen nur die Bezeichnung 'episcopo' — bei Ewald, Registrum Gregorii p. 251 'coepiscopo'! — aber vor demselben 'Reverentissimo et sanctissimo'; er wird also damit den Metropolitanbischöfen gleichgestellt, ein Umstand, welcher die ganze Aufschrift verdächtig machen muss. 4) Wenn Ewald meint (N. A. III, 547), dass 'Gregor unregelmässig das Wort 'episcopus' seinem Namen zufügte oder es ausliess' und in der Anmerkung weiter sagt: 'Nach Beda könnte man fast der Meinung sein, dass er es nicht brauchte, und auch Johannes diaconus scheint das zu bestätigen. Sollte vielleicht nach dem späteren Gebrauch in den anderen Briefen das 'episcopus' interpoliert sein?' — so hat er gar nicht die Aufschriften nach dem Stande der Briefempfänger geschieden; denn es dürfte auch nach der Uebung der Folgezeit nicht zu bestreiten sein, dass Gregor regelmässig, wenn an Bischöfe geschrieben wurde, den eigenen bischöflichen Stand, welcher in der Anrede 'frater' ja schon angedeutet wurde, nicht noch ausdrücklich erwähnte, dass er es aber ebenso regelmässig that, wenn die Briefempfänger keine Bischöfe waren. 5) Wenngleich ja die Auffassung Ewalds, 'dass Gregor das 'Gregorius servus servorum Dei' zuweilen dem Namen des Adressaten nachstellt, zuweilen aber vorangehen lässt', dass also das jeweilige Belieben über die Stellung entschied, in den von ihm angeführten Belegen einen Anhalt fand — vgl. die folgende Anmerkung — glaube ich doch mit Berufung auf den Brauch der Vor- und Folgezeit an der oben aufgestellten Meinung festhalten zu sollen. 6) Die entwickelte Regel wird vollständig gedeckt nur mit

Während die päpstliche Kanzlei so mit den Aufschriften in den von ihr auszufertigenden Originalen verfuhr, wurden die Briefe in das Registrum in der Weise eingetragen, dass dem stets vorgestellten Namen des Papstes, welchem meist keine Bezeichnung beigegeben wurde, der Name des Empfängers im Dativ oder in einem von 'ad' abhängigen Accusativ, begleitet von näherer Bestimmung nach Stand und Wohnort, folgte¹; eine eigenartige, die Herkunft aus dem Register untrüglich bekundende Angabe ward dann noch mit 'a pari, a paribus' denjenigen Briefen beigelegt, welche in demselben Wortlaut mehreren Empfängern gewidmet waren².

Was die eigenhändige Unterschrift des Papstes anlangt³,

einem einzigen Beispiel, der Aufschrift des an den Abt Maximus gerichteten Briefes (Gregorii I. Reg. p. 14); die angegebene Stellung wird belegt mit dem Brief an den Subdiacon Felix und an die 'servi domini nostri Iesu Christi', wengleich in der Aufschrift des ersten und zweiten 'dilectissimo filio' bez. 'dilectissimis filiis', in der zweiten überdies noch 'episcopus' hinter dem Papstnamen fehlt. Gerade die umgekehrte Stellung zeigt ein von Beda überlieferter Brief: 'Dilectissimo filio Mellito abbati Gregorius servus servorum Dei'; aber wenn auch diese Aufschrift mit der im Liber diurnus angegebenen 'Superscriptio ad presbyterum, diaconum, primicerium et secundicerium' (Rozière p. 15) fast genau übereinstimmt — nur die Bestimmung des Empfängers seinem Range nach fehlt hier hinter dem Namen — so halte ich die Ueberlieferung der Briefe an den Abt Maximus und den Subdiacon Felix — als Transsumpt einer Urkunde Gregors IX. bez. als Inschrift — doch für so vertrauenswürdig, dass ich ihr, da sie im übrigen auch noch durch die Gepflogenheit der päpstlichen Kanzlei vor und nach Gregor gestützt wird, unbedenklich den Vorrang vor der Ueberlieferung durch Beda einräume. 1) Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass in den Originalen der Briefe — die Bullen haben an dieser Eigenheit keinen Antheil — neben dem Namen der Wohnort oder Aufenthaltsort des Empfängers in der Aufschrift erst seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts angegeben wird. Wenn Ewald (N. A. III, 548) daraus für die früheren Jahrhunderte folgern möchte, dass 'ausser dem Titel der Brief noch eine andere Adresse mit solcher Angabe gehabt habe', so kann ich ihm in Anbetracht der eigenartigen Beförderungsweise der Papstbriefe, für welche wenn nicht jedes Mal ein besonderer Bote, so doch eine jedes Mal passende Gelegenheit benutzt wurde, nicht beistimmen, zumal da sich, soweit ich sehen kann, auch nicht ein einziger Brief finden lässt, welcher eine doppelte Aufschrift, eine äussere und eine innere, besässe. 2) Darauf hat zuletzt Bresslau in seinem Aufsatz: 'Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste' (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte VI — romanistische Abtheilung — S. 243. 244) nachdrücklich hingewiesen, nachdem schon vor ihm Ewald in der Festschrift für Arnold Schäfer S. 298. 311 und in der Ausgabe des Registers Gregors I. (MG. Epp. I p. 29 nota) darauf aufmerksam gemacht hatte. 3) Ewald geht in der Annahme fehl, dass auch die Einleitung eigenhändig von den Päpsten geschrieben wurde (N. A. III, 549: '. . . Et subscriptio papae: Deus te etc. Wenn dies aber in dem Original selbst mit der Unterschrift erst von den Päpsten zugefügt wurde . . .'). Heinrich Brunner hat in

so scheidet sich hier die Ueberlieferung nach dem Original von der im Registrum so, dass die Unterschrift in ersterer vorhanden ist — *‘Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, domine fili’*, wenn ein König angeredet ist, oder je nach dem Range bei Geistlichen¹: *‘Deus te (vos) incolumem (incolumes) custodiat, reverentissime frater’* bez. *‘dilectissimi filii’* — in der Registerüberlieferung aber fehlt.

Ueber die Datierung ist zu bemerken, dass in Originalen der Tag nach Kalenden, Nonen oder Iden, der Monat, das Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers, das Consulatsjahr desselben und die Indiction angegeben sind, in der Registerüberlieferung aber fast niemals das Datum über die Bezeichnung des Monatstages und der Indiction hinauskommt.

Wenn man diese Beobachtungen für die Epistolae Arelatenses verwerthet, so kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, dass von dem Jahre 449 bis zum Jahre 558 alle Briefe nach den Originalen, vor dem Jahre 449 aber die Briefe des Papstes Zosimus nach Registerabschriften mitgetheilt werden.

Denn, um von der Datierung nicht zu reden, welche im fünften und sechsten Jahrhundert auch in Originalen knapper gehalten ist, als zur Zeit Gregors des Grossen: es fehlt in allen Briefen des Zosimus (417—418) die Unterschrift, und in der Aufschrift, welche an erster Stelle nur den Namen des Papstes ohne jede weitere Bezeichnung bringt und darauf die bischöflichen Empfänger mit Unterdrückung der sonst üblichen Benennung *‘fratres’* aufführt, ist zweimal die ausschlaggebende Bemerkung *‘a pari’* zu finden — in J.-K. 331 *‘Zosimus Aurelio et universis episcopis per Africam constitutis, universis episcopis per Gallias et Septem provincias constitutis, universis episcopis per Hispaniam constitutis a pari’* und in J.-K. 334 *‘Zosimus episcopis provinciae Viennensis et Narbonensis secundae, a pari’* — und dreimal der Empfänger auch dem Orte nach bestimmt: in J.-K. 332 *‘Zosimus Hilario episcopo*

einem am 31. Mai 1888 in der Akademie gehaltenen Vortrage (Brunner und Zeumer, Die Constantinische Schenkungsurkunde, Berl. 1888, S. 10 ff), des weiteren ausgeführt, dass die dem fränkischen Volke angehörenden Abschreiber, weil in den heimischen Urkunden Unterschrift oder Handmal, im Wortlaut schon vorher angekündigt, eine besondere auf die eigenhändige Fertigung durch den Aussteller zielende Bemerkung nicht nöthig hatten, auch die als Unterschrift geltende Grussformel in byzantinischen und päpstlichen Schriftstücken ohne eine Einführung niederzuschreiben pflegten. 1) Ein Beispiel für einfache Bischöfe ist wiederum nicht vorhanden. 2) Schon auf Grund dieser Besonderheit hat Bresslau in dem angeführten Aufsätze S. 244 für die beiden Briefe die Herkunft aus dem päpstlichen Register als ausgemacht hingenommen.

Narbonensis primae provinciae' und in J.-K. 333 und 340 'Zosimus Patroclo episcopo Arelatensi'¹.

Von dem Jahre 449 an bieten die Päpste Leo I. (440—461), Hilarus (461—468), Gelasius I. (492—496), Symmachus (498—514), Hormisda (514—523), Felix IV. (526—530), Iohann II. (532—535), Agapit I. (535—536), Vigilius (537—555) und Pelagius I. (555—560) — zehn Päpste in fast ununterbrochener Folge ihre Briefe zur Prüfung dar.

Wenn ihre Briefe nur an einen Bischof gerichtet sind — es kommt allerdings nur immer der Metropolitanbischof von Arles in Frage — so giebt für alle die Aufschrift des Leo-Briefes J.-K. 436 die niemals verletzte Formel ab: 'Dilectissimo fratri Ravennio Leo'².

1) Da ich es auf mich genommen habe, die Formen der Epistolae Arelatenses als kanzleimässig zu erweisen, eine Zusammenstellung solcher Formen aber noch nicht vorhanden ist — denn die Angaben des Nouveau traité de diplomatique im fünften Bande sind völlig unbrauchbar, vielfach verbesserungsbedürftig auch die Aufstellungen in der schon erwähnten Abhandlung Garniers —, so bin ich genöthigt gewesen mit Rücksicht auf die Epistolae Viennenses, unter welchen die reine Briefform noch im elften Jahrhundert vertreten ist, die Papstbriefe des ersten Jahrtausends nach den drei in Betracht kommenden Formeln zu prüfen. Um aber von dem oft heillosen Zustande der Ueberlieferung, in welchem viele Briefe sich befinden, die Ergebnisse der Forschung möglichst wenig beeinträchtigen zu lassen, um die Spreu von dem Weizen zu sondern, habe ich in der Regel nur diejenigen Briefe beachtet, welche mit einer Unterschrift auf uns gekommen sind. Ergiebt sich so auch noch immer mancher Zwiespalt, so ist doch nun die Einhelligkeit gross genug, um die echten Formen erkennen zu lassen. Was nun im besonderen die Briefe des Zosimus anbetrifft, so habe ich keinen gefunden, welcher, mit einer Unterschrift versehen, diejenige Form der Aufschrift zur Anschauung brächte, welche ich für kanzleimässig halte; aber was bei ihm nicht anzutreffen ist, kann bei seinen Vorgängern und unmittelbaren Nachfolgern festgestellt werden. — Von Damasus I. (366—384) ist hier anzuführen J.-K. 235: 'Dilectissimo fratri Paulino Damasus', ebenso J.-K. 237. 238, von Siricius (384—398) J.-K. 259: 'Dilectissimo fratri Any시오 Siricius', ferner 258. 261, von Innocentius I. (401?—417) J.-K. 285: 'Dilectissimo fratri Any시오 Innocentius', ausserdem 298. 300. 301. 325. 327; doch muss dabei bemerkt werden, dass die angegebenen Briefe die Unterschrift entbehren, diejenigen beiden Schreiben des Innocentius aber, welche eine solche aufweisen: J.-K. 323. 324, anders gestaltete, freilich auch nicht einmal einander entsprechende Aufschriften haben. Bei den Nachfolgern des Zosimus, den Päpsten Bonifatius I. (418—422), Coelestinus I. (422—432) und Sixtus III. (432—440), ist die Kanzleiform der Aufschrift zu belegen mit J.-K. 350. 363. 364. 365; 366 (ohne Unterschrift). 374. 381; 393. 394. 395. 396 (die letzten vier wieder ohne Unterschrift). 2) Zwar ist in J.-K. 554 dem Papstnamen Hilarus noch 'papa' in zwei Handschriften (2 und 4) beigegeben, aber in 1, welche mindestens ebenso alt wie 2 ist, lässt sich das Wort deutlich als späterer Zusatz erkennen, während es in 3 vollständig fehlt; im übrigen könnte der Zusatz damit erklärt werden, dass die Schreiber der Handschriften vielleicht das Bedürfnis fühlten, den

Sind mehrere Bischöfe als Empfänger angegeben, so ist zu unterscheiden, ob sie namentlich angeführt oder nur allgemein bezeichnet werden. Im ersten Falle gilt als Muster J.-K. 434: 'Dilectissimis fratribus Constantino, Audentio, Rustico, Auspicio, Nicetae, Nectario, Floro, Asclepio, Iusto, Augustali, Antonio, Ynantio et Chrysaphio Leo', so dass also der letzte der Empfänger-namen an den vorletzten mit 'et' angeschlossen wird¹. Für den zweiten Fall, welcher zuerst in den Epistolae Arelatenses unter Hilarus zweimal belegt werden kann mit J.-K. 555 und 559 — ich führe den zweiten Brief als Beispiel an: 'Dilectissimis fratribus episcopis provinciae Viennensis, Lugdunensis, Narbonensis primae et secundae, Alpinae Hilarus episcopus' — scheint zuvörderst nur unter Hilarus bei dem Papstnamen

Papst Hilarus von dem unmittelbar vorher genannten Bischöfen von Arles und Narbonne, Hilarius, zu unterscheiden. Wenn Thiel p. 139 den Absender des Schreibens J.-K. 553 als 'Hilarus papa' bezeichnet, so ist das 'papa' mit keiner einzigen der vier von mir benutzten Handschriften zu belegen. — In den 'Sancti Leonis M. Romani pontificis opera' der Brüder Ballerini lässt sich noch J.-K. 404 (o. U.) als Beleg anführen: erscheint dann aber für J.-K. 496 als Aufschrift: 'Dilectissimo fratri Theodorito episcopo Leo episcopus' und genau entsprechend für J.-K. 420: 'Dilectissimo fratri Flaviano episcopo Leo episcopus', so kann mindestens für einen anderen an Flavianus gerichteten Brief J.-K. 423, welcher angeblich eine noch unregelmässigere Aufschrift hat: 'Leo episcopus dilectissimo fratri Flaviano Constantinopolitano episcopo' eine Berichtigung durch eine Anmerkung gewonnen werden: p. 801 nota 2 heisst es nämlich zu diesem Briefe: 'In pluribus et antiquissimis manuscriptis haec inscriptio legitur: Dilectissimo fratri Flaviano Leo'; ebenso wird die Aufschrift des nur im Griechischen eine Unterschrift bietenden Briefes J.-K. 429: 'Τῷ ἀγαπητῷ ἀδελφῷ Ἰουλιανῷ Λέων ἐπίσκοπος' durch nota 2 p. 875: 'Dilectissimo fratri Iuliano Leo' richtig gestellt. Von Hilarus-Briefen kann nur J.-K. 561 beigebracht werden, welcher zwar noch ein 'episcopus' dem Papstnamen folgen lässt, aber auch in der Unterschrift unregelmässig gebaut ist; von Simplicius (468—483) sind J.-K. 577. 589 (o. UU.). 590 anzuführen, von Felix III. (483—492) J.-K. 618, von Gelasius J.-K. 620. 625 (o. U.). 634, von Symmachus J.-K. 756, von Hormisda J.-K. 786 (o. U.). 855, 861 (in griechischer Uebersetzung, welche allein eine Unterschrift hat. heisst es zwar: 'Ὁρμίσδας Ἐπιφανίῳ ἐπισκόπῳ Κωνσταντινουπόλεως', aber unter den lateinischen Formen der Aufschrift findet sich doch: 'Dilectissimo fratri Epiphanio episcopo Hormisda'), 864, von Bonifatius II. (530—532) J.-K. 881, von Agapit I. J.-K. 897, von Vigilius J.-K. 907 (o. U.). 924 (mit dem Zusatz 'episcopo de Tomis provinciae Scythiae!'), von Pelagius II. (578—590) J.-K. 1048 (mit dem Zusatz 'urbis Romae episcopus!') und 1057. 1) Der Zusatz 'papa', welcher in dem angeführten Leo-Briefe nach 1. 3 und 4 sich findet, nach 2 aber 'ps' lautet, fehlt in der ältesten Handschrift, dem Codex Tolosanus, ganz. — Unter den Leo-Briefen ist weiter zu verweisen auf J.-K. 409 und 537 (o. UU.); ausserdem gewährt der Hilarus-Brief J.-K. 562 ein Beispiel, welches indessen selbst in der Ausgabe Thiels verdächtig erscheint, weil auf die Bischofsnamen 'episcopis' und auf den Papstnamen 'papa' folgt.

noch die besondere Bestimmung 'episcopus' üblich zu sein¹, welche in der Folgezeit fortbleibt: J.-K. 765 'Dilectissimis fratribus universis episcopis per Gallias consistentibus Symmachus', ähnlich auch in J.-K. 886. 914. 919.

Dass der Papstname ebenso behandelt wird, wenn etwa beide Bezeichnungsarten der Empfänger gemischt sind, kann mit J.-K. 777 belegt werden: 'Dilectissimo fratri Caesario vel his, qui sub dilectionis tuae ordinatione consistent, Hormisda'².

Sobald unter den Empfängern Bischöfe nicht besonders angegeben oder gar ausdrücklich niedrigere Grade der Geistlichkeit aufgeführt werden, wird der Papstname zu Beginn der Aufschrift gebracht: J.-K. 938 'Pelagius episcopus universo populo Dei' und J.-K. 887 'Iohannes presbyteris, diaconibus et cuncto clero ecclesiae, in qua fuit Contumeliosus episcopus'³.

1) Unter Leo I. haben derartige Aufschriften, nach J.-K. 403 (o. U.) und 407 (die richtige Aufschrift p. 633 nota 2) zu urtheilen, keinen Zusatz zum Papstnamen, obgleich in 512 'Romae episcopus' hinzugefügt wird; dann hat zwar 'Gelasius' in dem Schreiben J.-K. 623 noch ein 'episcopus' unmittelbar nach sich, aber zwei andere Briefe desselben Papstes zeigen die ordnungsmässige Aufschrift: J.-K. 636 und 664 (o. U.); wenn man danach noch von dem Schreiben des Anastasius II. J.-K. 751 absieht, welches ein ungehöriges 'papa' dem Papstnamen anschliesst, so tritt unter Symmachus in J.-K. 762 (o. U.) 763 und unter Hormisda in J.-K. 787. 788 (o. UU.) der Papstname ohne Zusatz, nur in J.-K. 856 noch einmal in Verbindung mit 'episcopus' auf: sonach ist in diesen Aufschriften die Zusammenstellung des Papstnamens mit 'episcopus' doch nicht so häufig belegt, dass nicht Zweifel aufkommen dürften, ob überhaupt jemals die päpstliche Kanzlei das Wort 'episcopus' in ihnen beigab. 2) Die gemischte Bezeichnungsweise der Empfänger findet Beispiele in dem Leo-Briefe J.-K. 480: 'Dilectissimis fratribus Rustico, Ravennio, Venerio et ceteris episcopis per Gallias constitutis Leo' und in dem Vigilius-Briefe J.-K. 932: 'Dilectissimo fratri Eutychio et episcopis sub te constitutis Vigilius'; die Aufschrift des Hilarus-Briefes J.-K. 560, welche Thiel mittheilt: 'Hilarus episcopus Ascanio et universis episcopis Tarraconensis provinciae', kann unbedenklich schon wegen ihrer entschieden kanzleiwidrigen Stellung abgelehnt werden. 3) In dieser Aufschrift möchte ich erst hinter 'Iohannes' noch 'episcopus' einschieben, ehe ich sie für kanzleimässig ausbebe. — Welche Gestaltung der Aufschrift unter Leo üblich war, wenn Geistliche, welche nicht die bischöfliche Würde haben, angedet sind, dürfte sich ergeben aus J.-K. 418: 'Dilectissimo filio Eutychi presbytero Leo episcopus' und 426: 'Ἀγαπητοῖς τέκνοις Φαύστῳ καὶ Μαρίνῳ καὶ λοιποῖς ἀρχιμανδρίταις Λέων ἐπίσκοπος'; denn dagegen J.-K. 444 ins Treffen zu führen: 'Λέων ἐπίσκοπος καὶ ἡ ἁγία σύνοδος ἡ ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων συναχθεῖσα Φαυστίνῳ, Μαρίνῳ, Πέτρῳ, Μανουηλῶν πρεσβυτέρους καὶ ἀρχιμανδρίταις μοναστηρίων Κωνσταντινουπόλεως', halte ich schon darum nicht für statthaft, weil der Brief ohne Unterschrift überliefert wird; wenn dann noch unter Gelasius die Aufschrift gelaute hat, wie sie im J.-K. 624 sich darstellt: 'Dilectissimo filio Natali abbati Gelasius episcopus', so

Nur Pelagius hat Briefe an König Childebert gerichtet (J.-K. 942. 945. 946. 948); ihre Aufschrift lautet übereinstimmend: 'Domino filio gloriosissimo atque prae-cellentissimo Childeberto regi Pelagius episcopus', nur dass in J.-K. 945 nach 'filio' noch 'merito' zur Verstärkung eingeschoben wird¹.

Die Unterschrift des Papstes, welche nur in J.-K. 450 nicht überliefert ist und in 942 fehlt, heisst stets, wofern die Anrede einem Bischofe (oder mehreren) gilt: 'Deus te (vos) incolumem (incolumes) custodiat, frater carissime (fratres carissimi)'², und wofern Geistliche niederen

dürfte erst im Anfang des sechsten Jahrhunderts in der Anordnung der Papst- und Empfängernamen die umgekehrte Folge eingeführt sein, welche ich zuerst unter Hormisda belegt finde: J.-K. 800 'Ορμίσδας ἐπίσκοπος πρεσβυτέρους καὶ ἀρχιμανδρίταις τοῖς ἐν δευτέρᾳ Συρίᾳ οὖσι καὶ λοιποῖς . . . διαμένουσιν'.

1) Die Handschriften 1 und 3 lassen zwar gegen die beste 2 in J.-K. 945 und 948 das 'episcopus' fort, stimmen aber in den beiden anderen Briefen mit 2 überein. — Da Pelagius der erste Papst ist, welcher mit einem fränkischen König in Briefwechsel steht, so sind aus den an die Kaiser gerichteten Briefen seiner Vorgänger lediglich Aehnlichkeiten zu entnehmen; Leo schreibt in J.-K. 542 an den gleichnamigen Kaiser: 'Τῷ ὑπερενδόξῳ καὶ γαληνοτάτῳ υἱῷ Λέοντι ἀνγούστῳ Λέων ἐπίσκοπος', Anastasius an den wiederum gleichnamigen Kaiser J.-K. 744: 'Gloriosissimo et clementissimo filio Anastasio augusto Anastasius episcopus' und Johann II. an den Kaiser Justinian J.-K. 884: 'Gloriosissimo et clementissimo filio Iustiniano augusto Iohannes episcopus', wozu der bei Mansi (VIII, 797) noch folgende Zusatz: 'urbis Romae salutem donat' als unrichtig durch die Randbemerkung abgewiesen wird.

2) Es finden sich nur geringfügige Abweichungen: in J.-K. 557 ist statt des an dritter Stelle ausgelassenen 'incolumes' ein 'aevo longiore' am Ende hinzugefügt und in 925 in 2 für 'incolumem custodiat', welches in 1 und 3 sich findet, 'conservet' gesetzt. In der Pariser Handschrift 12097 ist der regelrechte Schlusswunsch des Symmachus-Briefes J.-K. 764 in Tironischen Noten wiedergegeben, welche auf freundliche Vermittelung des Herrn Gymnasialdirectors Dr. Schmitz Herr Julien Havet in Paris zu entziffern die Güte hatte. Die Angaben Thiels p. 386. 654. 656, dass die Briefe J.-K. 640. 753. 754 ihren Schlusswunsch mit 'Dominus' anheben, hat keine handschriftliche Unterlage. — Nachdem schon Innocentius I. die frühesten Beispiele für die angegebene Form des Schlusswunsches in J.-K. 323. 324 geliefert hat, lässt sich noch eine grosse Zahl von Belegen beibringen: unter Leo in J.-K. 407. 420. 423. 429 (ὁ Θεὸς ὑγιαίνοντά σε διαφυλάξει, ἀδελφὲ τιμώτατε), 480 (Dominus!). 496. 512; unter Hilarus 560. 561. 562; unter Simplicius 590; unter Felix 618; unter Gelasius 620 (frater carissime fehlt!). 623. 634 (Deus te praestet incolumem, frater carissime fehlt!). 623. 634 (Deus te praestet incolumem, frater carissime). 636; unter Anastasius II. 751; unter Symmachus 756 (Deus te incolumem servet, frater dilectissime!). 763; unter Hormisda 855. 856. 861 (ὁ Θεός σε ὑγῇ διαφυλάττει, ἀδελφὲ τιμώτατε). 864; unter Bonifatius II. 881; unter Agapit 897 (ὁ Θεός ἐρρωμένον σε φυλάξει, ἀδελφὲ τιμώτατε; danach ist offenbar erst die lateinische Uebersetzung gemacht:

Ranges gemeint sind: 'Deus vos incolumes custodiat, filii dilectissimi' in J.-K. 938 oder 'dilectissimi filii' in J.-K. 887¹.

Für den König Childebert wählt Pelagius als Schlusswunsch: 'Incolumem excellentiam vestram Deus noster custodiat, domine fili gloriosissime atque praecellentissime': J.-K. 945. 946. 948².

Die in den Epistolae Arelatenses nicht immer überlieferte, bisweilen auch verkürzt wiedergegebene Datierung besteht aus dem Worte 'Data', der Bestimmung des Monatstages nach Kalenden, Nonen oder Iden und der Anführung der beiden oder doch eines Consuls als der üblichen Jahresbezeichnung in nachstehender Fassung: 'Data VII. Kalendas Septembres, Asterio et Protogene viris clarissimis consulibus' (J.-K. 434).

Dabei sind indessen noch einige Bemerkungen vonnöthen:

Das Anfangswort lautet stets 'Data', nicht 'Datum'³, ohne jemals einen anderen Wortstamm zur Verwendung kommen zu lassen.

Die stets als Ziffer in den Handschriften auftretende Zahl, welche der Bestimmung des Monatstages dient, wird in zwei Briefen, in J.-K. 436 und 753 — vielleicht wenn man die

'Deus in bona convalescentia te custodiat, frater honorandissime!'); unter Vigilus 924. 932 und unter Pelagius II. 1048 (carissime frater: verkehrt gestellt!) und 1057.

1) Aus den für Geistliche minderer Ordnung bestimmten Briefen ist anzugeben von Leo J.-K. 418: 'Deus te custodiat incolumem, dilectissime fili' und 426 'ὁ Θεὸς ὑμᾶς φυλάττοι, τέκνα ἀγαπητά, von Gelasius 624: 'Deus te incolumem custodiat, fili dilectissime' und von Hormisda 800: 'ὁ Θεὸς ὑμᾶς ὑγαίοντας διαφυλάξει, τέκνα ἀγαπητά'.

2) Es ist nicht von Belang, dass für J.-K. 945 und 946 die Handschriften 1 und 3, abweichend von 2, 'perincolumem' angeben und in 946 alle drei Handschriften 'excellentissime' statt 'praecellentissime' darbieten. — Zur Vergleichung wolle man die den Kaisern gewidmeten Schlusswünsche beachten in J.-K. 542: 'ὁ παντοκράτωρ Θεὸς τὴν βασιλείαν καὶ τὴν σωτηρίαν σου ἐπιμήκιστον ἐκδικῶν διαφυλάξει, ὑπερένδοξε καὶ ἡμερώτατε βασιλεῖ σεβαστέ', in 744: 'Omnipotens Deus regnum et salutem tuam perpetua protectione custodiat, gloriosissime et clementissime semper auguste', womit 884 fast übereinstimmt, nur dass das Ende 'fili imperator auguste' lautet.

3) Ob auch ein einziges Mal 'Datum' in J.-K. 753 zum Vorschein kommt, so bleibt doch diese Form auf die jüngste Handschrift 4 beschränkt. — Da 'Datum' unter Leo in J.-K. 418. 420. 426, unter Gelasius in 634, unter Vigilus in 924. 932 und unter Pelagius II. in 1057 aufstösst, so muss hier darauf Berufung eingelegt werden, dass das fragliche Wort sehr häufig in den Handschriften gar nicht ausgeschrieben ist, dass in der Ergänzung desselben zu 'Datum' also nichts weiter als die Willkür des Herausgebers zu Tage tritt: so hat z. B. bei Mansi (IX, 890) der Brief J.-K. 1048 'Datum', während man in der besten dafür vorliegenden Handschrift, dem Cod. Paris. lat. 1564 s. IX, 'Dat' liest.

Ueberlieferung als einspruchsfrei hinnimmt¹, auf Grund besonderer Neigung ihrer Schreiber — durch 'sub die' eingeführt.

An Stelle des auf die Zahl folgenden Accusativus Pluralis, welcher nur an den Tagen der Kalenden, Nonen und Iden durch den Ablativus ersetzt wird, ist in der Zeit von 550 bis 556 unter den Päpsten Vigilius und Pelagius in den Briefen J.-K. 925. 939. 940. 942 der Genitivus gesetzt, so dass nur ein dazwischen liegender Brief J.-K. 941 — denn J.-K. 938 hat keine Datierung — den Accusativus aufweist: man geht vielleicht nicht fehl, wenn man diesen jedenfalls als eine Eigenheit vielleicht desselben Schreibers zu erachtenden Genitivus von einem zu ergänzenden 'die' abhängig macht, welches ja bisweilen wirklich erforderlich ('pridie'!) und ausnahmsweise zweimal in 'sub die', wie erwähnt, in anderen Epistolae Arelatenses nachweisbar ist. Es verdient besonders nachdrücklich hervorgekehrt zu werden, da ich es bisher noch nicht angemerkt finde, dass in dieser Zeit von der päpstlichen Kanzlei die Monatsnamen niemals als Substantiva, sondern stets als Adjectiva behandelt werden².

Wenn unter den Consuln ein Kaiser sich befindet³, wird

1) In J.-K. 436 versagt sich uns die beste Handschrift 2, da sie mit der Datierung auch den Schlusswunsch nicht überliefert; in 753 ist in ihr 'die' unterdrückt, die Einleitung also jedenfalls nicht unberührt. — In den Papstbriefen des fünften und sechsten Jahrhunderts, welche mit einer Subscriptio überliefert sind, habe ich 'sub die' nicht gefunden.

2) Obwohl in den ältesten Handschriften bisweilen 'Kalendas Septembris' und ähnliches zu lesen ist, so muss doch hier auf die mehrfach in ihnen belegbare Gepflogenheit hingewiesen werden, dass der Vocal gerade in der Endung -es nicht immer als e, sondern häufig auch als i zum Ausdruck gebracht wird; von entscheidender Bedeutung aber sind hier diejenigen Monatsnamen, welche nach der zweiten und ersten Declination abgewandelt werden: 'Kalendas Martias', 'Nonarum Iuliarum' etc. — Die Monatsnamen als Adjectiva sind zu belegen unter Innocentius I. mit J.-K. 323. 324, unter Leo mit 512, unter Gelasius mit 634, unter Symmachus mit 756 ('Idus Octobres'), unter Bonifatius mit 881, unter Johann II. mit 932, unter Pelagius II. mit 1048 ('Nonas Octobres' im Druck, 'non. octob' in der Handschrift!). 1057 ('pridie Kalendarum Novembrium'?); wenn dagegen manche Abweichungen zu verzeichnen sind (J.-K. 374. 418. 420. 423. 426. 429. 473 etc.), so lässt sich doch in einigen dieser Fälle, wo eine griechische Uebersetzung vorhanden ist, in dieser nur das Adjectivum aufzeigen, so bei Leo in J.-K. 423: 'Ἐδόθη αἰδοῖς Ἰουλίαις', in 473 'Ἐδόθη τῇ πρὸ πάντε καλανδῶν Ἰουλίαν' und bei Hormisda in J.-K. 800: 'Ἐδόθη πρὸ τεσσάρων εἰδῶν Φεβρουαρίων'.

3) Der Fall, dass beide Consuln Kaiser sind, trifft nur für die Zosimus-Briefe zu, deren Datierung, etwas nachlässiger gestaltet, doch den oben entwickelten Gesetzen gemäss ist: nur bleibt in J.-K. 328. 331. 332. 333. 334 das den Kaisern gebührende Beiwort 'augustis' fort; und wo 'sub die' (in 331 und 332) als Einleitung der Zahl des Monatstages überliefert ist, ist es auch hier nur in den Handschriften 1. 3 und 4, nicht in der besten 2 zu finden.

seinem stets vorangestellten Namen jedenfalls noch unter Leo I. anstatt des sonst gebräuchlichen 'vir clarissimus' die Bezeichnung 'augustus' beigesellt und etwa das Mal der Wiederkehr seiner Consulwürde nach der besten Ueberlieferung durch die Multiplicativzahl angegeben¹.

Ohne mich mit einer Untersuchung der Gründe zu befassen², stelle ich fest, dass die Briefe des Papstes Hilarus nur einen Consul anführen, obwohl für die in Frage kommenden Jahre zwei Consuln bestellt waren³, dass der Gelasius-Brief wieder zwei Consuln aufweist, dass dann aber von Symmachus an regelmässig nur ein Consul zur Erwähnung kommt⁴. In diesen Fällen hat das Praenomen 'Flavius', welches ausschliesslich den Mitgliedern der kaiserlichen Familie eignet, vielfach zu Irrungen Veranlassung gegeben: nachdem unter Hilarus in dem Brief J.-K. 552 das Jahr noch bezeichnet ist durch 'domno nostro Severo augusto consule', tritt dafür im nächsten Brief 555 'GLP Severo' ein, wobei doch offenbar das 'GLP' aus 'Fl' vielleicht mit folgendem Zierstrich verdreht worden ist⁵. In der Folge erhalten nicht nur Cassiodorus das Praenomen 'Fl' — der Codex Coloniensis hat daraus einen eigenen Consul 'Florentius' gemacht — es wird auch, ebenso unrechtmässig, dem Fl. Theodorus Paulinus iunior in J.-K. 890 und 892 entzogen, da in diesen Briefen, nachdem

1) In J.-K. 451 liest man vor dem Namen des Kaisers Valentinianus die ehrende Bezeichnung 'gloriosissimo'. — Dasselbe Beiwort ist auch schon unter Innocentius I. in J.-K. 323 zu sehen, und im ganzen 'augustus' und 'vir clarissimus' mit der oben angegebenen Unterscheidung so üblich, dass die wenigen anders gearteten Beispiele auf fehlerhafte Ueberlieferung zurückgeführt werden dürfen. Eine Multiplicativzahl habe ich sonst nicht angewandt gefunden. 2) Aufklärung darüber verdanken wir Theodor Mommsen, dessen Ausführungen im ersten Theile seiner 'Ostgothischen Studien': 'Die Consulardatierung des getheilten Reiches' (N. A. XIV, S. 226) namentlich von S. 234 an hier in Betracht kommen. 3) Für das Jahr 462 Fl. Leo aug. II und Fl. Libius Severus aug. und für 463 Fl. Caecina Basilius und Vivianus. 4) Es muss dabei geltend gemacht werden, dass für die Jahre 514. 527 und 538 nur je ein Consul geführt wurde (Cassiodorus Senator, Mavortius und Fl. Iohannes Cappadox), und dass nach 541 seit dem Consulate des Basilius überhaupt keine Consuln mehr ernannt wurden. — Unter Leo I. ist in J.-K. 473 und 496 nur ein Consul namhaft gemacht, obwohl der Consulat doppelt besetzt war; unter Hilarus sind es in 560, abweichend von der oben gemachten Angabe, zwei, unter Gelasius wie oben zwei in 634. 636; unter Anastasius II. erscheint in J.-K. 751 von den beiden Consuln des Jahres 498 nur einer, unter Symmachus zwei in 756 und statt Secundinus und Felix nur der letztere in 763, in ähnlicher Auswahl unter Hormisdas einer in 800, zwei wieder unter Bonifatius II. in 881 und unter Iohann II. in 884. 5) Thiel (p. 146, nota 18) glaubt die drei Buchstaben als 'Leone et' deuten zu sollen, während Clinton in den Fasti Romani I, 663 als Lösung 'Fl L' — das letztere offenbar als 'Libio' zu fassen — vorschlägt.

schon vorher in J.-K. 886 und 887 'Flavius' und 'vir clarissimus' zusammengeworfen sind, das Jahr in schlichter Weise durch 'post consulatum Paulini iunioris viri clarissimi' bezeichnet ist.

Wenn das Jahr durch die oben erwähnte Wendung 'post consulatum' angegeben wird — es geschieht unter Hilarus in J.-K. 557, unter Symmachus in 753 und 754, unter Felix IV. in 874, unter Agapit in 890 und 891, unter Vigilius und Pelagius von 912 an —, so findet dabei, um die Stelle des Jahres in der Reihe der Nachconsulatsjahre anzumerken, theils die Ordnungszahl ('iterum'), theils die Multiplicativzahl Verwendung; seit dem Jahre 550 aber, das schon oben als Epoche genannt worden ist, tritt zuerst in J.-K. 925 'anno' mit der erforderlichen Ziffer hinter die Bestimmung 'post consulatum', dann vor dieselbe¹.

Nur ein einziges Mal ist im Jahre 550 in dem eben berührten Briefe J.-K. 925 vor dem Consuljahr das Kaiserjahr in der Form 'imperante domno Iustiniano perpetuo augusto anno XXIV' der Datierung eingefügt worden². —

1) Die Bestimmung 'post consulatum' mit den Consuln eines verwichenen Jahres habe ich — obwohl für die zu bezeichnenden Jahre neue Consuln ernannt waren — zuerst unter Innocentius I. J.-K. 323, dann wieder unter Leo I. in 512 angetroffen, wo 'post consulatum Opilionis' — 454 — neben dem damit unvereinbaren 'Valentiniano VIII. et Anthemio consulibus' — 455 — in derselben Datierung steht; von Symmachus kann ich dann J.-K. 763, von Hormisda 800, von Vigilius 924. 932 vorbringen, und zwar bekundet in den Schreiben des Symmachus und Hormisda aus den Jahren 512 und 518 die Formel 'post consulatum' abermals eine Nichtbeachtung der Jahres-Consuln, und wenigstens in den zuletzt genannten beiden Briefen des Vigilius ist der Abstand von dem Consulat des Basilus durch den Zusatz 'anno' mit passender Zahl bezeichnet. 2) Das Kaiserjahr ist angemerkt unter Vigilius in J.-K. 924 und 932 in der Form 'imperii domini Iustiniani perpetui augusti anno XXIII bez. XXVII', dann unter Pelagius II. in 1048 in participialer Wendung: 'imperante domno Tiberio Constantinopoli augusto anno VI' mit dem Zusatz 'consulatus ('con' Hs.) eiusdem anno ('an' Hs.) . . . regni ('reg' Hs.)', wobei jedenfalls hinter dem zweiten 'anno' eine Zahl ausgefallen, 'regni' aber doch wohl als etwas ungehöriges angefügt ist. Unter dem nämlichen Papste wird in 1057 der Bestimmung: 'imperante domino Mauricio Tiberio imperatore augusto anno V' noch angeschlossen 'indictione quinta': der früheste Beleg der Indiction in einem unverdächtigen Papstbriefe, den ich habe finden können. — In der Sammlung der Epistolae Arelatenses haben von den Hilarus-Briefen J.-K. 553 und 559 keine Datierung, 554 weist nur den Monatstag auf; unter den Vigilius-Briefen ist 919 datierungslos überliefert, unter den Pelagius-Briefen 938. 945. 946. 948. Wenn auch für zwei Briefe 919 und 945 das Fehlen der Datierung damit gerechtfertigt werden kann, dass ihnen ohne Zweifel dasselbe Datum zukommt wie 918 und 944, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass unter den Epistolae Arelatenses sonst noch Briefpaare sich finden und gleichwohl jedes Glied derselben mit vollständiger Datierung versehen ist. Ob der Mangel erst beim Abschreiben eingetreten,

Nachdem nun so durch die in den Anmerkungen beigebrachten Belege die formelhaften Bestandtheile der *Epistolae Arelatenses* als kanzleimässig dargethan worden sind — denn wenn auch bisweilen in den Belegen Abweichungen sich ergeben haben, so sind diese doch, ohne dass man bei den angezogenen Briefen die Verlässlichkeit der Ueberlieferung anzuzweifeln braucht, in keinem Falle so zahlreich und so einhellig, dass die Eigenschaften der *Epistolae Arelatenses* nicht auch als echt angesehen werden dürfen — gilt es nunmehr noch einige absonderliche Erscheinungen in ihnen zu erklären.

Wer da zunächst die Stellung des Schlusswunsches in dem Schreiben Leos I. J.-K. 436 beanstanden möchte — die Datierung geht voran — der kann, wenn wirklich auf diesen Umstand etwas zu geben wäre, mit dem Hinweis abgefunden werden, dass nur die Handschriften minderen Werthes 1. 3 und 4 diese Stellung zeigen, 2 aber den Brief ohne Schlusswunsch und Datierung überliefert.

Wie diese Stellung erst in Arles, nicht schon in Rom ihren Ursprung haben dürfte, so ist es offenkundig auch mit einem Zusatz, welcher in einem andern Leo-Briefe J.-K. 450 zum Vorschein kommt: *‘Hoc praeceptum domni Leonis confirmatum est a sede apostolica, praesidente papa Symmacho, Probo viro clarissimo consule’*: indem so auf den Brief des Symmachus J.-K. 765 gedeutet wird, ergiebt sich klärlich, dass der Zusatz in 450 erst nach dem Entstehungsjahr des Symmachus-Briefes (513) entstanden, also nur in Arles beigegeben sein kann.

Wenn weiter nach der besten Handschrift 2 in dem Brief des Symmachus J.-K. 754 auf die Datierung noch die Anmerkung folgt: *‘Dominicum Pascha IX. Kalendas Apriles’*, so ist dieselbe Mittheilung, welche der Papst behufs einheitlicher Osterfeier an den Bischof Aeonius von Arles und durch diesen an die gallischen Bischöfe gelangen lässt, auch schon bei Leo I. nachweisbar, welcher z. B. J.-K. 512 den Bischöfen Galliens und Spaniens in derselben knappen Weise am Ausgang der Datierung anzeigt: *‘Pascha VIII. Kalendas Maias’*¹.

Befremdlich dagegen muss auf den ersten Blick erscheinen und den Verdacht der Fälschung nahe legen, was in J.-K. 764 noch auf die Datierung folgt: *‘Caritati tuae tantummodo per omnes Gallicanas regiones utendi pallii concessimus facultatem’*, und um so mehr, als in den beiden jüngsten Hand-

oder schon der päpstlichen Kanzlei beizumessen ist, lasse ich dahingestellt sein, glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in den Handschriften der Arler Sammlung namentlich die Hilarus-Briefe auch schon Unregelmässigkeiten der Aufschrift haben erkennen lassen.
1) Man vergleiche auch Thiel I, 656 nota 9.

schriften diesen Worten noch eine besondere Aufschrift: 'Dilectissimo fratri Caesario Symmachus' vorangeschickt, das Ganze also augenscheinlich als Bruchstück eines besonderen Briefes ausgegeben wird. Dass die Schreiber der beiden Handschriften hier irre führen bez. schon durch ihre Vorlage irre geführt sind, wird klar durch die Einleitung: 'item alia manu', mit welcher der Codex Tolosanus die Worte anführt; da nämlich nicht bezweifelt werden darf, dass Symmachus in der That dem Bischof Caesarius von Arles das Pallium verliehen hat — in der von einem Schüler des Caesarius verfassten Vita des Bischofs wird es berichtet und von den Nachfolgern des Symmachus wiederholt —, so ist hier wie der Schlusswunsch auch die Ankündigung der Verleihung als eigenhändig von dem Papste gefertigt anzusehen — ein Verfahren, welchem einerseits noch kein Brauch der päpstlichen Kanzlei widerstrebt, da diese Palliumverleihung überhaupt die erste im Abendlande ist, welches andererseits geradezu geboten war, da, nach den Beziehungen des Papstes und des Bischofs zu urtheilen, die Verleihung in der eigenhändigen Ankündigung jedenfalls eine erhöhte Auszeichnung erhalten sollte.

Was dann endlich die unregelmässige Gestaltung der Schlussformeln in einem Pelagius-Briefe J.-K. 942 anbelangt — ohne dass ein Schlusswunsch ersichtlich wäre, folgt auf die Datierung die Angabe: 'Per Rufinum legatum' und dann die Unterschrift des Papstes: 'Pelagius misericordia Dei episcopus ecclesiae catholicae urbis Romae exemplaria epistolae nostrae subscripsimus' —, so ist es in dem besonders feierlichen Inhalt des Briefes, welcher das Glaubensbekenntnis des Papstes enthält, begründet, dass hier von der gebräuchlichen Form der Unterfertigung abgesehen, dass der Schlusswunsch hier durch eine Unterschrift, wie sie in den Synodalacten üblich ist, ersetzt wird. Es liegt auch kein Grund vor, zu bezweifeln, dass 'Per Rufinum legatum' in der Urschrift des Briefes gestanden habe; denn ob auch eine Angabe dieser Art ungewöhnlich ist¹, sie passt nicht nur zu der auffallenden Gestal-

1) Eine ähnliche, noch ausführlichere Angabe, in welcher man den ersten Ansatz zu der auf die Scriptum-Zeile folgenden Datum-Zeile der Bullen der Folgezeit erblicken kann, erscheint in einem Vigilius-Briefe J.-K. 924: 'Per Iohannem presbyterum et apocrisarium et ipse direxit eam per Maxentium hominem suum'. Dass übrigens auch in der kaiserlichen Kanzlei, deren Gewohnheiten von vorbildlicher Bedeutung für die päpstliche sind, Anführungen dieser Art nicht ausgeschlossen waren, bezeugt das unter den Epistolae Austrasicae auf uns gekommene Schreiben des Kaisers Mauricius an König Childebert: 'Litterę vestrae gloriae', welches vor der Subscriptio des Kaisers ('Divinitas te servet per multos annos, parens christianissime atque amantissime') die in den bisherigen Ausgaben fehlenden Worte aufweist: 'Per Manuהל'.

tung des ganzen Briefausganges, sondern sie würde auch in dem Registerbuche, wenn man sie dahin ausschliesslich verweisen wollte, nichts von ihrer Auffälligkeit verlieren, weil der Ueberbringer (Rufinus) schon in den Eingangsworten des Schreibens genannt wird¹. —

Die diplomatische Untersuchung hat also ergeben, dass diejenigen Anführungen, welche zunächst befremdlich erschienen, vollkommen gerechtfertigt werden können, dass weiter die gangbaren Formen der Anfangs- und Endformeln in den sonst vertrauenswürdig überlieferten Briefen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts vollgültige Belege finden. Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist es, dass erst seit dem Jahre 449 die Schriftstücke der Sammlung, wie nachgewiesen worden ist, nach den Originalen mitgetheilt werden, dass für alle Briefe, welche vor diesem Zeitpunkt liegen, Abschriften der päpstlichen Registerbücher zu Grunde gelegt sind. Man hat also wohl, als man in Arles in der Zeit zwischen 557 und 560 an die Zusammenstellung der Briefe ging, zwar noch die bestimmte Kunde von den Gunstbezeugungen des Zosimus gehabt, aber die Briefe selbst nicht mehr besessen und darum nach Rom sich gewandt, um hier ihre Abschriften aus dem Register der päpstlichen Kanzlei zu erbitten². Da es nun einfach ausgeschlossen ist, dass ein Fälscher, genau über die äusseren Merkmale unterrichtet, an welchen die Herkunft eines Briefes aus dem Original oder dem Register erkannt werden kann, statt allen Schriftstücken gleichförmig den Schein der besten Ueberlieferung zu leihen, den frühesten seiner Machwerke das Ansehen von Registerabschriften gegeben, die folgenden aber als Originalabschriften ausgestattet habe, so ist gerade in der verschiedenen Abstammung der uns in der Sammlung der *Epistolae Arelatenses* aufbewahrten Briefabschriften das wichtigste Kennzeichen gegeben, dass die ganze Sammlung nach echten Stücken angelegt worden ist.

Wenn dieser Beweisgrund aus der äusseren Beschaffenheit der Briefe gewonnen worden ist, so liefert nun die Beachtung ihres Inhalts einen andern, welcher den eben erzielten an Bedeutung noch überholt.

1) Um auch eine Form der Anrede, welche man in dem an Papst Leo gerichteten Schreiben der gallischen Bischöfe: '*Memores quantum*' zunächst beanstanden möchte — die Bischöfe bezeichnen den Papst bisweilen mit '*corona vestra*' — ihrer Absonderlichkeit zu entkleiden, führe ich an, dass auch die Bischöfe, welche, unter Ravennius versammelt, der *Epistola dogmatica* Leos im Jahre 451 ihre Zustimmung ertheilen, in den Unterschriften ihres Briefes zum Theil dieselbe Wendung gebrauchen: *Mansi VI, 161.* 2) Anliegen dieser Art und ihre Gewährung berührt *Ewald im N. A. III, 438.*

3. Die *Epistolae Arelatenses* und die *Acten gallischer Synoden*.

Es sind bisher nur Papstbriefe für den angestrebten Zweck nutzbar gemacht worden: noch sind nicht in Betracht genommen die Actenstücke gallischer Synoden, welche als Protokolle amtlicher Zusammenkünfte der Bischöfe Galliens von höchstem Werthe für die aufgenommene Frage sind: denn da die Ansprüche, welche Arles und Vienne auf den Primat der gallischen Kirche erheben, von tief einschneidender Wirkung sind, so müssen sie nothwendig in den Synodalacten, gewissermassen den Niederschlägen der auf den Synoden gepflogenen Verhandlungen, Spuren zurückgelassen haben.

Eine ausdrückliche Erwähnung und Beurtheilung findet: der Streit der beiden Bisthümer nur auf zwei Synoden, welche zeitlich weit von einander abstehen: auf der Synode zu Turin am Anfang des fünften und der Synode zu Frankfurt am Ende des achten Jahrhunderts.

Im zweiten Canon legt die erstgenannte Synode den streitenden Parteien den Nachweis auf, dass ihre Stadt die 'metropolis', die Hauptstadt der Provinz in staatsrechtlichem Sinne sei, um von dem Gelingen dieses Nachweises nach kirchenrechtlicher Satzung¹ die Befugnis abhängig zu machen, die eingesessenen Bischöfe zu ordinieren; um des lieben Friedens willen wird aber vorläufig die alte Provincia Viennensis unter den Parteien aufgetheilt, indem jedem Bischofe — von Arles und von Vienne — die ihm zunächst gelegenen Bischofstädte zugewiesen werden². Wenn nun auch Arles sehr bald in der Lage war, den verlangten Nachweis zu führen — mit Hülfe jenes Briefes der Kaiser Honorius und Theodosius II., welcher ohne Zweifel nur darum in der Sammlung der *Epistolae Arelatenses* Aufnahme gefunden hat³ — so war doch die Bestim-

1) Das Concilium Antiochenum I. verordnet im neunten Canon: 'Episcopos, qui sunt in unaquaque provincia, scire oportet, episcopum, qui praeest metropoli, etiam curam suscipere totius provinciae, eo quod in metropolim undequaque concurrunt omnes, qui habent negotia; unde visum est, eum quoque honore praecedere' etc.: Mansi II, 1311. 2) Mansi III, 861: 'Illud deinde inter episcopos urbium Arelatensis et Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a sancta synodo definitum est, ut, qui ex eis adprobaverit, suam civitatem esse metropolim, is totius provinciae honorem primatus obtineat et ipse iuxta canonum praeceptum ordinationum habeat potestatem. Certe ad pacis vinculum conservandum hoc consilio utiliore decretum est, ut, si placet memoratarum urbium episcopis, unaquaeque de his viciniores sibi intra provinciam vindicet civitates atque eas ecclesias visitet, quas oppidi sui proximas magis esse constiterit: ita ut memores unanimitatis atque concordiae non alter alterum longius sibi usurpando, quod est alii proprium, inquietet'. 3) So erklärt sich auch, dass in der Handschrift 1 der zweite Canon des Concilium Tauritanum in vollständigem Wortlaut den *Epistolae Arelatenses* angeschlossen wird: in diesem Canon kann man die Aufforderung erblicken, die das Recht des Bisthums Arles beweisenden Actenstücke zusammenzustellen.

mung 'Nachbarstädte' viel zu unklar, als dass nicht gerade in dieser Entscheidung der Streit sogleich neue Nahrung hätte finden sollen.

Ohne dass hier zunächst auf seine Entwicklung eingegangen werden soll, mag die Verfügung der Synode zu Frankfurt lediglich darum willkommen geheissen werden, weil auf ihr im Jahre 794 die Beweisstücke des Bisthums Arles und damit die endgültige von Leo I. herrührende und von anderen Päpsten bestätigte Scheidung des streitigen Gebietes in eine Provincia Arelatensis und Viennensis bei den versammelten Bischöfen eine feierliche Anerkennung finden; in ihrem achten Canon berichtet nämlich die Synode¹: 'De alteratione Ursione Viennensis episcopi et advocato Elifanto Arelatensis episcopi lectae sunt epistolae beati Gregorii, Zosimi, Leonis et Symmachi, quae definierunt eo, quod Viennensis ecclesia quattuor suffraganeas habere sedes deberet, quibus illa quinta praemineret; ad Arelatensis ecclesia novem suffraganeas habere deberet, quibus ipsa praemineret'.

Aber so schätzbar auch diese Verfügung ist, welche seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts von Zosimus an bis auf Gregorius, bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts alle Epistolae Arelatenses beglaubigt, es ist bedauerlich, dass die in Turin und Frankfurt getroffenen Bestimmungen unmittelbar nur die Metropolitangewalt, die Hoheit nur in einer Provinz, zum Gegenstande haben, die Primatialgewalt dagegen, ungeachtet der im Turiner Protokoll gewählten Worte: 'primatus honor', unberührt lassen; denn wenn auch in der Anerkennung, welche in Frankfurt der Sammlung der Epistolae Arelatenses gezollt wird, mittelbar auch der Primat des Bisthums Arles für das fünfte und sechste Jahrhundert zugestanden ist, so bleibt doch gerade für die Zeit der Synode — das Ende des achten Jahrhunderts — die Primatialgewalt ins ungewisse gestellt, da mit der im Canon weitergehenden Erklärung: 'De Tarantaisa vero et Eberduno sive Aquis legatio facta est ad sedem apostolicam, et, quicquid per pontificem Romanae ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur' — die Synode über die Bisthümer Moustiers en Tarantaise, Embrun und Aix, welche selbständige Metropolitangebiete in Anspruch nahmen, auch nicht einmal Primatialbefugnisse ohne Vorbehalt dem Bisthum Arles einräumt.

Muss denn nun darauf verzichtet werden, die Acten der gallischen Synoden als Beweisstücke für den Primat der Bischöfe von Arles auszubeuten, da doch ausdrückliche Bestimmungen darüber nicht in ihnen anzutreffen sind? — Dass sie noch mittelbar ergebnisreich sein können, lehrt folgende Ueberlegung.

1) Boretius, *Capitularia regum Francorum* I, 75.

Die Primatialgerechtigkeit stellt sich für die äusseren Beziehungen eines Primatialbereiches zu den Päpsten oder anderen Bischöfen darin dar, dass nur der Primas die ihm untergebenen Geistlichen mit der *Epistola formata* auszustatten, ihnen den allein giltigen Ausweis über ihre Person zu liefern befugt ist; sie kommt ferner noch dadurch zum Ausdruck, dass lediglich der Primas die namentlich von Rom eintreffenden Weisungen den einzelnen Bischöfen zu übermitteln hat. Die zuletzt erwähnte Obliegenheit bedingt zugleich auch das massgebende Walten des Primas in den inneren Beziehungen seines Bereiches; denn so oft er es verschmäht, die ihm zugekommenen Weisungen den einzelnen Bischöfen durch ein Rundschreiben bekannt zu machen, sobald er es für erforderlich hält — vielleicht wegen der nöthigen Verhandlungen — oder es ihm auch nur beliebt, die Weisungen mündlich auszurichten, muss eine Synode zusammentreten, auf welcher, was immer ihr Zweck sein mag, naturgemäss der Primas den Vorsitz führt. So kann also aus dem Vorsitz, falls er als ein ständiger nachzuweisen ist, auf eine vorwaltende Stellung seiner Inhaber geschlossen werden; als den Vorsitzenden betrachtet man aber denjenigen, dessen Unterschrift in den Synodalacten den ersten Platz einnimmt.

Die früheste nachweisbare Bewidmung des Bisthums Arles mit weitreichenden Vorrechten — namentlich der Befugnis in den Provinzen Viennensis, Narbonensis I und II die Bischöfe zu ordinieren¹ und die *Epistola formata* für alle gallischen Geistlichen auszufertigen — ist von Seiten des Zosimus im Jahre 417 erfolgt: diese Bewidmung begründet es, dass auf den Synoden zu Riez (im Jahre 439)², Orange (I, im Jahre 441)³ und Vaison (I, im Jahre 442)⁴ der Bischof Hilarius von Arles an erster Stelle das Synodalprotokoll unterzeichnet,

1) Diese Bestimmung ist zwar oben so gefasst worden, dass dem Papste die Erweiterung des Metropolitangebietes des Bisthums Arles über die drei angegebenen Provinzen zugeschrieben wurde — indem die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, ausschliesslich als ein Recht des Metropolitanbischofes betrachtet worden ist —; aber man kann ja auch mit der Verleihung des Zosimus sich in der Weise abfinden, dass man sagt: die Primatialgewalt in einem engeren Bereiche ist in der frühesten Zeit eben um die sonst den Metropolitanbischöfen zustehende Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, noch verstärkt gewesen. 2) Mansi V, 1195. 3) Maassen, Quellen I, 451. 4) Wenn von Hefele, Conciliengeschichte II² (1875), S. 296 von dieser Synode sagt: 'Die Unterschriften der Acten sind verloren gegangen, und so wissen wir nicht, welche und wie viele Bischöfe dabei anwesend gewesen, und wer den Vorsitz geführt habe', so hat er übersehen, dass Maassen wiederholt — Quellen I (1870), S. 194. 577. 951 — ausdrücklich hervorhebt, dass nur die Kölner Handschrift die Unterschriften bringt, und den Wortlaut derselben im Anhang seines Werkes S. 952. 953 mittheilt.

dass nach ihm — zu Orange und Vaison — der Bischof Claudius von Vienne und zu Orange sogar Eucherius von Lyon unterschreiben und des weiteren dann noch Bischöfe der Provinzen Viennensis¹, Alpes Maritimae², Narbonensis I³ und II⁴ mit ihren Unterschriften folgen⁵.

Dass dann Leo I., nachdem er in schroffer Weise dem Bischof Hilarius von Arles nicht nur die Primatialgewalt, sondern selbst die Befugnis, irgend einen Bischof zu ordinieren, im Jahre 445 aberkannt hatte, gegen den Nachfolger des Hilarius, den Bischof Ravennius von Arles, sich huldvoll bewies und, ohne eine ausdrückliche Anerkennung zu ertheilen, doch die Primatialhoheit des Bisthums Arles stillschweigend wieder zur Geltung kommen liess, müssten die Schriftstücke zeigen, welche von den beiden unter Ravennius abgehaltenen Synoden auf uns gekommen sind. In der That finden wir in jenem Briefe, durch welchen die Bischöfe Galliens dem Papste ihr Einverständnis in der Kirchenlehre bezeugen, den Ravennius an der Spitze von dreiundvierzig Bischöfen⁶, welche sicher den Provinzen Arelatensis, Viennensis, Alpes Maritimae, Narbonensis I — der Metropolit Rusticus ist anwesend — und II und Aquitanica I, vielleicht dem ganzen in alter Weise mit

1) Unter ihnen befinden sich auch die der Metropole Vienne später ausschliesslich zugewiesenen Bischöfe von Valence, Genf und Grenoble. Der Name 'Provincia Arelatensis' ist nicht erwähnt, also offenbar noch gar nicht üblich. 2) Die Bischöfe von Embrun, Castellane, Eturamine (unbekannter Lage), Vence, Cimiès und ein Bischof Superventor, dessen Sitz nicht bestimmt ist. Wenngleich in der Kölner Handschrift diese Bischöfe als ihren Wohnbezirk die Provinz 'Alpes Maritimae' angeben (Maassen, Quellen I, 951. 952), so ist damit noch nicht bewiesen, dass die politische Provinz auch damals schon eine Kirchenprovinz gewesen ist (man vergleiche Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von den Zeiten der Apostel bis zu dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts I, 1846, S. 110. 111); es scheint vielmehr, als ob die Bischöfe dieser politischen Provinz zur Kirchenprovinz Vienne-Arles gehört haben; denn von Metropolitanrechten des Bischofs von Embrun ist in dieser Zeit nichts zu spüren. Dasselbe dürfte für die Provinz Narbonensis II, deren Hauptstadt Aix ist, Geltung haben (vgl. Wiltsch I, 303). 3) Der Bischof von Uzès. 4) Die Bischöfe von Apt, Fréjus, Riez und Grasse-Antibes. 5) Dass in dem Bischof Agrestius von Leon auch die Provinz Gallaecia auf der Synode zu Orange vertreten ist, findet seinen Grund jedenfalls nicht in einer kirchlichen Abhängigkeit des Bisthums Leon von Arles; es ist möglicher Weise durch eine zufällige Anwesenheit des Bischofs zu erklären. 6) Mansi VI, 161. Es ist offenbar nur fehlerhafter Ueberlieferung zuzuschreiben, dass der Name des Ravennius wohl in der Aufschrift die Reihe der Bischofsnamen eröffnet, in der Unterschrift aber gänzlich ausgefallen ist. Wo die Synode stattgehabt hat, wird nicht ausdrücklich angesagt; doch dürfte die Vermuthung v. Hefeles Conciliengeschichte II², 579), welche Arles angiebt, das Richtige treffen.

Septem Provinciae bezeichneten Gebiete angehören¹. Eine zwar weit geringere Zahl von Bischöfen — es sind nur zwölf —, welche indessen von drei selbständigen Kirchenprovinzen gestellt werden² — Rusticus von Narbonne unterzeichnet wieder unmittelbar nach Ravennius³ —, folgt dann auf einer Synode zu Arles der Leitung des Bischofs von Arles, um einen Streit zwischen dem Abte Faustus von Lérins und dem Bischofe Theodor von Fréjus zu schlichten.

Wenn in der Bestimmung der zweiten Synode von Arles die älteren Herausgeber Recht hätten — die Zeit von 442 bis 460 ist dafür gewählt worden⁴ —, dann würde es an einem Schriftstück gebrechen, mit welchem unmittelbar die Verfügungen des Papstes Hilarus (461—468) über die Vorrechte des Bisthums Arles gedeckt werden könnten; aber eine Vergleichung der Synodalanordnungen mit den Festsetzungen des genannten Papstes empfiehlt doch mindestens die Annahme, dass diese wichtige Synode, welche zwar keine Unterschriften aufweist, aber doch in ihrem letzten Canon deutlich den Vorrang des Bischofs von Arles über andere Metropolitanbischöfe zeigt⁵,

1) Da durch Leo I. im Jahre 450 die Metropolitangebiete der Bisthümer Arles und Vienne in der Weise gesondert wurden, dass Vienne nur die vier Bischofstädte: Valence, Tarantaise, Genf und Grenoble zugewiesen erhielt — mit Tarantaise jedenfalls die ganze Provinz Alpes Graiae et Penninae —, so reichte darum die neue Provinz Vienne über die Grenzen der alten 'Septem Provinciae' hinaus; aber auch innerhalb derselben ergab sich für die kirchliche Gliederung dadurch eine Abweichung von der ursprünglichen Zahl der Provinzen, dass nur die Provinzen Arelatensis, Viennensis, Aquitanica I (Bourges), Aquitanica II (Bordeaux), Novem populana (Eauze) und Narbonensis I (Narbonne) selbständig waren. Wenn die Provinzenverzeichnisse, welche man in den Handschriften der gallischen Synodallacten findet, wohl meist als Bestandtheile der Provincia Viennensis diejenigen Bisthümer angeben, welche Sirmond im Eingang seines Concilienwerkes — und nach ihm auch die 'Conciliorum Galliae collectio' der Mauriner — dem Codex Corbeiensis entsprechend aufführt, so ist in dem Cod. Phillipp. 1745 (s. VI. VII) fol. 89' die Scheidung der Provinzen Arles und Vienne durch Nachbesserung des üblichen Wortlautes von einer etwas späteren Hand zur Anschauung gebracht; danach zählt Arles zu seinen Suffraganen: Marseille, Viviers, Die, Saint-Paul-trois-châteaux, Vaison, Orange, Cavaillon, Avignon, Carpentras — Toulon ist nicht mit verzeichnet; Vienne dagegen: Genf, Grenoble, Valence und mit der ganzen Provinz Alpes Graiae et Penninae die civitas Ceutronum: Tarantasia und die civitas Vallensium: Octodurum. 2) Die drei in der Aufschrift der Institutio (Mansi VII, 907) zuletzt angeführten Bischöfe kann ich ihrem Sitze nach nicht bestimmen. 3) Mansi VII, 907: 'vor des Ravennius von Arles Tode 461' von Maassen (Quellen I, S. 201, Anm. 1) nach Pagis Ausführung angesetzt. 4) Man vergleiche Maassen, Quellen I, 199. 5) Mansi VII, 885: 'Hoc etiam placuit custodiri, ut nihil contra magnam synodum — es ist die erste Synode zu Arles gemeint, welche im achtzehnten Canon gefeiert wird — metropolitani aestiment vindicandum' (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte II³, 299).

dem Zeitalter des Papstes Hilarus angehört. Denn wenn im achtzehnten Canon von den versammelten Bischöfen anerkannt wird: 'Ad Arelatensis episcopi arbitrium synodus congreganda' und im einzelnen ausgemacht wird: 'Si quis commonitus infirmitatis causa defuerit, personam vice sua dirigat' und im neunzehnten Canon: 'Si quis autem adesse neglexerit . . . alienatum se a fratrum communione cognoscat nec eum recipi liceat, nisi in sequenti synodo fuerit absolutus' — so scheint mir gerade mit der letzten Bestimmung eine regelmässige Wiederkehr der von Arles aus zu berufenden Synoden vorausgesetzt, im ganzen aber nur die Verfügung des Hilarus wiedergegeben, bez. weiter ausgeführt zu sein, welche in seinem Briefe J.-K. 555 zu lesen ist: 'Per annos . . . singulos . . . habeatur episcopale concilium, ita ut . . . secundum dispositionem fratris et coepiscopi nostri Leontii, . . . metropolitanis per litteras eius admonitis, celebretur . . . nec cuiquam licebit a regulis evagari, quas sibi iuxta canonum definitiones unita fraternitas in commune praefixerit, cum imminente quotannis examine' etc.¹; da nun Hilarus der erste Papst ist, welcher eine alljährliche Wiederkehr der Synoden anbefohlen hat, die Synode selbst aber dieses Gebot im Sinne zu haben scheint², so dürfte sie unmittelbar nach dem Briefe — er trägt das Datum: 462 December 3 — also im Jahre 463 abgehalten sein.

Obgleich von dem Papste Simplicius (468—483) kein Brief erhalten ist, welcher den Vorrechten des Bisthums Arles gewidmet wäre, so ist doch ihre Fortdauer auch für die Zeit seines Papstthums durch ein Schreiben gesichert, welches der Priester Lucidus ums Jahr 475 an dreissig zu einer Synode in Arles versammelte Bischöfe richtete: Leontius von Arles nimmt unter ihnen den ersten Rang ein³, er wird vor

1) In dem Briefe des Papstes wird zwar nicht angeordnet, dass die Bischöfe im Behinderungsfalle sich vertreten lassen sollen; aber wegen des Fehlens dieser leicht von den Bischöfen selbst zu ergänzenden Bestimmung den Zusammenhang des angeführten Briefes mit den Verfügungen der Synode von Arles verwerfen und eine Bestimmung dieser Art auch in der Vorlage verlangen möchte, der würde erst in einem Briefe des Vigilius J.-K. 914 darauf stossen, die Synode also bis ins Jahr 545 hinausrücken müssen, wodurch selbst die von Maassen weit gezogenen Zeitgrenzen der Synode 447—502 (Quellen I, 199. 200) noch erheblich zu überschreiten wären.

2) Als Agroecius von Antibes auf der Synode zu Carpentras im Jahre 527 nicht erscheint und sich auch nicht vertreten lässt, verfällt er der Strafe, eine ganzes Jahr lang — offenbar auch bis zur nächsten Synode — keine Messe halten zu dürfen. (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte II², 716).

3) Mansi VII, 1010. Dass die ja auch bei Mansi gestörte Reihenfolge der Namen in der Aufschrift, wie sie in den MG. Auctt. antiquiss. VIII, 290 gegeben wird: Euphronius (von Autun) vor Leontius (von Arles), nicht richtig ist, dass

den Metropolitanbischöfen Mamertus von Vienne und Patiens von Lyon und allen anderen aufgeführt, unter welchen auch aus entlegeneren Provinzen die Bischöfe von Autun, Besançon und Paris sich finden.

Unter der Herrschaft des Caesarius (502—542), welcher mit den sechs Päpsten Symmachus, Hormisda, Felix IV., Iohann II., Agapit I. und Vigilius im Verkehre stand, kommt der Vorrang des Bisthums Arles, da die Synoden von Arles (IV, 524), Carpentras (527), Orange (II, 529), Vaison (II, 529) und Marseille (533) nur Zusammenkünfte der dem Bischof von Arles unmittelbar unterstellten Bischöfe der Provinzen Arelatensis, Alpes Maritimae und Narbonensis II¹ sind, wenigstens in einer Synode, der von Agde im Jahre 506, zum Ausdruck: Caesarius von Arles ist der erste von vierunddreissig Bischöfen, welche die Acten der Synode unterzeichnen; ihm folgen unmittelbar von Metropolitanbischöfen Cyprianus von Bordeaux, Clarus von Eauze und Tetradius von Bourges, während Caprarius von Narbonne und Verus von Tours durch Abgesandte unterschreiben lassen².

Nachdem dann Vigilius das Primatialgebiet des Bischofs von Arles, welcher Unterthan des Königs Childebert I. geworden war, im Jahre 545 mit den Grenzen des unter diesem König stehenden Theilreiches umzogen hatte³ — eine Massregel, welche der Nachfolger des Vigilius, Pelagius I., erneuerte —, gewähren die beiden grossen von König Childebert veranlassten Synoden von Orléans (V, 549) und Paris (II, 533) die Möglichkeit, die vorwaltende Stellung des Bischofs von Arles auch nach den Unterschriften zu erhärten⁴.

Leontius den Vorsitz geführt hat und demgemäss an erster Stelle zu nennen ist, ergibt sich aus den Worten des Faustus von Riez, welcher in der Vorrede seines dem Bischofe Leontius von Arles gewidmeten Werkes: *'De gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio'* sagt: *'Quod pro sollicitudine pastorali, beate papa Leonti, in condemnando praedestinationis errore concilium summorum antistitum congregastis, universis Galliarum ecclesiis praestitistis'* (Mansi VII, 1007): das erwähnte *'concilium'* ist eben die Synode von Arles, welche, wie aus der Fortsetzung der Vorrede hervorgeht, dem Faustus die Abfassung der Schrift aufgab. 1) Mansi VIII, 627. 708. 718. 727, v. Hefele II², 751. 2) Mansi VIII, 336. — Ueber die in den Unterschriften beobachtete Folge der Bischöfe vergleiche man die zweite Beilage. 3) Ueber die Deutung eines in der Aufschrift des Vigilius-Briefes J.-K. 914 befindlichen Zusatzes, welcher den Bereich des Primates noch etwas mehr ausdehnt, vergleiche man oben S. 266 Anm. 8. 4) Die fünfte Synode von Arles (Mansi IX, 703), welche ins Jahr 554 fällt, ist nicht brauchbar für den hier angestrebten Beweis; denn wenn auch v. Hefele (Conciliengeschichte III², S. 10 Anm. 1) darauf hinweist, dass die unterschreibenden Bischöfe Simplicius von Senez und Hilarius von Digne nicht zur Kirchenprovinz Arles, sondern zu der Provinz Embrun (Alpes Maritimae) gehören, so ist oben S. 332 Anm. 2 die Anschauung vertreten worden, dass diese Pro-

Auf der erstgenannten¹ fügten sich der Leitung des Bischofs Aurelianus von Arles die anwesenden Metropolitanbischöfe Sacerdos von Lyon, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Desideratus von Bourges, Aspasius von Eauze und Constitutus von Sens, während Agrestius von Tours, Leontius von Bordeaux und Mapinius von Reims sich vertreten liessen, im ganzen aber ausserdem noch einundsechzig einfache Bischöfe theils selbst, theils durch Bevollmächtigte die Acten beglaubigten².

Der Nachfolger des Aurelianus, der Bischof Sapaudus von Arles, erscheint dann an der Spitze der siebenundzwanzig Bischöfe, welche der zweiten Synode zu Paris beiwohnten³, an der Spitze der Metropolitanbischöfe von Vienne, Trier, Bourges, Sens und Bordeaux.

Da im Jahre 561 Arles dem burgundischen Reiche König Guntrams einverleibt wurde, so sind hier die grossen Synoden von Paris (IV, 573), von Valence (II, 584) und von Mâcon (II, 585), deren Berufung von dem genannten Könige betrieben wurde, zur Betrachtung heranzuziehen.

Ueber die Synode zu Paris, welche um so wichtiger ist, als unter ihren Theilnehmern, den sechs Metropolitane von Arles, Vienne, Lyon, Sens, Eauze und Bourges und den anderen siebenundzwanzig Bischöfen, auch Unterthanen des Königs Sigebert von Austrasien vertreten waren, spaltet sich scheinbar die Ueberlieferung; denn in der Entscheidung, welche die Synode dem Bischof Aegidius von Reims zustellte⁴, nimmt in Aufschrift und Unterschrift der Name des Philippus von

vinz dem Bischof von Arles, ebenso wie die alte Narbonensis II unmittelbar untergeben war. 1) Mansi IX, 135. 2) Die Vermuthung, welche v. Hefele ausspricht (Conciliengeschichte III², 1. 2), dass Sacerdos von Lyon den Vorsitz geführt habe, geht zurück auf eine Reihe von Handschriften, welche Woldemar Lippert in seiner Arbeit: 'Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des fünften und sechsten Jahrhunderts' N. Arch. XIV, S. 32 aufzählt; trotzdem halte ich die Angabe der aufgezählten Handschriften für falsch, um es gleich zu sagen, für gefälscht; denn 1. in dem Cod. Philipp. 1745, welcher an Alter auch von dem Corbeiensis Lipperts nicht übertroffen wird, steht Aurelianus an erster Stelle; 2. der Vorsitz des Bischofs von Arles ist ebenso in den Erlassen der Päpste begründet, wie der Vorsitz des Bischofs von Lyon in dieser Zeit durch nichts gestützt werden kann; 3. ich werde da, wo ich von dem Verhältnis der Bischöfe von Vienne zu den gallischen Synoden spreche — im zweite Theile meiner Arbeit — nachweisen, dass gerade diese Synode, welche zu den bedeutendsten gallischen zählt und so den Fälschern besonders ins Auge stechen musste, auch einer Wiener Fälschung zur Unterlage gedient hat. — Dass man in Arles noch im neunten Jahrhundert nur ein Protokoll kannte, welches den Aurelianus an erster Stelle hatte, ergibt sich aus einer oben S. 288 als werthvoll bezeichneten Randbemerkung der Handschrift 1. 3) Mansi IX, 740. 4) Mansi IX, 866.

Vienne die erste, der des Sapaudus von Arles die zweite Stelle ein, das an König Sigebert gerichtete Schreiben¹ dagegen zeigt — gleichfalls in Aufschrift und Unterschrift — die umgekehrte Folge der beiden Namen. Wenn man indessen erwägt, dass ein Wechsel in der Leitung der Geschäfte nirgends für Synoden uns bezeugt, vielmehr immer eine einheitliche Leitung ersichtlich ist, damit also das Auskunftsmittel, welches die Verschiedenheit der Vorsitzenden durch verschiedene Sitzungen deuten will, entfällt, dass ferner auch eine nähere Beziehung des Bischofs von Arles zu König Sigebert nicht zu beweisen ist — denn Arles ist ein Bestandtheil des burgundischen Reiches —, dass endlich das Recht des Bischofs von Arles auf den Vorsitz in allen gallischen Synoden durch die Papstbriefe dieser Zeit gewährleistet, ein Anspruch des Bischofs von Vienne dagegen gar nichts, auch nicht etwa die Gewohnheit, in Burgund den Versammlungen der Bischöfe vorzustehen², für sich hat, so wird man nicht umhin können, den Zwiespalt der Ueberlieferung durch Fälschung zu erklären, durch eine eigensüchtige, vielleicht in Vienne erfolgte Verschiebung der beiden ersten Namen, welche in Aufschrift und Unterschrift des einen Schriftstückes, des Briefes an den Bischof Aegidius, sich finden.

Wie wenig die Vienne günstige Auffassung zutrifft, dürfte an den Unterschriften der Synode zu Valence klar werden³; denn hier steht der Name des Sapaudus von Arles vor den Namen der beiden andern noch anwesenden Metropolitane, Priscus von Lyon und Evantius von Vienne, und der übrigen Bischöfe, deren es im ganzen vierzig waren⁴.

Leider ist die zweite Synode zu Mâcon, deren Acten fünf- undsechzig Unterschriften aufweisen, nicht für den hier verfolgten Zweck zu gebrauchen, da der Bischof Sapaudus von Arles nicht selbst anwesend ist, sondern durch einen Stellvertreter altem Brauche gemäss nach den erschienenen Bischöfen, freilich als der erste der so unterzeichnenden seine Unterschrift ertheilen lässt⁵.

1) Mansi IX, 868. 2) Weiter unten komme ich darauf zurück.

3) Mansi IX, 945. 4) v. Hefele, Conciliengeschichte III², 39. 5) Mansi IX, 957. — Obschon ich nicht bestreiten will, dass in Abwesenheit des Primas, des Bischofs Sapaudus von Arles, der nach der Ordination älteste Metropolitanbischof, Priscus von Lyon, den Vorsitz geführt hat, muss ich doch dagegen Widerrede erheben, dass man es aus der dem Priscus gewidmeten Benennung 'patriarcha' folgere: ich habe schon in meiner Arbeit: 'Die Sammlung der Epistolae Austrasicae' (N. A. XIII, S. 387, Anm.) darauf hingewiesen, dass diese in der Ueberschrift des XLVI. Briefes ersichtliche Bezeichnung des Bischofs Laurentius von Mailand in Gregors 'Historia Francorum' (V, 20) ein Gegenstück hat, wo der Bischof Nicetius von Lyon gleichfalls 'patriarcha' genannt wird; ich füge jetzt noch hinzu, dass auch Desiderius von Cahors in der Aufschrift seines XII. Briefes

Dass dann nach der Bestätigung, welche Gregor I. im Jahre 595 dem Bischof Vergilius von Arles zugestanden hat, der Primat auf der fünften Synode zu Paris (614), nach kaum zwanzig Jahren schon nicht mehr zur Geltung gekommen sei¹, will mir nicht glaubhaft erscheinen, wenn auch die neunundsiebzig Bischöfe, welche hier versammelt sind, nicht allein dem austrasischen Reiche, welchem Arles nach Guntrams Tode heimgefallen ist, sondern den drei unter Chlothar II. vereinigten Theilreichen angehören; denn der Bischof Aridius von Lyon, welcher zuerst unterschreibt, ist ungleich weniger dazu berufen, als der nach ihm unterzeichnende Florianus von Arles, welchem noch im Jahre 613 der Papst Bonifatius IV. auf die Bitte der Könige Theoderich und Theodebert mit dem Pallium den Vorrang in dem von diesen beiden Königen beherrschten und damit in dem weitaus grössten Theile Galliens zuerkannt hatte². Wenn ich auch nicht mich befugt glaubte, gegen die Acten dieser Synode, der letzten, welche ich zu beachten habe, abermals dem Verdachte Ausdruck zu leihen, dass die Folge der beiden ersten Namen böswillig gestört ist, so müsste doch schon die Berufung auf ihre verderbte Ueberlieferung — soweit die Unterschriften in Frage kommen³ — einen auf sie gestützten Gegenbeweis unmöglich machen. —

den Bischof Sulpicius von Bourges mit dieser Anrede beehrt, um daraufhin der Ansicht des Petrus de Marca (*De primatu Lugdunensi* p. 68) mich zu ergeben, dass 'patriarcha' nichts als eine ehrende Bezeichnung der Metropolitane ist. 1) J. Friedrich, Drei unedierte Concilien aus der Merowingerzeit S. 14. 2) Jaffé-E. R. 2001. 3) In wie arge Verlegenheiten man geräth, wenn man daraus etwas beweisen will, dafür liefert Friedrich selbst ein abschreckendes Beispiel; denn S. 18 behauptet er, 'dass Trier, Besançon und Köln Metropolen gewesen sein müssen, da sie mitten unter den übrigen Metropolen stehen', obwohl er auf der nämlichen Seite angiebt, dass 'in dem Verzeichnisse der zu Clichy 626 anwesenden Bischöfe diese Ordnung bereits wieder verlassen ist, indem hier nach Eauze sofort Agen, dann erst Besançon, Laon, Trier folgen, und der Bischof von Köln gar erst an vorletzter Stelle unterzeichnet'. Wenn Friedrich dabei geltend macht, dass in den Unterschriften der Synode zu Clichy 'die von Papst Gregor gerügte Unordnung wieder Platz gegriffen habe', so muss er doch schon S. 19 auch für die Acten der Pariser Synode zugeben, dass 'in den Unterschriften gar kein Gesetz zu entdecken ist, nach welchem die Bischöfe unterzeichnet hätten'. Es mag dieser verzwickten Lage zuzuschreiben sein, dass S. 20 für Trier, Besançon und Köln — wie es mit Tarantaise der Fall gewesen sein soll — der Rang von Metropolen niederer Ordnung befürwortet wird; aber ob auch zum Zwecke weiterer Empfehlung der Zusatz beigegeben ist: 'Jedenfalls wird das Zeugnis dieser Unterschriften — der Synode von Paris — nicht so einfach zu beseitigen sein', ist Friedrich gleichwohl S. 24 zu dem Hinweise genöthigt, dass nach dem vermeint-

Auf Grund der vorgebrachten Ausführungen könnte man wohl meiner Meinung, dass zu den angeführten Zeiten der Primat des Bischofs von Arles durch die Unterschriften der gallischen Synoden bestätigt werde, beipflichten und doch die Einwendung machen, dass noch von anderen gallischen Synoden eine Anzahl Acten vorliege, welche, ohne ausschliesslich von Bischöfen einer Provinz unterzeichnet zu sein, doch Bischöfe einer anderen Stadt als Arles an erster Stelle sehen lassen.

Um diesen Einwurf zu entkräften, um meiner Untersuchung über den Vorsitz auf den gallischen Synoden in der nothwendigen Ergänzung die erwünschte Begrenzung nach der negativen Richtung zu beschaffen, muss ich auf jeden einzelnen Fall besonders eingehen.

Indem ich für die Scheidung der noch übrigen Synodalacten¹ die Frage bestimmend sein lasse, ob als Urheber der Zusammenkünfte Herrscher genannt bez. anzunehmen sind oder nicht, stellen sich mir zuerst als nicht von ihnen veranlasst die Synoden von Angers (453), Tours (I, 461), Orléans (III, 538), Paris (III, nach 556) und Lyon (III, 583)² dar. Da auf ihnen die Provinz Arles nicht einmal durch einen ihrer Suffraganbischöfe vertreten ist, so wäre es unbillig, zu verlangen, dass der Bischof von Arles auf ihnen anwesend sein oder gar den Vorsitz führen solle; man wird darum die An-

lichen Metropolitanbischof Proardus von Besançon an 29. Stelle sich die Unterschrift des einfachen Bischofs Protagius von Besançon findet, dessen Name — in der Nebenform Protadius —, auch als eines Bischofs dieser Stadt und als Verfassers eines 'liber rituum' bezeugt, eine ebenso verzweifelte Aehnlichkeit mit dem des angeblichen Metropolitanen hat, wie in den Unterschriften sich die Bischöfe Hiltigisilus von Tholosa — an 35. Stelle — und Wigilisilus von Tolosa — an 67. Stelle — in verdächtiger Weise berühren — kurzum das fruchtlose Abmühen erpresst schliesslich S. 26 von dem Verfasser die Klage: 'Ich gestehe gerne zu, dass ich hier rathlos bin und besseren Kennern der Verhältnisse die Lösung der ganzen Frage überlasse'. 1) Die Synoden von Vannes (465), unter Aspasius von Eauze (551) und von Auxerre (578—590) können als reine Provinzial- bez. Diöcesansynoden (v. Hefele, Conciliengeschichte II², 593; III, 8. 42)füglich ausser Acht bleiben. 2) Mansi VII, 899. 947, IX, 9. 743. 941. — Es muss dabei bemerkt werden, dass die Liste der auf der Synode zu Lyon (III) anwesenden Bischöfe am Schlusse verkürzt ist, da sie in die Angabe ausläuft: 'et missi episcoporum, qui hos canones subscripserunt, duodecim'; trotzdem die Zahl der Theilnehmer dadurch auf zwanzig vermehrt wird, erreicht sie doch nicht die Anzahl der auf der Synode zu Orléans (III) gegenwärtigen Bischöfe; nicht unmöglich wäre es auch, dass die Lyoner Synode von König Guntram einberufen ist — und so einem späteren in der Besprechung gemachten Abschnitt anheim fiel —, was man in Ansehung der uns als anwesend genannten Bischöfe und ihrer Theilnahme an der Synode von Mâcon (I, 581), einer von König Guntram angeregten Versammlung, vermuthen könnte.

gabe, dass zu Angers der Bischof Leo von Bourges, zu Tours (I) der Bischof Perpetuus dieser Stadt, zu Orléans (III) Lupus von Lyon, zu Paris (III) Probianus von Bourges und zu Lyon (III) der Bischof Priscus der Versammlungsstadt die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt habe, nicht als eine Beeinträchtigung des Bisthums Arles auffassen dürfen.

Wenn diese Zusammenkünfte — nach der Geschlossenheit der auf ihnen vertretenen Kirchenprovinzen oder doch der Nachbarschaft der Bischofsitze zu urtheilen — vielleicht durch eine freie Vereinbarung der versammelten Metropolitane bez. durch die Leichtigkeit, den Versammlungsort zu erreichen, zu stande gekommen sind, so stehen im Gegensatz zu ihnen diejenigen Synoden, welche das Gebot eines Herrschers veranlasst hat, für welche also nicht die Kirchenprovinzen, nicht die Nachbarschaft, sondern lediglich die Ausbreitung des staatlichen Herrschaftsgebietes massgebend sind. Dahin gehört die Synode zu Orléans (I, 511), welche Chlodovech I., wieder zu Orléans (II, 533), welche die Söhne des ersten Chlodovech, Childebert I., Chlothar I. und Theoderich I., zu Clermont (535), welche Theodebert I., und zu Tours (II, 567), welche Charibert anbefohlen haben¹, und wahrscheinlich auch die Synode zu Orléans (IV, 541), deren Verwandtschaft mit den angegebenen Synoden dadurch sich zu zeigen scheint, dass nur das Theilreich Chlothars I. keine Insassen zu ihr gestellt hat². Mögen nun auch immer auf diesen Versammlungen der Reihe nach die Bischöfe Cyprianus von Bordeaux, Honoratus von Bourges, dann abermals derselbe Honoratus, weiter Euphronius von Tours und endlich Leontius von Bordeaux die Verhandlungen bestimmt haben³, mögen selbst Suffragane des Bischofs von Arles zugegen gewesen sein⁴, die Gegenwart des Bischofs von Arles zu fordern ist darum unmöglich, weil es einerseits sicher ist, dass zur Zeit der drei zuerst genannten Synoden Stadt und Bisthum Arles noch gar nicht der fränkischen Herrschaft unterworfen waren, andererseits aber, wenn auch die Unterwerfung schon zur Zeit der zuletzt genannten Synode zuzugeben ist, doch sich nicht ausmachen lässt, welchem fränkischen Theilreiche Arles unterthan gewesen ist⁵,

1) Mansi VIII, 347. 835 (v. Hefele, Conciliengeschichte II², 755). 859; IX, 789. 2) v. Hefele, Conciliengeschichte II², 780, Mansi IX, 111. 3) Mansi VIII, 356. 838. 863; IX, 805. 120. 4) In Orléans (IV) z. B. die Bischöfe von Toulon, Apt, Embrun, Aix, Grasse-Antibes, Vaison, Saint-Paul-trois-châteaux, Orange, Sisteron, Vence, Senes, Carpentras, Die, Fréjus, Glandèves. 5) Zuerst scheint Theodebert, der austrasische König, sich der Stadt bemächtigt zu haben, da in dem Briefe des Vigilius an Caesarius (J.-K. 906: 538 März 6) der Bischof mit der Ueberwachung der Bussübungen betraut wird, welche dem Könige Austrasiens als Sühne für die mit einer Schwägerin eingegangene Ehe auferlegt

bez. — in Anbetracht der Synode zu Tours — die Gewissheit vorhanden ist, dass Arles nicht dem König Charibert unterstand.

Zu einer besonderen Reihe lassen sich diejenigen Synoden zusammenstellen, welche von den Königen des Burgunderreiches und des Burgund umfassenden fränkischen Theilreiches angeordnet worden sind: es sind die Synoden von Epaon (517), Lyon (I und II, 517 und 567) und Mâcon (I, 581). Wenn über die auf Befehl König Sigismunds¹ zu Epaon und Lyon (I) versammelten Bischöfe Avitus von Vienne bez. Viventius von Lyon den Vorsitz führen², so ist Arles darum wie von dieser Obliegenheit, so von jeder Theilnahme aus-

sind; aber Arles dürfte bald den Herrn gewechselt haben; denn im Jahre 545 (J.-K. 913. 914. 915) erscheint Childebert I. als Beherrscher der Stadt, um vielleicht schon in den nächsten Jahren zeitweise die Stadt wieder an Theodebert zu verlieren, da in einem der austrasischen Briefe (X) Aurelianus von Arles (546—551. 553) diesem Könige seine Huldigungen darbringt (vgl. N. A. XIII, 379. 383). Unter Pelagius wird dann in den Jahren 556 und 557 (J.-K. 941—948) wieder Childebert als Herr genannt. Wenn nun weiter auch Gregor von Tours berichtet (Hist. Francorum IV, 30), dass Sigebert von Austrasien — um das Jahr 568 (?) — die Stadt Arles, welche damals dem Könige Guntram eignete, durch Firminus und Audovarius habe besetzen lassen, aber alsbald von Guntram wieder vertrieben worden sei, so dürfte der Wechsel der Herrschaft auch von Gregor bezeugt sein — ein Umstand, welcher bei der Lage der Stadt hart an der Grenze dreier, ja bisweilen vier verschiedener Reichsantheile nicht befremden kann. 1) Im dritten Canon des Concilium Lugdunense ist von dem 'praecellentissimus rex' die Rede, womit nach dem Zusammenhange nur der Burgunderkönig gemeint sein kann; noch deutlicher wird die Beziehung auf diesen König durch den sechsten und letzten Canon. 2) Mansi VIII, 564. 570. — Bei der Besprechung der Synode zu Epaon wiederholt v. Hefele (Conciliengeschichte II², 681) die von Sirmond (Mansi VIII, 557) gemachte Bemerkung, dass die Aufschrift des an Quintianus von Clermont gerichteten Einladungsschreibens des Avitus von Vienne (Mansi VIII, 555) — da doch Clermont weder zur Kirchenprovinz Vienne, noch zum burgundischen Reiche gehörte — nur durch die Annahme erklärt werden könne: der Brief an Quintianus sei verloren gegangen und die einzig noch erhaltene Ueberschrift den an die Wiener Suffragane gerichteten Einladungen vorgesetzt worden. Ich glaube nicht, dass man zu einer solchen Vermuthung seine Zuflucht nehmen muss, halte es vielmehr bei den nicht ungewöhnlichen Uebergriffen, welche Metropolitanbischöfe bei Gelegenheit sich erlaubten, um die Grenzen ihrer Gebiete hinauszurücken, für nicht unwahrscheinlich, dass auch Avitus durch ein Schreiben, welches sich in nichts von dem an seine Suffraganen erlassenen unterschied, den Bischof von Clermont in seinen kirchlichen Bereich hat hinüberziehen wollen; wenn Quintianus der Aufforderung nicht stattgegeben hat, so ist das nicht so sehr in seiner Zugehörigkeit zu einer Nachbarprovinz begründet — denn Suffragane von Arles sind ja auch auf der Synode anwesend —, sondern darin, dass er nicht dem burgundischen Reiche unterthan war.

geschlossen¹, weil es zur Zeit der beiden Synoden noch unter gothischer Herrschaft, nicht unter burgundischer stand. Ob darin zur Zeit der folgenden Synoden im Jahre 567 und 581 ein solcher Umschwung eingetreten ist, dass Arles in ihrer Zeit gerade dem burgundischen Reiche, und nicht einem anderen Theilreiche angehörte, muss mit Beziehung auf die vor kurzem gemachte Bemerkung² unentschieden gelassen werden; es können also, ob auch Suffragane des Bisthums Arles auf diesen Synoden zu finden sind³, diese von König Guntram anbefohlenen Versammlungen⁴ unter Leitung des Bischofs Philippus von Vienne und Priscus von Lyon⁵ nicht gegen den Primat von Arles ausgespielt werden.

Da somit aus den zur Ergänzung besprochenen Schriftstücken dargethan ist, dass der Bischof von Arles auf denjenigen gallischen Synoden, deren Vorsitz er nicht führt, auch gar nicht anwesend gewesen ist bez. nicht gegenwärtig zu sein brauchte, so ist dadurch der auf die Unterschriften der Synodalacten gestellte Beweis, dass der Bischof von Arles im fünften und sechsten Jahrhundert den Primat in Gallien gehabt habe, in erwünschter Weise vervollständigt: es ist aus der Wirklichkeit heraus erwiesen worden, was bisher nur nach der grauen Theorie der Papstbriefe, nach ihren Anordnungen, Annahme gefunden hatte.

Wer den dreifältigen Ausführungen gefolgt ist, der wird dem abschliessenden Urtheile Anerkennung nicht versagen, dass die *Epistolae Arelatenses* echt sind um ihrer vortrefflichen durch alte Handschriften gestützten Ueberlieferung willen, dass sie echt sind in ihrem Aeussern im Hinblick auf die Eingangs- und Ausgangsformeln, dass sie echt sind endlich auch in ihrem Inhalt, so weit dafür der in der Leitung der gallischen Synoden zum Ausdruck kommende Vorrang des Bischofs von Arles massgebend sein kann.

Nachdem ich so mir einen festen Grund in den echten *Epistolae Arelatenses* geschaffen habe, gehe ich nunmehr zum Angriff auf die noch als echt geltenden Stücke der *Epistolae Viennenses*, zum Angriff auf die ganze Sammlung über.

1) Von Suffraganen des Bisthums Arles sind die Bischöfe von Vaison, Sisteron, Embrun, Die, Carpentras, Gap, Orange, Saint-Paul-trois-châteaux, Cavaillon, Viviers und Apt an der Synode von Epaon, drei von ihnen auch an der von Lyon betheiligt. 2) Man vergleiche S. 340 Anm. 5. 3) Es sind die Bischöfe von Die, Saint-Paul-trois-châteaux auf der einen, auf der andern von Saint-Paul-trois-châteaux, Digne, Cavaillon, Apt und Vaison. 4) v. Hefele, Conciliengeschichte III², 21. 36; Mansi IX, 931. 5) Mansi IX, 788. 936.